

Zweiter Teil: Werk und Wirksamkeit

I. Einführung in die Tätigkeitsfelder Wissenschaft und Politik

Will man das vielschichtige Werk Leues erfassen und dessen äußeres wie inhaltliches Zustandekommen aber auch die in diesem Teil noch freizulegenden charakteristischen Leitlinien seiner Arbeit näher analysieren, so müssen zunächst die beiden verschiedenen Felder seiner wirksamen Tätigkeit offengelegt werden²⁴⁸.

Wichtig wird in diesem Zusammenhang ebenfalls die Berücksichtigung seiner persönlichen Arbeits- und Lebensgestaltung sein, seiner Fähigkeit sich selbst so zu führen und seine verschiedenen oft zeitaufwendigen Tätigkeiten so zu organisieren, daß seine vielfältige Arbeit von Erfolg gekrönt sein konnte²⁴⁹.

Unter den vorgenannten Aspekten ist zunächst einmal die Tätigkeit als Buchautor zu betrachten und zu bewerten. Auf der einen, inneren Seite dieser geistigen Tätigkeit ergibt sich das Bild eines rechtswissenschaftlichen Schriftstellers, der, als gestandener Rechtspraktiker mit dem gedanklichen Hintergrund liberaler Reformideen versehen, durch das Medium der Monographie, die Schwelle auf dem Weg in die Öffentlichkeit überwindend, an ein zunächst nur imaginäres Publikum herantrat. Bei dieser zeitlich frühen und ersten Wirkungsschicht seines Handelns werden auf dieser inneren Seite insbesondere Motivationen, Zielsetzungen, Planungen und Strukturprinzipien offenzulegen und zu hinterfragen sein.

Auf der anderen, nach außen hin sichtbaren Seite dieser Tätigkeit interessiert hingegen die Wirkung des allein schon vom Umfang her beachtlichen schriftstellerischen Werkes auf die potentielle Leserschaft, und zwar einerseits auf die juristische Fachwelt und andererseits auf die breitere Öffentlichkeit. Dabei ist mit Blick auf die Realisierung seiner Pläne und der Effektivität seiner Arbeit die Antwort auf die Frage interessant, ob Leue seine selbst gesteckten Ziele erreichen konnte und ob er diese Ziele tatsächlich erreicht hat. Zudem interessieren in diesem Zusammenhang, fokussierend im Sinne einer Abweichungsanalyse, die während und nach der Arbeit aufgetretenen Störfaktoren, die hinsichtlich Ursachen und Wirkungen zu

248 Die praktische Juristentätigkeit als Staatsanwalt und Richter bleibt im Rahmen dieser Würdigung außer Betracht. Diese Tätigkeit ist abschließend im ersten Teil der Arbeit behandelt worden.

249 Im heutigen Vokabular könnte dieser Aspekt seiner Arbeit als Selbstmanagement bezeichnet werden; vgl. dazu nur das in diese Thematik einführende Buch von *Seiwert*.

verifizieren und zu analysieren wären. Es geht also insbesondere um die objektiv vorhanden gewesenen Möglichkeiten und Chancen eines juristischen und politischen Schriftstellers in einem von der Zensur geprägten preußischen Staat.

Friedrich Gottfried Leue trat aber nicht nur als Schriftsteller in Erscheinung, sondern ebenso auch als Politiker und Parlamentsabgeordneter in der Öffentlichkeit auf. Bei dieser zeitlich nachfolgenden zweiten Wirkungsschicht seines Handelns sind ebenfalls auf der inneren Seite Motivationen, Abhängigkeiten und Handlungsstränge abzufragen. Daneben sind es auf der äußeren Seite dieses Handels die möglichen Interaktionen in Beziehung zu seiner rheinischen und altmärkischen Wählerschaft und in Beziehung auf seine spezielle politische Wirksamkeit in den Parlamenten wie auch in der Öffentlichkeit, die deutlich gemacht werden müssen.

Faßt man diese beiden verschiedenen Wirkungskreise zusammen und bildet die inhaltliche Schnittmenge daraus, so besteht die Möglichkeit, über die Analyse des so gewonnenen Kernes seines Schaffens das Werk und die Wirksamkeit Leues in seiner Gesamtheit mit allen Wechselwirkungen und möglichen Disparitäten näher begreifen und verstehen zu können. Bei diesem Versuch, sein Handeln systematisch zu erfassen, darf jedoch – will man den ganzen Menschen näher kennenlernen – keineswegs die gerade eben gewonnene Biographie Leues mit all den darin sichtbar gewordenen Wertvorstellungen – außer Acht gelassen werden.

Will man sich nun den beiden großen Tätigkeitsfeldern Leues systematisch und gründlich durchdacht nähern – nur auf diesem Weg besteht die Chance, Handlungslinien auszumachen und im geschichtlichen wie politischen Zusammenhang zu verorten –, so sind im Rahmen der Analyse beider Wirkungsschichten zunächst die praktischen und theoretischen Vorbedingungen für sein Schaffen freizulegen. Insoweit bedarf die im ersten Teil der Arbeit geschilderte Biographie Leues der Sache nach einiger übergeordneter Ergänzungen.

II. Wissenschaftliches Werk

1. Hintergrund der publizistischen Arbeit

a) Arbeitsumfeld

Leue arbeitete publizistisch vom Beginn der 30er Jahre des 19. Jahrhunderts bis in das Jahr 1866 hinein, deckte also mit seiner schriftstellerischen Tätigkeit einen Zeitraum von weit mehr als dreißig Jahren ab. Viel wichtiger als diese Komponente der bloßen zeitlichen Ausdehnung seines publizistischen Schaffens ist für das Verständnis der Zusammenhänge um dieses

Tätigkeitsfeld seiner Arbeit jedoch das äußere politische Umfeld dieser Periode der deutschen Geschichte²⁵⁰.

Ein praxisbezogener Schriftsteller wie Leue arbeitete nicht ohne den dazu dringend erforderlichen Realitätsbezug. Seine Schriften waren aus diesem Grund eingebettet in reale und zuweilen selbst erlebte geschichtliche und politische Zusammenhänge. Sie standen dabei in einer ständigen fruchtbaren Wechselbeziehung zwischen dem Vorhaben der Rechtsreform, den tatsächlichen Umständen der Rechtspraxis und der politischen Rahmenbedingungen, unter denen Leue seine Werke verfassen konnte und veröffentlichen wollte.

Als wichtige die Publikationstätigkeit beeinflussende Komponenten sind insbesondere die persönlich-subjektiven und die objektiven, von außen an den Schriftsteller herantretenden Gegebenheiten zu erkennen und voneinander zu unterscheiden.

Nachdem die persönlich-subjektiven Bedingungen bereits im ersten Teil der Arbeit näher beleuchtet werden konnten, bleibt noch die Aufgabe zu lösen, das äußere objektive Umfeld seines geistigen Schaffens herauszuarbeiten. Hierzu zählen insbesondere die allgemeinpolitischen, geistesgeschichtlichen und rechtswissenschaftlichen Rahmenbedingungen unter denen Leue sein schriftstellerisches Werk schuf.

b) Allgemeinpolitischer Hintergrund

Die allgemeinpolitischen Bedingungen, unter denen Leue als Schriftsteller arbeitete, waren um die Mitte des 19. Jahrhunderts einschneidenden Veränderungen unterworfen, wobei die 48er Revolution als anerkannte Zäsur die vormärzliche von der nachmärzlichen Epoche schied. Bereits *Scheuner* machte in seiner Untersuchung über das wissenschaftliche Lebenswerk *Robert von Mohls*, eines Zeitgenossen und späteren zeitweiligen Fraktionskollegen Leues in der Paulskirche, zu Recht eingehend darauf aufmerksam, daß aus heutiger Sicht erhebliche Zugangsprobleme zu dieser bürgerlichen Zeit bestehen²⁵¹.

Diese oft zu beobachtende und mit fokussierendem Blick auf die Bismarckepoche hin entstandene geschichtliche Bewußtseinsverengung versperrt die Sicht auf die davor liegende ebenso wichtige »*Periode des offenen Diskutierens, des Suchens und Ringens nach Lösungen*«²⁵², mithin auf einen für die nachfolgende Epoche grundlegend wichtigen rechtsgeschicht-

250 Einführend zur Politisierung eines bedeutenden Teiles der deutschen Literatur und zu den politischen (Rand-) Bedingungen von Literaten der 1830er und 1840er Jahre siehe *Nipperdey*, *Deutsche Geschichte*, S. 373 f., 377 f.

251 *Scheuner*, S. 3.

252 *Scheuner*, ebd.

lichen Erkenntnisprozeß des 19. Jahrhunderts. An dieser höchst konträr verlaufenen Diskussion um den rechten Weg hinsichtlich Konstitution und Rechtssystem war Leue mit diversen Beiträgen lange Zeit aktiv beteiligt. Diese Rolle zu belegen und näher zu verifizieren ist die Aufgabe des folgenden zweiten Teiles der Arbeit.

Leue arbeitete publizistisch sowohl in der Epoche des Vormärz, als auch in der nachmärzlichen Zeit, wobei zu untersuchen wäre, inwiefern ein rechtswissenschaftlicher und rechtspolitischer Schriftsteller wie Leue in diesen beiden Epochen unter verschiedenen Bedingungen arbeiten mußte und ob ihm unter den vorgefundenen Begebenheiten eine kontinuierliche Arbeit überhaupt möglich war. Ferner ergibt sich im Anschluß die inhaltliche Frage, ob und wenn ja, in welchem Ausmaß qualitative Unterschiede seiner vor- und nachmärzlichen Veröffentlichungen auszumachen sind.

Thematisch ist insoweit abzugrenzen, inwieweit sich Leue an den zentralen Problemen seiner Zeit, den offenen Fragen nach der zukünftigen Gestaltung des Staates, der Rolle von Regierung, Parlament und Bürokratie sowie auch der Rolle der Parteien und der zentralen sozialen Probleme beteiligt hat und in welcher Form dies geschah.

Insbesondere aber gilt das Augenmerk des nachvollziehenden Betrachters der Rolle Leues in seiner Schaffensperiode seinem ureigensten Tätigkeitsfeld, der Rechtspolitik.

Interessant wird es aus heutiger Sicht festzustellen sein, ob sich bei der rückwirkenden Betrachtung damaliger Problemlagen der Blick für ähnlich gelagerte heutige rechtspolitische Sachfragen schärft und etwa Parallelen in den Versuchen der Bewältigung dieser Probleme sichtbar werden.

Versucht man den Hebel für den Zugang zum Schriftsteller und Politiker an der von seiner geistigen Entwicklung her wirkungsvollsten Stelle anzusetzen, so muß man sich bei diesem Vorhaben zunächst auf die 30er und 40er Jahre, die mit literaturgeschichtlich gesprochener Terminologie »jungdeutsche Periode« konzentrieren²⁵³. In diesen Jahren gewann Leue die grundlegende Linie seines Denkens und Handelns.

aa) Pressefreiheit und Zensur

Ein Schriftsteller wie Leue war, wenn er sich nicht um des Schreibens selbst willen literarisch betätigen wollte, sondern seine in Schriftform geronnenen Gedanken der Außenwelt und ihrem Urteil preisgeben wollte, auf eine Rahmenbedingung dringend angewiesen. Er benötigte die Freiheit, seine Werke schreiben, drucken und publizieren zu können. Ebenso wie auch die anderen Schriftsteller seiner Zeit benötigte Leue als Grundvoraussetzung seines

253 Einführend dazu *Frenzel/Frenzel*, S. 382 ff.; *Hermant*, S. 375 ff.; *Nipperdey*, *Deutsche Geschichte*, S. 374.

literarischen Arbeitens die Pressefreiheit als besondere praktische äußere Ausprägung der Geistesfreiheit²⁵⁴. Problematisch blieb indessen während der gesamten Periode des Vormärzes, ob und wenn ja, unter welchen Bedingungen diese »*grundlegendste aller bürgerlichen Freiheiten*«²⁵⁵ von den regierenden Herrschern gewährt wurde.

Zu Recht macht *Kühne* in diesem verfassungsgeschichtlich bedeutsamen politischen Zusammenhang darauf aufmerksam, daß sich der wesentliche Gehalt der Pressefreiheit in vormärzlicher Zeit erst im kritischen und insoweit dialektischen Zusammendenken mit ihrem politischen Gegenpol, der Zensur, freilegen läßt²⁵⁶.

Nachdem Art. 18 DBA zunächst einzelstaatliche Gesetze über die Pressefreiheit verhiessen hatte, begann die wechselvolle Geschichte der Zensur im Zuge der Ermordung des Schriftstellers *August von Kotzebue* im März 1819. Auf den von *Clemens Fürst Metternich* einberufenen Konferenzen in Karlsbad vom 6. bis 31. August 1819 wurden hinsichtlich der Bekämpfung nationaler und liberaler Strömungen von Preußen, Österreich und weiteren acht deutschen Staaten völkerrechtliche Beschlüsse gefaßt, die am 20. September von der Bundesversammlung einstimmig angenommen wurden²⁵⁷. Einer der Beschlüsse sah im Rahmen eines Preßgesetzes eine staatliche Vorzensur für alle Zeitungen, Zeitschriften und sonstige Druckschriften vor, die weniger als 20 Druckbögen umfaßten. Im Ergebnis bedeutete dies, daß die mit dem vier Jahre zuvor verabschiedeten Art. 18 DBA gewährten Freiheiten in ihrem Umfang nun wieder erheblich eingeschränkt wurden.

Nach der Juli-Revolution von 1830 und den insbesondere während des Hambacher Festes von 1832 von den dort versammelten Liberalen und Demokraten geäußerten politischen Forderungen änderte sich die Qualität der durchgängig praktizierten Vorzensur in den deutschen Staaten nochmals in nachhaltiger Weise. Durch einen erneuten Bundesbeschluß aus dem Jahr 1832 wurde die Zensur gegenüber den Schriftstellern als Reaktion auf deren Freiheitsforderungen erneut bekräftigt. Diese Bekräftigung hatte

254 Zur Ableitung der Pressefreiheit wie auch der Meinungsfreiheit aus dem Oberbegriff des Geistesfreiheit siehe *Schneider*, S. 102. *Kolmar*, S. 1, sieht in lediglich leicht abgeänderter Terminologie die Gedankenfreiheit als Oberbegriff an. In diesem Sinne nicht differenzierend *Bullinger*, S. 672.

255 *Shapiro*, S. 28.

256 *Kühne*, Paulskirche, S. 390. Gerade an diesem Punkt bietet sich dem Biographen ein weites Feld, da Leue mit seinem nachmärzlichen Werk »*Ueber Censur und Redefreiheit*« explizit zu diesem Thema Stellung genommen und sich auch schon vorher, während der parlamentarischen Beratungen der Paulskirche, zum stets aktuellen Thema der »*Preßfreiheit*« geäußert hat. Der zu damaliger Zeit gebräuchliche Terminus »*Preßfreiheit*« ist gleichbedeutend mit dem heutigen Begriff der Pressefreiheit.

257 Vgl. zu deren Zustandekommen *Sellert*, Karlsbader Beschlüsse, Sp. 651. Zu den politischen Hintergründen näher *Nipperdey*, Deutsche Geschichte, S. 281 ff.

unmittelbare Auswirkungen auf die Schriftsteller, denen der bereits vorhandene Maulkorb enger angelegt wurde, und mittelbare Auswirkungen auf deren potentielle Leser, denen durch die staatliche Einflußnahme wichtige Gedanken ihrer Schriftsteller vorenthalten wurden. Der Kölner Schriftsteller und Politiker *Jakob Venedey*, ein persönlicher Bekannter Leues, zieht dazu als Zeitzeuge anschaulich ein persönliches Fazit, wenn er bekennet: »*Die Censur lehrt heucheln.*«²⁵⁸

Die Ausführung der die einschlägige Vorschrift des Art. 18 DBA bis in das Jahr 1848 hinein aushebelnden Bundesbeschlüsse wurde in den einzelnen deutschen Staaten dennoch höchst unterschiedlich gehandhabt²⁵⁹. In den mit der ersten deutschen Verfassungswelle ab 1815 konstitutionell gewordenen vorwiegend süddeutschen Staaten wurden die Bundesbeschlüsse in der Regel großzügig im positiven Sinne für die Schriftsteller ausgelegt. In den übrigen Staaten des Deutschen Bundes, zu denen auch Preußen mitsamt dessen Provinzen, so auch der Rheinprovinz, zählte, wurde eine generell restriktivere Auslegung der Zensurvorschriften praktiziert²⁶⁰.

Das Amt des einzelnen Zensors war jedoch auch starken personellen Einflüssen unterworfen, die auf ihre jeweilige Weise ebenfalls modifizierend auf die konkrete Ausübung des Amtes wirkten. Insbesondere wirkte es sich im Rahmen der einzelnen Prüfungen oft negativ und nicht selten auch willkürlich aus, daß die Zensoren »oft höchst unfähige Beamte waren«²⁶¹.

Für die Zensurpraxis war es auf der einen Seite zunächst wichtig, bei welcher Behörde das Amt des Zensors angesiedelt war. Dies waren in Preußen in aller Regel Stellen der unteren und mittleren Verwaltungsebene, also die Ebenen der Landratsämter sowie der Regierungspräsidien. Dort fungierten die Behördenleiter bei den Landratsämtern bzw. Beamte des höheren Verwaltungsdienstes in den Regierungspräsidien als Zensoren.

Auf der anderen Seite wurde die Aufgabe des Zensors auch nicht selten von der Landratsebene auf die Verwaltungen der einzelnen Kommunen übertragen, die ihrerseits das schwierige Amt entweder von den Bürgermei-

258 *Venedey*, S. 445. Sein 1848 veröffentlichtes Buch erschien im übrigen im sächsischen Leipzig.

259 Näher dazu *Nipperdey*, *Deutsche Geschichte*, S. 284.

260 Nach *Nipperdey*, a.a.O., ebd., war die Durchführung der Karlsbader Beschlüsse in Preußen »sehr scharf«; mit ähnlichem Urteil (»nirgends heftiger als in Preußen«) auch *ADB*, 21. Bd., Mittermaier, S. 26. Einen anschaulichen und insoweit die preußische Praxis kontrastierenden Bericht über die Handhabung der Vorzensur in Leipzig, insbesondere aber auch über naheliegende Umgehungsmöglichkeiten, gibt der Zeitzeuge *Karl Biedermann* im ersten Band seiner Erinnerungen auf den Seiten 114 ff.

261 Dieses nachvollziehbare Fazit zieht auf der Grundlage ihrer Untersuchungen über rheinische 48er mit anschaulichen Beispielen *Nathan*, S. 52.

stern oder von den örtlichen Polizeichefs bzw. speziell eingesetzten Honorationen ausüben ließen.

Da nun eine große Anzahl von Personen mit dem Amt des Zensors betraut war, die mit unterschiedlichem politischem Hintergrund ihre Tätigkeit aufnahmen und ausübten, lag es auf der Hand, das – mangels einheitlicher Ausführungsrichtlinien für die Ausführung dieses Amtes – dem persönlichen Ermessen des Zensors Tor und Tür geöffnet war²⁶².

In diesen beginnenden 30er Jahren verfaßte Leue unter Geltung der eben geschilderten Zensurbestimmungen und -bedingungen mit dem ersten Band seiner »*Theorie des Beweises*« sein erstes rechtswissenschaftliches Buch. Er veröffentlichte sein Werk in Aachen und hatte sich dort in den 30er Jahren auf die Zensurpraxis durch den Landrat *Schnabel* und den Regierungsrat *Heise* sowie den Konsistorial-Rat *Beßerer* einzustellen²⁶³. Dies gelang ihm bei seiner ersten Veröffentlichung zumindest so gut, daß sein Werk die Zensur ohne Beanstandungen passierte. Über die zu dieser Zeit etwa noch präsente »Schere im Kopf« Leues können allerdings mangels Anhaltspunkten kaum konkrete Aussagen getroffen werden. Nur so viel scheint sicher, ein schon von der Titelwahl her derart rechtsdogmatisch geprägtes Werk dürfte die auf diesem Fachgebiet nicht bewanderten Zensoren kaum interessiert haben und eignete sich gerade aus diesem Grund in hervorragender Weise für eine Erstlingsschrift.

Dennoch dürfte der zweite Teilband seiner »*Theorie des Beweises*«, der nach Leues Planung kurze Zeit nach dem ersten Teilband veröffentlicht werden sollte, einige persönliche oder gar politische Anmerkungen Leues enthalten haben, die der Zensurbehörde nicht genehm gewesen sind. Im Ergebnis führte dies dazu, daß dieser zweite Teilband, nicht veröffentlicht werden konnte. Einen späteren Versuch, den zweiten Teil nochmals zu veröffentlichen unternahm Leue jedoch nicht – wohl auch aus dem Grund, daß er sich dieser Thematik im Verlaufe seines weiteren schriftstellerischen Schaffens nie wieder widmete.

Festzuhalten ist zu diesem Zeitpunkt im Jahr 1835 aber auch, daß Leue als Schriftsteller mit der Zensur einem wohldurchdachten System der Kontrolle, potentieller Denunziation sowie im Extremfall sogar eventueller Ausweisung und/oder Einkerkierung ausgesetzt war. Unter diesen Umständen besaßen nur idealistische Literaten oder aber gewiefte Taktiker den Mut und die Geschicklichkeit, ihre versteckt formulierten kritischen Gedanken der Außenwelt kundzutun – eine oft übersehene negative Seite dieser Epoche deutscher Geschichte.

262 Diese Vermutung wird bestätigt durch *Bassermann*, S. 34 f.; ebenso auch *Kolmar*, S. 8; *Hermant*, S. 372. Eine anschauliche Liste der in der Rheinprovinz in den Jahren 1820 – 1840 tätigen Zensoren nebst ihrer Amtsbezeichnung gibt *Kruchen*, S. 16 ff.

263 Nach der Aufstellung von *Kruchen*, S. 22.

Leues zweite erfolgreiche Veröffentlichung, die dogmatische Schrift »*Von der Natur des Eides*« passierte die Aachener Zensurbehörde im nachfolgenden Jahr 1836 dann wieder ohne Beanstandungen.

Eine ambivalente weitere Phase der Zensur begann im Jahr 1840 mit der Thronbesteigung König Friedrich Wilhelms IV²⁶⁴. Die allseits mit dem Thronwechsel aufkeimenden Hoffnungen nach positiver Veränderung des Zensurwesens wurden alsbald nachhaltig enttäuscht. Der neue König ließ ein differenzierteres Zensursystem nachfolgen, das den Schriftstellern unverändert wenig Raum zum freien Ausdruck ihrer Gedanken beließ²⁶⁵. Nur kurze Zeit trat bei Schriften über 20 Bogen, unter die etwa auch Monographien zählten, eine Lockerung der Zensurbestimmungen ein²⁶⁶. In diesem kurzen viermonatigen Zeitraum von Oktober 1842 bis Februar 1843 wurde jedoch schon eine weitere Verschärfung vorbereitet, die in der Möglichkeit polizeilicher Beschlagnahme dieser Bücher für den Fall mündete, »*wenn der Inhalt der Schrift als gefährlich für das gemeine Wohl zu erachten ist*«²⁶⁷. Vielen deutschen Schriftstellern blieb unter diesen äußeren politischen Bedingungen nichts anderes übrig, als Deutschland zu verlassen, um aus dem freieren Ausland ihrer literarischen Berufung ungehindert durch die deutschen Zensurbestimmungen nachgehen zu können²⁶⁸. Leue hatte keinen Anlaß, diesen Weg ins Ausland zu wählen. Bis zu seiner Anklage sah er sich durch sein Staatsamt vor größerer Unbill geschützt – die Beschlagnahme seines zweiten Teilbandes fiel mangels weitergehender staatlicher Sanktionen nicht ins Gewicht – und nach den erfolgreich überstandenen Strafprozessen war der politische Kämpfer geboren, der, getra-

264 Zu der zunächst aufkeimenden »*Stunde der Hoffnung*« näher *Nipperdey*, Deutsche Geschichte, S. 396 f.

265 Auf den neuen subtileren Ansatz dieses Regelungssystems weist zutreffend bereits *Leue*, Ueber Censur, S. 36, hin, der mit viel Liebe zum Detail (er zitierte eifrig den Wortlaut der königlichen Motivation) auf den S. 36 ff. auch die Entwicklung der Zensurbestimmungen unter der Regentschaft König Friedrich Wilhelms IV. nachzeichnet. *Kruchen* übersieht auf S. 90 aus seiner Sicht die Subtilität des Prinzips *do ut des* mit dem Friedrich Wilhelm IV. sein Volk über eine vorgeblich geschenkte Lockerung der Zensurbestimmungen dazu bewegen will, ihm seinerseits Vertrauen entgegenzubringen.

266 Kabinetts-Order vom 4.10.1842, GS 1842, S. 250.

267 Verordnung vom 23. Februar 1843, GS 1843, S. 31. Die Geltungsdauer der gesetzlich verordneten Zensurlockerungen von genau 143 Tagen sind dabei durchaus als ein Beweis für die gesetzgeberische Willkür im Stile eines absolutistisch geführten Staates zu bewerten.

268 Näher zum Ganzen *Frenzel/Frenzel*, S. 387 ff. So flohen etwa *Georg Büchner* (1835 nach Frankreich) und *Ferdinand Freiligrath* (1844 nach Belgien). Andere wie z. B. *Heinrich Heine* (1831 nach Frankreich) wanderten aus oder wurden wie *Georg Herwegh* des Landes verwiesen (1841 aus Preußen mit nachfolgender Übersiedlung nach Paris).

gen von einer Woge der Sympathie und mit einem neuen Amt versehen, seinen Kampf in Deutschland fortführen wollte.

Noch bevor in Preußen die neue politische Linie und mit dieser die verschärften neuen Zensurbestimmungen wirksam werden konnten, gelang Leue im Jahr 1840 die Veröffentlichung seines bis zu diesem Zeitpunkt wichtigsten Werkes unter dem Titel »*Der mündliche öffentliche Anklage=Prozeß und der geheime schriftliche Untersuchungs=Prozeß in Deutschland*«.

Unter der Geltung der neuen Zensurbestimmungen versuchte Leue im Jahr 1845 die Veröffentlichung seines Werkes »*Das Geschworenen = Gericht*« mit dem bereits bekannten negativen Erfolg²⁶⁹. Die weitere Veröffentlichung seiner drei folgenden Werke »*Das deutsche Schöffengericht*«, »*Vertheidigung des Ober=Prokurators Leue*« und seiner »*Bemerkungen über den Entwurf des Strafgesetzbuchs für Preußen*« in der unmittelbar der Revolution vorhergehenden vormärzlichen Zeit der Jahre 1847 und 1848 gelang seinerzeit freilich nur über einen Wechsel des Verlegers und Verlags- sowie Druckortes in das bereits in diesen Jahren liberaler zensierende sächsische Leipzig zum Verlag von Christian Ernst Kollmann²⁷⁰. Nach dem Zeitzeugen *Biedermann* handhabten die dortigen zumeist unabhängigen Zensoren ihr Amt mit ihrer »*bekannten sächsischen Gutmüthigkeit*« und gelangten dadurch nicht eben selten »*mit ihrer Amtspflicht als Censor in Widerstreit*«²⁷¹. Leue konnte diese Arbeitsauffassung, die eine Nische geistiger Freiheit in vormärzlicher Zeit deutlich werden läßt, nur recht sein und er machte mit seinen drei Veröffentlichungen im Zeitraum von nur einem Jahr weidlich Gebrauch von dieser unerhofften Möglichkeit, seine Gedanken der diese erwartenden Öffentlichkeit preiszugeben. Leue unternahm zu dem vorgenannten Zweck mehrmals konspirativ begründete Reisen nach Leipzig, anläßlich derer er die willkommene Möglichkeit nutzte und in den zahlreichen gut sortierten Leipziger Buchhandlungen den Bestand seiner Bibliothek ergänzte.

Leue urteilte in den Tagen nach der Revolution von 1848 resumierend über die vom Deutschen Bund verheißene Pressefreiheit zu Recht als einem »*leeren Versprechen, das niemals in Erfüllung gegangen ist. ... Gesetzliche und allgemeine Preßfreiheit hat nie in Deutschland bestanden.*«²⁷²

Eine weitere und endlich grundlegende Veränderung hin zur Pressefreiheit trat im Zuge der 48er Revolution ein. Eine der wichtigsten (März-) For-

269 Vgl. dazu in der Biographie das Kap. IV 3 b. Zu den Inhalten des Buches später im Rahmen der engeren Werkbeschreibung.

270 Vgl. dazu die Aufstellung in *Müller*, Leue-Dokumente, S. 9 ff.

271 *Biedermann*, Erinnerungen, Bd. 1, S. 114 ff.

272 *Leue*, Ueber Censur, S. 16.

derungen der revolutionären Kräfte war die Einführung der Preßfreiheit. Keine andere Forderung setzte sich so schnell durch wie diese²⁷³.

So konnte Leue seine sechs nachmärzlichen Veröffentlichungen ungehindert von den im Zuge der Märzereignisse aufgelösten preußischen Zensurbehörden in den Jahren 1848²⁷⁴, 1849²⁷⁵, 1850²⁷⁶, 1851²⁷⁷, 1861²⁷⁸ und 1865²⁷⁹ schreiben, drucken und verbreiten.

Diesen Schutz seiner schriftstellerischen Tätigkeit erhielt Leue zunächst über die durch vorauseilenden Gehorsam der einzelstaatlichen Gesetzgeber eintretenden Vorwirkungen und die spätere Wirksamkeit des in Art. 143 FRV manifestierten Grundrechts auf Pressefreiheit, das in seinem Abs. 2 »das Verbot der Zensur auf den gesamten Produktionsprozeß des Pressewesens erstreckte.«²⁸⁰

Eine Vorzensur mußte Leue in den Jahren ab 1848, entgegen seinen während der Revolution noch gehegten Befürchtungen, jedenfalls nicht mehr über sich ergehen lassen²⁸¹. Freilich bleibt in diesem Zusammenhang anzumerken, daß die preußischen Behörden weiterhin mit Argusaugen die Presse, Verleger und Buchhandel beobachtete und indirekt über die Vergabe von Konzessionen zu steuern versuchten.

Rückblickend kann als einziger mittelbarer positiver Effekt der Zensur wohl nur deren nachhaltiger Einfluß auf das Zusammenwachsen politischer Gesinnungsgenossen gesehen werden.

273 Kühne, Paulskirche, S. 390 f., auch zum folgenden. Die Wertigkeit der Pressefreiheit im Gesamtkontext der Revolution allerdings überbetonend Kolmar, S. 66.

274 Leue, Ueber Censur und Redefreiheit.

275 Leue, Die Grundlagen des Geschwornengerichts für Criminalsachen.

276 Leue, Motivirter Entwurf zu einer Kriminal-Prozeß-Ordnung mit Vergleichung der Gerichts-Verfassung in England, Frankreich und Preußen.

277 Leue, Ideen zu einer Gerichts- und Prozeß-Ordnung für Deutschland.

278 Leue, Historischer Beitrag zur Beantwortung der Frage: In wessen Namen wird die Anklage erhoben?

279 Leue, Gesetz über die Gerichts=Verfassung in Preußen mit Ausschluß des Bezirks des königl. Appellations-Gerichtshofes in Köln.

280 So die treffende Konklusion von Kühne, Paulskirche, S. 395, der auf den Seiten 388 ff. den Werdegang der Pressefreiheit in der revolutionären Zeit um 1848/49 und die langwierigen Probleme um deren Stabilisierung in den folgenden Epochen umfassend und eindringlich schildert.

281 Leue, Ueber Censur, S. 3: »Deutschland hat jetzt die Preßfreiheit und die Frage ist also erledigt. Aber der gegenwärtige Besitz ist keine Gewähr für die Dauer des Besitzes und in der Vergangenheit liegen Gründe genug, die uns zum Mißtrauen berechtigen.« Die endgültige Abschaffung der unmittelbaren Beschränkung der Pressefreiheit durch das System der Vorzensur in der nachrevolutionären Zeit vertreten mit überzeugenden Gründen Kühne, Paulskirche, S. 399; Schneider, Pressefreiheit, S. 310.; Kolmar, S. 71.

bb) Verfassungspolitische Lage

Die deutschen Staaten waren durch den Wiener Kongreß des Jahres 1815 verfassungspolitisch zwangsweise unter dem Dach des Deutschen Bundes lose zu einem Staatenbund souveräner Einzelstaaten zusammengefügt worden²⁸². Der deutsche Bund bestand demnach aus vierunddreißig Königreichen oder Fürstentümern und vier freien Städten, wobei sein Zusammenhalt durch einen in Frankfurt unter dem Präsidium eines Vertreters des österreichischen Kaisers tagenden Bundestag gesichert werden sollte.

Leue hatte keine hohe Meinung von dieser politischen Konstruktion, die seiner Ansicht nach die deutschen Staaten »durch ein Band vereinigt, das nicht nur nichts bindet, sondern im Gegentheil ganz dazu gemacht ist, die Trennung zu verewigen.«²⁸³ Er urteilte damit unter den gegebenen Umständen durchaus kritisch und mutig gegenüber den zu seiner Zeit vorgegebenen verfassungsrechtlichen Staatsstrukturen, wobei sein Urteil durch die von den meisten deutschen Staaten vorgelebte verfassungspolitische Praxis und das darin überbordende aus Art. 57 WSA vorgegebene monarchische Prinzip maßgeblich beeinflußt wurde.

In der Sache ist Leue in dieser vorausschauenden Ansicht in vollem Umfang beizupflichten, wenn er in diesem vom Dualismus der beiden deutschen Großmächte geprägten politischen Staatssystem einen Hemmschuh auf dem Weg zu einer nationalen Einigung Deutschlands sah, der erst im Zuge der von Bismarck getragenen deutschen Einigung in den Jahren 1867/71 abgestreift werden konnte²⁸⁴.

In konsequenter Folge seiner negativen Grundeinstellung zur Staatsverfassung des Deutschen Bundes durchzog das Werk Leues wie ein roter Faden ein diesem bestehenden System diametral gegenüberstehender politischer Leitgedanke, den er mit vielen seiner Zeitgenossen gleichermaßen hegte: Der Wunsch nach einem wirklich einigen Deutschland²⁸⁵. Leue hatte

282 Näher zu der verfassungsrechtlichen Konstruktion des deutschen Bundes siehe einführnd *Wesel*, S. 412 f.; und speziell bezogen auf die Verfassungsgeschichte *Kühne*, Deutscher Bund, Artikel I/310, S. 1 f.; beide auch zum folgenden.

283 *Leue*, Das Geschworenengericht, S. VIII. Diese Ansicht war ihm im Kölner Strafverfahren sowie im nachfolgenden Disziplinarverfahren durch den Justizminister von Udden und den Generalprokurator Berghaus als strafbare Verletzung der Ehrerbietung gegenüber mehreren Bundesfürsten ausgelegt worden, vgl. *Müller*, Leue-Dokumente, S. 88.

284 Ebenso *Schieder*, Vom Deutschen Bund, S. 12; *Valentin*, Geschichte der Deutschen, S. 346; differenzierend *Kühne*, a.a.O., S. 4, der die enge und später nie wieder erreichte Einbindung Österreichs auf der geschichtlichen Habenseite des Deutschen Bundes verbucht, nicht jedoch ohne darauf hinzuweisen, daß der Deutsche Bund letztlich an seiner minderen Bewertung der innenpolitischen Stabilität scheiterte.

285 Zu den geistesgeschichtlichen Grundlagen der Bewegung des Nationalismus in Deutschland näher *Nipperdey*, Deutsche Geschichte, S. 300 ff.

dabei das französische Vorbild im Auge. Frankreich hatte es als ein Ergebnis der großen Revolution vermocht, eine Nation zu werden und unter dem Einfluß der napoleonischen Zeit einen Nationalgeist entwickeln können, dessen integrativer Einfluß nachhaltig auf die verschiedenen in der Nation beheimateten Völker wirkte²⁸⁶. Wenn Leue also Frankreich und die deutschen Staaten miteinander verglich, so mußten ihm die verschiedenen Defizite, die auf der deutschen Seite bestanden, ins Auge fallen und ihn als Mann der Vernunft zu entsprechenden Schlußfolgerungen und Entschlüssen drängen.

Schon in seiner Schrift »*Das Geschworenen – Gericht*« äußerte Leue dann auch diesen Wunsch nach deutscher Einheit – zu seinem Leidwesen vorerst von der stets an der Verbreitung nationaler Gedanken interessierten Öffentlichkeit ungehört²⁸⁷. Seine politische Zielsetzung verfolgte Leue durchgängig und konsequent, auch über die politische Zäsur der 48er Revolution hinaus. Mit seiner Auffassung stand Leue einerseits im Gegensatz zu breiten partikularistischen Strömungen seiner Zeit, aber auf der anderen Seite in der geistesgeschichtlichen Tradition des *Reichsfreiherrn vom Stein*, *Ernst Moritz Arndts* und *Friedrich Lists* – freilich unter anderen persönlichen Voraussetzungen als diejenigen der drei vorgenannten politischen Größen ihrer Zeit und ohne später ihren bedeutenden Platz in der deutschen Geschichte auch nur annähernd erreicht zu haben.

Bei der Beurteilung der Forderung nach nationaler Einheit als einer der politischen Hauptforderungen Leues ist der für den deutschen Nationalstaatsgedanken typische Sonderweg mit zu bedenken²⁸⁸. Auf der einen Seite bestanden auf dem Territorium des alten deutschen Reiches bereits souveräne Einzelstaaten. Auf der anderen Seite dachten wie Leue viele seiner Mitbürger im Gefühl, ein durch Sprache, Geschichte und Kultur ideell eini-

286 Mit dieser Sichtweise auf den Nachbarn der deutschen Staaten auch *Valentin*, a.a.O., S. 342.

287 »... die Schöffen=Gerichte gewähren ... Jedem Gerechtigkeit und sichern die bürgerliche Freiheit. Wir haben dann im Innern alle Freiheit und Sicherheit, die man mit billigen Wünschen verlangen kann und außerdem den unschätzbaren Vortheil, daß alle Kraft des Staats in Einer Hand vereinigt ist, endlich mehr Hoffnung zur **Vereinigung Deutschlands in Ein Reich**. ... Denn wenn ein so großes Reich wie Deutschland ist, durch seine Einheit erst Sicherheit nach Außen hat, so wird die Sicherheit im Innern aus dem fortschreitenden Geist des Volkes und der Gewalt der öffentlichen Meinung schon von selber folgen.« *Leue*, *Das Geschworenengericht*, S. XI f. Ungehört blieben diese Wünsche lediglich literarisch, die politische Verbreitung gelang wie bekannt im Rahmen seiner Prozesse ein Jahr später. Für eine Übergangszeit vertrat Leue dabei aus religionspolitischen Gründen die Ansicht, »der Vereinigung in zwei Reiche, das eine bestehend aus dem nördlichen und grösstentheils protestantischen, das andere aus dem südlichen und grösstentheils katholischen Theil Deutschlands.«, *Leue*, a.a.O., S. IX.

288 Der Sonderweg bezieht sich auf das vom revolutionären Frankreich vorgelebte Beispiel der Staatswerdung einer Nation.

ges Volk zu sein, betont national – und dies um so mehr, als ihnen der Wunsch, auch in einem einigen Staatsgebilde vereint zu sein, von den Herrscherhäusern aus naheliegenden partikularistisch motivierten Gründen abgesprochen wurde. Böckenförde bringt diese äußeren politischen Bedingungen auf den Punkt, wenn er pointiert feststellt: »Die nationale Bewegung erstrebt den nationalen Staat.«²⁸⁹

Direkte Wege zu dieser nationalen Einheit zeigt Leue allerdings nicht auf. Dies konnte auch nicht Gegenstand seines fachlich sehr speziell der preußischen Rechtsreform verpflichteten Werkes sein. Vielmehr schwang im Rahmen seiner Veröffentlichungen seine politisch national orientierte Motivation stets als unterlegender Begleitton neben der umfangreichen Darlegung seiner juristischen Hauptargumente mit. Er verließ damit auf indirektem Weg seinem Wunsch nach Veränderung der bundesstaatlichen Verfassung Ausdruck – eine bezeichnende Nuance, da er etwa seine strafprozessuale und gerichtsverfassungsrechtliche Veröffentlichung über das Geschworenengericht hauptsächlich an einen Kreis von Juristen des bestehenden staatlichen Systems richtete, die auch von diesem alimentiert wurden. Daß demgegenüber die Presseveröffentlichungen am Rande seiner Prozesse seine nationalen Einstellungen einer breiten deutschen Öffentlichkeit nahebringen und auf diesem Wege ein sachlich viel weiteres Betätigungsfeld eröffnen würden, war für Leue eine eher unerwartete positive Entwicklung und führte zu dem schon genannten Bekanntheitsgrad auch im Hinblick darauf, als Leser in diesem Autor einen Vorkämpfer der deutschen Einigung vor sich zu sehen.

Ausgehend von der Forderung nach politischer Einigung tauchte ein Folgeproblem auf. Welchen geographischen Umriß sollte das zukünftige geeinte Deutschland haben? In dieser weiteren drängend aktuellen verfassungspolitischen Frage vertrat Leue aus historischen wie auch pragmatischen Gründen die kleindeutsche Lösung ohne Einbindung Österreichs in den deutschen Nationalstaat.

cc) Rheinischer Liberalismus und persönliche Leitgedanken

Als Vertreter des Bürgertums hatte sich Leue aus grundsätzlichen Erwägungen für die gemäßigt liberale politische Richtung und damit bewußt gegen eine aktive politische Rolle bei deren politischer Abspaltung, der demokratisch republikanischen Richtung, entschieden. Aber was unterschied einen Liberalen wie Leue von seinen politischen Konkurrenten aus der konservativen, demokratischen oder radikalen Richtung? Welcher liberalen Richtung war Leue zuzuordnen?

289 Böckenförde, Die Einheit, S. 28.

Der Frühliberalismus²⁹⁰ des Vormärz verkörperte nach heute allseitiger Auffassung zunächst einmal eine weltanschauliche politische Richtung, in der jeder einzelne Mensch und sein persönliches Recht auf Freiheit im Vordergrund stand²⁹¹. Als natürlicher Gegenpol dieser Denkhaltung und Lebensrichtung fungierte die vom ständischen Leben tief durchdrungene Gesellschaftsstruktur in den deutschen Staaten der vorrevolutionären Zeit. Beide Strukturprinzipien rieben sich, vertreten durch ihre jeweiligen engagierten Befürworter, in einem ständigen geistigen Machtkampf schon während der Jahre zwischen den Befreiungskriegen und der 48er Revolution heftig aneinander – auch wenn dieser Diskussionsprozeß, bedingt durch das von der Obrigkeit stark gedämpfte politische Klima dieser Jahre, nur in den heute als explosionsgleich erscheinenden Kulminationspunkten aus dieser Zeit wirksam nach außen treten konnte²⁹². Diese Kulminationspunkte waren u.a. Zusammenkünfte ungewöhnlichen Umfangs wie etwa das Wartburgfest im Oktober 1817 und das Hambacher Fest im Mai 1832²⁹³. Weitere Punkte waren etwa dramatische Ereignisse und ihre politischen Folgewirkungen mit dem anschaulichen Beispiel der Ermordung Kotzebues im März 1819 oder auch öffentliche Auseinandersetzungen, die sich nicht unter dem Deckmantel des Schweigens verbergen lassen konnten wie der Hannoverische Verfassungsstreit um die »Göttinger Sieben«.

Auch aus Leues Leben und aus seinem konkreten Verhalten an den entscheidenden Eckpunkten seines Lebenslaufes können seine persönlichen Einstellungen als individuelle Belege für die Arbeit an den die vormärzliche Gesellschaft bewegenden verfassungsgeschichtlichen und sozialgeschichtlichen Problemen dieser Zeit, den grundsätzlichen Disparitäten im Verhältnis zwischen Staat und Gesellschaft herangezogen werden. Dies gilt insbesondere für die konstitutionelle Frage, aber auch für das ganz alltägliche Problem der Möglichkeiten politischen Denkens und Handelns in einer reaktionären Staatsform.

Eruiert man diese Problemlage etwas näher, ist entgegen *Conze* und im Anschluß an *Valentin* in Preußen von keiner im Vergleich zu den konstitu-

290 *Schieder*, Probleme einer Sozialgeschichte, S. 11 ff. unterscheidet grundsätzlich zwischen dem Frühliberalismus, der mit der Revolution von 1848/49 endet und einem zeitlich darauffolgenden Liberalismus anderer Art, der sich in den folgenden Jahren eher zu einer »sozialdefensiven Klassenideologie verwandelt«.

291 Dieser Konsens wird etwa formuliert bei *Nipperdey*, Deutsche Geschichte, S. 290: »Das, was die Liberalen einte, war zuerst eine gemeinsame Gesinnung und Weltanschauung.«.

292 Ein Machtkampf innerhalb von Institutionen war nur sehr beschränkt möglich, worauf *Schieder*, Probleme einer Sozialgeschichte, S. 13 zutreffend hinweist.

293 Zu der wichtigen Bedeutung des Hambacher Festes für die politische Entwicklung im Vormärz näher *Nipperdey*, Deutsche Geschichte, S. 369 ff., mit dem Diskussionsergebnis der dort gewählten 500 »Vertrauensmänner«, die von einer »Tyrannei des Bundestages« (*Nipperdey*, a.a.O., S. 371) sprachen.

tionellen süddeutschen Staaten besonderen politischen Situation auszugehen, die – wie er meint – davon gekennzeichnet war, daß der preußische Staat eine politische Linie fuhr, die »weder durch den konstitutionellen Liberalismus noch durch gegenrevolutionäre Reaktion festgelegt« war²⁹⁴. Zu eindeutig traten in der vormärzlichen Zeit in Preußen die reaktionären Tendenzen Metternichscher Prägung offen zutage.

Um nur eine beispielhafte Tendenz namhaft zu machen, sei hier als ein kleiner aber ganz konkreter Ausfluß der grundsätzlichen Ablehnung des Konstitutionalismus die scharfe preußische Linie in der Zensurpolitik und in deren Folge die teilweise bis zur Zerstörung von einzelnen schriftstellerischen Existenzen geübte Praxis der Verfolgung als solcher erkannter Staatsfeinde genannt²⁹⁵.

In dieser grundsätzlichen Spannungslage ist die besondere politische und soziale Situation der Rheinprovinz ein weiteres Moment, das den rheinischen Liberalismus und seine Vertreter nachhaltig formte²⁹⁶. Eindeutig abzulehnen ist in diesem Zusammenhang die geschichtliche Tatsachen verkürzende und nivellierende Ansicht von Gall, der im rheinischen Liberalismus lediglich eine »opportunistische Richtung«²⁹⁷ des deutschen Liberalismus sehen will, die hauptsächlich »an ihren eigenen wirtschaftlichen Interessen orientiert«²⁹⁸ und aus seiner Sicht »für das Gros der vormärzlichen Liberalen bis in die vierziger Jahre durchaus untypisch« war. Die Hauptforderung der rheinischen Liberalen war diejenige der Konstitutionalisierung des preußischen Staates und daneben wurden mit einigem Abstand die bekannten rheinischen (juristischen) Institutionen vom preußischen König eingefordert. Die sicherlich vorhandenen wirtschaftlichen Interessen, die ebenfalls offensiv gegenüber einem preußischen Staat vertreten wurden, der sich in wirtschaftliche Belange dilettantisch einmischte²⁹⁹, traten demgegenüber in den Hintergrund der politischen Forderungen.

In diesen Kreis unabhängiger Denker, der den typischen rheinischen Liberalismus bestimmte und ausmachte, gelangte Leue schon in seiner

294 Conze, Staat und Gesellschaft (HZ), S. 10 f. A.A. Valentin, Geschichte der Deutschen, S. 361, 363; Puhle, S. 27.

295 Augenscheinlich festzumachen etwa in den Prozessen gegen Leue. Ähnliche Prozesse wurden mit dem Ziel der Disziplinierung von Oppositionellen zuhauf geführt, vgl. etwa die beiden Veröffentlichungen von Volkmar, Vertheidigung, S. 5 ff., Der Prozeß, ebenfalls S. 5 ff. und das im »Preßprozeß gegen den Buchhändler Jul. Springer in Berlin« ergangene Urteil des Königlichen Criminalgerichts in Berlin vom 27. April 1847, veröffentlicht in Hitzig's Annalen der deutschen und ausländischen Criminal-Rechtspflege, 10. Band (1847), S. 24 ff.

296 So auch Fehrenbach, Rheinischer Liberalismus, S. 273.

297 Gall, Liberalismus und bürgerliche Gesellschaft, S. 174.

298 Gall, a.a.O., S. 185 Fn. 42; auch zum folgenden Zitat.

299 So etwa Sheehan, Der deutsche Liberalismus, S. 47, über die Ursache des politischen Engagements rheinischer Unternehmer.

Aachener Zeit durch die Kontakte zu *Hansemann* sowie während der Saarbrücker, Koblenzer und erst recht seiner Kölner Jahre mit seiner früh ausgeprägten Affinität zu dem großen Kreis Kölner Liberaler. Hier wurde ein tiefgreifendes Beziehungsgeflecht sichtbar und spürbar, das die politische Einsatz- und Entschlußbereitschaft der beteiligten Menschen entscheidend prägte³⁰⁰. Bei allen unterschiedlichen persönlichen Voraussetzungen, die einzelne Vertreter dieser Gruppe mitbrachten, waren sie sich in den wesentlichen politischen Fragen auf eine bemerkenswerte Art über einen langen Zeitraum hin einig und stützten sich gegenseitig bei der Durchsetzung ihrer Ideen – soweit dies als möglich erschien. Erst mit der Aufspaltung dieser politischen Richtung, die im Zuge der Revolution erfolgte, verlor diese spezifische rheinische politische Avantgarde an Schlagkraft und fand in den Jahrzehnten danach nicht wieder im vorrevolutionären personellen Umfang zueinander.

Leue erlebte diese tiefgreifenden Wandlungen aus nächster Nähe als einer der intensiv mitarbeitenden Vertreter dieser Richtung und trug mit seinen auf exakter praxisnaher Fachkenntnis gegründeten politischen Ideen, die kritisch gefördert durch diesen illustren Kreis von aktiven Personen reifen konnten, wesentlich zur Eigendynamik dieser politischen Gruppe bei. Mit Blick auf sein juristisches Fachgebiet muß Leue rückblickend als einer der wichtigsten rechtspolitischen Sprecher des rheinischen Liberalismus der ausgehenden vormärzlichen und der Zeit während der Revolution 1848/49 genannt werden³⁰¹.

Mit seiner in vielen Jahren erworbenen juristischen Fachkompetenz stürzte sich Leue in den politischen Kampf um das rheinische Recht. In diesem Konflikt verteidigten die Rheinländer der preußischen Rheinprovinz die gesetzgeberischen Errungenschaften der französischen Zeit in einem von 1815 bis zur Revolution von 1848/49 andauernden politischen Kampf gegen die prinzipiell dagegen arbeitende preußische Ministerialbürokratie³⁰². Leue reihte sich mit seinem sehr persönlichen Einsatz in eine feste Linie rheinischer Juristentradition nahtlos ein.

Auch bei den weiteren politischen Forderungen des rheinischen Liberalismus trat Leue während seiner parlamentarischen Karriere als einer der Wortführer dieser in weiten Bevölkerungskreisen anerkannten Zielsetzungen auf. Er setzte sich in diesem Sinne gemeinsam mit seinen Gesinnungs-

300 Zur Organisationsstruktur des Frühliberalismus vgl. *Schieder*, Probleme einer Sozialgeschichte, S. 12 f.

301 In diesem Sinne auch *Faber*, Die Rheinlande, S. 176 Fn. 286, S. 185; *ders.*, Recht und Verfassung, S. 18; *Schwinge*, S. 114; *Gneist* in einem Redebeitrag auf dem 22. Deutschen Juristentag, Verhdlg. des 22. DJT, Bd. 4, S. 443.

302 Auch *Faber* und *Fehrenbach* sehen diesen Kampf als eine der wichtigsten Facetten der politischen Tätigkeit des rheinischen Liberalismus, *Faber*, Die Rheinlande, *passim*; *Fehrenbach*, Rheinischer Liberalismus, S. 274. Näher dazu unten in der Beurteilung des Werkes Leues.

genossen u.a. für die grundsätzlichen liberalen Forderungen nach einer gesamtstaatlichen Verfassung, einem deutschen Gesamtparlament, Abschaffung der Feudaleinrichtungen und der dauerhaften Einführung eines Systems von Verbürgungen freiheitlicher Rechte ein. Mit diesen von der Vernunft diktierten politischen Forderungen trat auch Leue das Erbe der Aufklärung und damit auch das Erbe seines Vordenkers *Immanuel Kant* an, das gegen eine bürokratische und herrschaftliche Bevormundung des einzelnen gerichtet war³⁰³.

Leue müßte, folgt man der Unterscheidung *Nipperdeys* zwischen einem romantischen und einem aufklärerischen Flügel des Liberalismus³⁰⁴, in bezug auf seine an dem Vorbild der französischen Revolution orientierten politischen Forderungen ohne Zweifel dem aufklärerischen Liberalismus zugeordnet werden.

Ein Anschluß an die weit radikaleren sozialrevolutionären oder die seiner Ansicht nach rückwärts gewandten konservativen politischen Kräfte stand für Leue bei der Entscheidung für seine politische Zukunft nie zur Debatte. Dennoch zeigt sich auch bei Leue, stellvertretend für viele seiner liberalen Gesinnungsgenossen, ein zwiespältiges Verhältnis zum Staat. Auf der einen Seite war er ein glühender Befürworter der erblichen Monarchie, der einzigen für ihn denkbaren Staatsform. Auf der anderen Seite wollte er aber auch den Obrigkeitsstaat mit Hilfe von insbesondere rechtspolitischen Reformen überwinden. Inhaltlich war dies, bezogen auf die Staatsbürger, eine emanzipatorische und bezogen auf deren Sinngehalt eine typisch aufklärerische Forderung.

Das janusköpfige an diesen Ansichten wird deutlich, wenn man dabei bedenkt, daß die Liberalen, wollten sie ihre Ziele durchsetzen, auf den monarchischen Staat mitsamt seinem bürokratischen Apparat als potentiellen Bundesgenossen angewiesen waren³⁰⁵. Die liberale Politik im Vormärz und in der Revolutionszeit schwankte damit ständig zwischen den beiden Polen der Konfrontation und der Kooperation³⁰⁶. In dieser Beständigkeit des Schwankens und dem Vernachlässigen der konsequent verfolgten programmatisch orientierten mittleren Linie mag eine der Ursachen für das Scheitern der großen liberalen Zielvorstellungen in den Revolutionsjahren und der darauffolgenden Reaktion zu sehen sein.

Leues politische Motivation und der von ihm eingeschlagene politische Weg änderten sich im Zuge der aus seiner Sicht stetig heranreifenden Revo-

303 So auch *Nipperdey*, *Deutsche Geschichte*, S. 286.

304 *Nipperdey*, *Nachdenken über die deutsche Geschichte*, S. 123.

305 Auch *Nipperdey*, *Deutsche Geschichte*, S. 289, schildert diesen Zwiespalt, der nach seiner Ansicht die Schwäche der liberalen Bewegung dokumentierte. *Bußmann*, S. 529, bezeichnet gar den Glauben an die Reformfähigkeit des Staates mit einiger Berechtigung als »ein Kernstück liberaler Gesinnung im 19. Jahrhundert«.

306 So im Ergebnis auch *Sheehan*, *Der deutsche Liberalismus*, S. 49; *Nipperdey*, *Deutsche Geschichte*, S. 289.

lution. Von der Wirklichkeit der preußischen Monarchie war Leue in der Zeit des ausgehenden Vormärz persönlich tief enttäuscht. Auf der einen, persönlichen Seite traf ihn der nachhaltig verletzend wirkende Schock der Amtsenthebung und Zwangsversetzung trotz der dadurch erst neu eröffneten Möglichkeiten in seiner Lebensplanung tief in seinem Inneren. Auf der anderen nach außen gerichteten Seite teilte Leue mit vielen seiner gleichgesinnten politischen Genossen die Ansicht, daß dieses starre reformunfähige Regierungssystem dringend einer strukturellen politischen Umbildung bedurfte. Leue stand damit in direkter Linie hinter den politischen Forderungen der vormärzlichen Liberalen, die später in die allseits bekannten Märzerrungenschaften mündeten.

Über den Weg zur Änderung des Staates war sich Leue mit seinen Gesinnungskollegen aus programmatischer Sicht zunächst einig. Dieser Weg sollte in einer begrenzten moderaten aber nachhaltigen Veränderung und Verbesserung der vorgefundenen politischen Grundstrukturen bestehen³⁰⁷. Gerade gegenüber Leue und vielen seiner liberalen Mitstreiter wird man, seine eigenen stets konkreten Vorschläge zur preußischen Rechtsreform betrachtet, nicht den Vorwurf erheben können, sie hätten irrationale Forderungen erhoben, deren Durchsetzbarkeit von vornherein zum Scheitern verurteilt gewesen wäre. Insbesondere der analysierende Vernunftmensch Leue arbeitete stets rational, beachtete in der Sache notwendige Zweck-Mittel-Relationen und beließ es nicht bei bloßen abstrakten Zielformulierungen.

Seiner persönlichen Enttäuschung über die bestehenden, den liberalen Forderungen entgegenstehenden politischen Verhältnisse im Vormärz verlieh er auch im Rahmen seiner juristischen Veröffentlichungen mutigen Ausdruck. Desillusioniert von seinen anfänglichen Erwartungen an das Königshaus schrieb Leue über das gespaltene Verhältnis der Krone zur Gewährung politischer Freiheiten an ihr Volk rückblickend am Ende der ersten Revolutionsmonate:

»Der König von Preußen erbte von seinem Vater eine Krone, vor der, begünstigt durch Kriege und Eroberungen, die Rechte des Volks anfangs geschwiegen hatten und am Ende vergäßen waren.«³⁰⁸

Hatte schon der Vater Friedrich Wilhelms IV. somit entscheidende und aus Leues Sicht dringend erforderliche politische Schritte versäumt zu gehen, so fällt Leues Urteil über den politischen Realitätssinn des zur Revolutionszeit regierenden Königs noch vernichtender aus, wenn er diesem vorwirft:

307 So Langewiesche, S. 345, über den in Frankreich, Österreich, Deutschland und Ungarn einheitlich als gangbaren Weg erkannten Wandel durch Reform.

308 Leue, Ueber Censur, S. 82. Von den durch den König vergebenen Chancen schreibt Leue weiter: *»Die auf ihn gestellten Erwartungen gingen nicht in Erfüllung und nach wenigen Jahren war die erste Begeisterung völlig erloschen.«*, Leue, a.a.O., ebd.

»Man kann sich in dem Gedanken nicht zurecht finden, daß der König in einer idealen Welt lebte, die eine ganz andere war, als die wirkliche des Volks; man fragt sich voll Erstaunen, wie es möglich war, daß ein König, überdies ein von der Natur reich ausgestatteter Mann, in der Mitte seines Volks nichts von der herrschenden Meinung kannte?«³⁰⁹

Die Schuld für die aus mangelnder politischer Weitsicht getroffenen Fehlentscheidungen sucht und findet Leue im Umfeld des Königs, in der ihn ständig umgebenden und ihn beeinflussenden Kamarilla um die Brüder *Leopold und Ernst Ludwig von Gerlach*³¹⁰.

Leue weist die Verantwortung für die politischen Fehler uneingeschränkt den in diesem Umfeld die politischen Fäden ziehenden Ministern zu und exkulpiert damit in königstreuer Manier seinen Herrscher. Das unbedingte Festhalten an dem monarchischen Prinzip seiner Epoche ist ein weiterer Zug, der durch das Werk Leues führt. Gleichwohl ist dieser Strang stets begleitet von der Argumentationslinie der potentiellen Fehlbarkeit des Monarchen und den an diesem Punkt ansetzenden Vorschlägen Leues zur Verbesserung der herrschenden Strukturen durch die Einführung wirksamer Kontrollorgane.

c) Rechtswissenschaftlicher und rechtspolitischer Hintergrund

aa) Rechtswissenschaftliche und schriftstellerische Prinzipien

Zwei seiner rechtswissenschaftlichen Grundprinzipien bei seiner literarischen Arbeit macht Leue bereits eingangs seines Erstlingswerkes, der *»Theorie des Beweises im Preußischen Civil=Prozeße«* deutlich, wenn er als persönliche Vorbedingungen seines schriftstellerischen Schaffens bekennt, *»demüthig zu lernen und mit wissenschaftlicher Strenge zu prüfen«*³¹¹. Damit legt sich Leue von Beginn seiner schriftstellerischen Arbeit an hinsichtlich der Sorgfalt und Stringenz einen strengen Maßstab an, der auch für die Betrachtung der bei seinen weiteren Werken an den Tag gelegten Arbeitsweise als Richtlinie hinzugezogen werden muß.

309 *Leue*, Ueber Censur, S. 85. Dennoch war und blieb Leue trotz dieser Enttäuschungen durch und durch ein überzeugter Monarchist, der seinen König vor dessen geschichtlichen Fehlern auch noch öffentlich in Schutz nahm. Leue fährt fort: *»Es war nicht seine Schuld, denn ein König steht durch seine Geburt und die Erhabenheit seiner Stellung hoch über dem Volke, man mögte sagen, außerhalb der bürgerlichen Gesellschaft, er überschaut das Ganze, kann aber nicht das einzelne durchdringen, und durch sich selbst niemals erfahren, wie die Bürger durch alle Klassen denken und fühlen, was ihr Bedürfniß und ihr Verlangen ist.«* *Leue*, a.a.O., ebd.

310 Diesen Prozeß der Beeinflussung des Herrschers durch die Kamarilla beschreibt ausführlich *Huber*, Bd. 2, S. 482 f.

311 *Leue*, Theorie des Beweises, S. VII.

Leue verfolgte diesen gründlichen Ansatz durchgehend während seiner mehr als dreißigjährigen Arbeit als rechtswissenschaftlicher Publizist und mußte aus dieser Sicht seinem hohen Anspruch keinen Tribut zollen.

Ein anderes durchgängiges Prinzip seines schriftstellerischen Schaffens ist Leues rechtsvergleichender Arbeitsansatz. Er bezieht sich in seinen verschiedenen Arbeiten oft auf die in Frankreich und England geltenden einschlägigen Gesetzeswerke und zieht deren dogmatische Grundsätze zur Lösung vergleichbarer preußischer Problemlagen ständig heran. Dabei benutzt er einschlägige Gesetzeswerke und Kommentierungen im Originaltext, ohne entsprechende Übersetzung³¹². So erwarb Leue für seine Bibliothek etwa den grundlegenden englischen Kommentar von *Blackstone*, *Commentary on the laws of England*, in einer Fassung aus dem Jahr 1775, dessen Erwerb ihn sicherlich nicht unbeträchtliche Mühen verursacht haben wird. Immerhin war dieser Kommentar zu Zeiten von Leues literarischer Tätigkeit bereits mehr als sechzig Jahre alt und somit wohl lediglich über eine Buchhandlung mit guten internationalen Verbindungen antiquarisch zu erwerben. Seine Bibliothek wies u.a. auch zahlreiche französische Monographien aus.

Bereits in seiner ersten Arbeit, deren Vorbereitung in den beginnenden 30er Jahren stattfand, verglich Leue an mehreren Punkten den preußischen mit dem französischen Zivilprozeß³¹³. Damit muß Leue, der diesen Ansatz auch bei seinen weiteren Schriften verfolgte, als einer der frühen rechtsvergleichend arbeitenden Schriftsteller genannt werden.

Schon während der halleschen Universitätsjahre legte Leue den durch *Mühlenbruch* geprägten geistigen Grundstock für seine stets fundiert historisch begründete rechtswissenschaftliche Arbeitsweise. Dieser rechtshistorische Ansatz bezieht sowohl das römische als auch das kanonische Recht, aber auch frühere preußische und gemeinrechtliche Gesetzeswerke in seinen Betrachtungsrahmen ein. So bezieht sich Leue zur Erläuterung aktueller Problemlagen schon in seinem ersten Buch auf römischrechtliche und kanonische Quellen³¹⁴. Aber auch ausländische Gesetzestraditionen finden in Leues späteren Arbeiten einen ständigen Widerhall.

Betrachtet man diese historisch begründete Art der Arbeit, so tritt eine Parallele zu der schriftstellerischen Arbeit *Karl Joseph Anton Mittermai-*

312 Vgl. dazu die inhaltliche Aufstellung von Leues Bibliothek in *Müller*, *Leue-Dokumente*, S. 9 ff. Diese Vorliebe für englische Schriftsteller teilte Leue mit Mittermaier, der in seinen Werken zahlreiche englische Quellen auswertete und sich auf bekannte englische Autoren wie etwa *Bentham* bezog, vgl. dazu *dens.*, Gs 15. Jg. (1863), S. 256.

313 *Leue*, *Theorie des Beweises*, S. 87 Fn., 116 f. Fn. Näheres dazu im Rahmen der Werkbetrachtung.

314 *Leue*, a.a.O., S. 117 Fn., 159 Fn. (röm. Recht), S. 66 Fn. (kanon. Recht). Belege aus dem gemeinen und frühen preußischen Recht tauchen ständig auf.

ers³¹⁵ zutage, die bereits Bestand hatte, bevor sich beide Rechtswissenschaftler in der Zeit der revolutionären Wirren der 1848er und 49er Jahre kennen- und schätzen lernten. Diese geistige Wahlverwandtschaft wird der interessierten politischen und juristischen Öffentlichkeit des Vormärzes deutlich, wenn bereits dem dritten Werk Leues, »*Der mündliche öffentliche Anklage=Prozeß.*«, eine zeitlich parallel erscheinende Veröffentlichung Mittermaiers zu demselben Thema gegenübersteht.

Leue versuchte im Rahmen seiner Publikationen weiterhin stets anschaulich und allgemeinverständlich zu arbeiten. Zu diesem Zweck nahm er in seine Werke Beispiele allgemeiner Art auf, die seinen Lesern dazu dienen sollten, komplizierte juristische Zusammenhänge näher zu verdeutlichen³¹⁶.

Seinem hohen wissenschaftlichen Anspruch folgend befaßte sich Leue bei seiner Arbeit neben der gesetzlichen Quellenlage auch mit bereits veröffentlichter einschlägiger Literatur. Bereits in seinem ersten Werk scheut er nicht die wissenschaftliche Auseinandersetzung, wenn er den Kommentar des gemäßigt konservativen Rechtsreformers *Maximilian Grävell* zur Allgemeinen Gerichtsordnung mit scharfen Worten angreift³¹⁷. Leues Ansichten waren radikaler, er wollte es eben gerade nicht – wie etwa Grävell es vorschlug³¹⁸ – mit marginalen Änderungen in den bisher geltenden Gesetzen bzw. in deren Auslegung durch die Rechtspraxis bewenden lassen.

Wenn es ihm andererseits möglich und notwendig erschien, zog Leue auch wissenschaftliche Autoritäten dazu heran, seine Argumentationslinien zu untermauern³¹⁹.

315 Über das arbeitsreiche Leben Mittermaiers näher *ADB*, 21. Bd., Mittermaier, S. 25 ff. Mittermaier war, ebenso wie Leue, über seine Vorlieben für fremde Sprachen zur Rechtsvergleichung gekommen, die er dann als Mitarbeiter Feuerbachs zu seiner Passion ausbauen und als Lehrstuhlinhaber in Heidelberg zur Vollendung bringen konnte. Mittermaier galt im In- und europäischen Ausland als der bekannteste rechtsvergleichend arbeitende Rechtswissenschaftler seiner Zeit; vgl. *ADB*, a.a.O., S. 27, 31, 33.

316 So etwa schon in *Leue*, *Theorie des Beweises*, S. 83 f., 184 f. Auch Mittermaier bediente sich zahlreicher Beispiele, um seinen juristischen Lesern die verschiedenen Rechtsanwendungen in den verschiedenen Ländern zu veranschaulichen, vgl. dazu *dens.*, Gs 15. Jg. (1863), S. 223 (Fall aus Italien), 265 (England).

317 *Leue*, a.a.O., S. 16 Fn.: »*Es ist überhaupt ein Kunststück, über die Allgemeine Gerichts=Ordnung noch einen Kommentar zu schreiben. Sie ist Gesetzbuch und Instruktion zugleich und hat ihren eigenen Kommentar schon im Leibe.*« Im gesamten Werk setzt sich Leue immer wieder kritisch mit Grävell's Kommentar auseinander.

318 Über die Vita des späteren Märzministers Grävell, der im Zeitraum von Mai bis Dezember 1849 als Reichsinnenminister fungierte und mit Leue gemeinsam im Gesetzgebungsausschuß der Paulskirche saß, schreiben zusammenfassend *Best/Weege*, S. 159 f.

319 So etwa schon in *Leue*, *Theorie des Beweises*, S. 83, wo er sich auf die Standardwerke von *Weber* und *Heffter* zum Thema der Beweisführung bezieht. Auch Mittermaier arbeitete ebenso wie Leue, indem er, um seine Ergebnisse zu ergänzen oder

Seinem ausgeprägt wissenschaftlichen Stil entsprach es ebenso, daß Leue von Beginn seiner schriftstellerischen Tätigkeit an mit einem Fußnotenapparat arbeitete, der nicht nur seinen Text erläuternde, sondern auch zitierende Anmerkungen enthielt. Diese argumentative Arbeitsweise war um die Mitte des 19. Jahrhunderts unter den Rechtswissenschaftlern bei weitem noch nicht vorherrschend – allenfalls zitierte man sich selbst.

Leue erlaubte sich in seinem sprachlichen Ausdruck regelmäßig vom streng rechtswissenschaftlichen Schreibstil abzuschweifen. In diesem Sinne entlehnte er einzelne – oftmals in einen neuen Komplex einleitende – Themen aus dem politischen, allgemeingeschichtlichen, christlichen, philosophischen und eher selten auch aus dem naturwissenschaftlichen Bereich.

Zum Sprachgebrauch Leues ist zu bemerken, daß er sich um eine verständliche Ausdrucksweise bemühte, die sich nicht selten mit einfühlsam erklärender Wortwahl auch an den gebildeten Laien wendete. Dies gilt jedoch nicht für seine beiden ersten, ausschließlich dogmatischen Inhalten verpflichteten Schriften, die sich ausschließlich an die juristische Fachwelt richten. Zuweilen nahm er humorvoll zu gegnerischen Ansichten Stellung und wenn es seiner Ansicht nach erforderlich war, griff er auch zu drastisch anmutenden Starkwörtern, denen er, schon während er an seinen Werken schrieb, provokante Züge nicht absprechen konnte und wollte. In diesem Sinne spitzte er an entscheidenden Stellen seiner Werke seine Argumentation rhetorisch gewandt auf einen Punkt zu, um den jeweils gewünschten Erkenntniserfolg beim Leser zu erreichen.

Oft sprach Leue seine Leserschaft mit blumigen und ausdrucksvollen Bildern an³²⁰. Damit verfügte er über die Möglichkeit, einerseits positive wie negative Stimmungen beim Leser hervorzurufen und andererseits Problemlagen näher zu akzentuieren.

Der Aufbau seiner Werke war von stets gleichbleibenden Mustern geprägt³²¹. Zu Beginn eines jeden Werkes stand eine Vorrede, der nach einer fakultativen Einleitung der jeweilige je nach Thematik verschieden unterteilte Hauptteil folgte. Nachworte waren lediglich in den beiden in Sondersituationen geschriebenen Büchern »*Das deutsche Schöffen=Gericht*« und »*Ueber Censur und Redefreiheit*« enthalten.

bestätigen zu lassen z.B. in seiner Aufsatzreihe in Gs 15. Jg. (1863), S. 190 auf Zachariae und S. 253 auf eine Arbeit von Gneist verwies.

320 So etwa in Leue, Der mündliche öffentliche Anklage-Prozeß, S. 93: »... hier geht durch die Übersetzung alles Mark und alles Leben verloren; kalter Mondschein ist gegen warmes Sonnenlicht eingetauscht.«, wenn er sich mit diesem Bild gegen die Nachteile des Inquisitionsprozesses wendet.

321 Die jeweilige konzeptionelle Anlage sowie deren inhaltliche Umsetzung wird für jedes seiner Werke besonders behandelt.

bb) Rechtspolitischer Hintergrund

Leue ist – wie oben bereits erkannt – im Hinblick auf die Thematik seiner Schriften in den Kontext publizistisch tätiger liberal geprägter rheinischer Juristen einzuordnen. Deutliche Ausnahmen von diesem zunächst groben Raster bilden lediglich die ersten beiden Schriften Leues, die unter der besonderen Zielrichtung von Veröffentlichungen an die juristische Fachwelt lediglich der Behandlung dogmatischer Fragen verpflichtet sind.

Aus sämtlichen weiteren Werken spricht der liberale rheinische Jurist Leue, der sich bei der inhaltlichen Gestaltung seiner Schriften der besonderen rechtspolitischen Situation der Rheinprovinz verpflichtet fühlt. Insbesondere in den Jahren zwischen der Eingliederung der Rheinlande in den preußischen Staat im Jahr 1815 und dem Revolutionsjahr 1848 wird diese politische Sondersituation »im Spiegel der zeitgenössischen Publizistik«³²² deutlich.

Während dieser im Rheinland stets aufs Neue geschürten politisch bewegten Jahre wird zwischen den Rheinländern und dem preußischen Staat ein grundsätzlicher Kampf um die »rheinischen Institutionen« und die Verfassungsfrage geführt. Leue beteiligte sich seit dem Ende der 30er Jahre aktiv an diesem Kampf, als dessen erste Frucht sein Werk über den mündlichen öffentlichen Anklage-Prozeß im Jahr 1840 veröffentlicht wurde.

Zu den umkämpften Institutionen zählten das rheinische Recht, die Kommunalverfassung und die staatsbürgerliche Gleichheit. In der politischen Wertigkeit dieser Institutionen stand das rheinische Recht jedoch mit einigem Abstand an erster Stelle³²³. Die Ursachen für diese überragende Stellung des rheinischen Rechts waren vielschichtig.

Das aus dem Frankreich Napoleons übernommene rheinische Recht darf – zieht man einen Vergleich aus heutiger Sicht – nicht isoliert betrachtet werden, sondern gewinnt seine hohe Wertigkeit für die Fortbildung des Rechts in den deutschen Staaten des 19. Jahrhunderts erst im Kontext der Zusammenschau mit den in den einzelnen deutschen Staaten zu der Zeit des Vormärz bestehenden Gesetzeswerken. Für das Rheinland selbst muß das neue rheinische Recht auch mit dem Recht des eine Zeitepoche vorherge-

322 So ein Teil des Untertitels des einschlägigen historischen Standardwerkes von *Faber, Die Rheinlande*, S. 1.

323 *Faber, Die Rheinlande*, S. 118. Faber beschreibt die Grundproblematik um das rheinische Recht treffend, wenn er konstatiert es herrschte eine »Spannung zwischen dem Anspruch, den das aus der weltbürgerlichen Revolution erwachsene Recht auf Allgemeingültigkeit im Staate erhob, auf der einen und seiner tatsächlichen Beschränkung auf eine Provinz, ja darüber hinaus sogar die Bedrohung seines Bestandes in dieser Provinz selbst durch eine andere Rechtsordnung auf der anderen Seite.«, entnommen aus *ders.*, *Recht und Verfassung*, S. 8. Das rheinische Recht wurde nochmals in einzelne Institutionen unterteilt.

henden Ancien Régime verglichen werden – will man seine Bedeutung für die Rheinländer korrekt erfassen.

Auf einen gemeinsamen Nenner gebracht führt Rüping mit den Worten von *Zachariae* in das grundsätzliche Thema der deutschen Strafrechtspflege des 19. Jahrhunderts ein, wenn er den Titel von dessen Programmschrift »*Die Gebrechen und Reform des deutschen Strafverfahrens*« zitiert³²⁴.

Diese Gebrechen lagen mit ihrem größten Gewicht sicherlich auf dem genannten Gebiet des Strafverfahrensrechts. Aber daneben war auch im materiellen Strafrecht, im Gerichtsverfassungsrecht und in den verfassungsrechtlichen Grundlagen der Justiz ein erheblicher Reformbedarf zu konstatieren. Die zunächst kaum übersehbare Weite dieses gesetzesreformerischen Betätigungsfeldes erhielt ihre Begrenzung und nähere Ausformung durch die liberale politische Bewegung des 19. Jahrhunderts. Einen besonderen Schub im Rahmen dieser Bewegung erhielten die Reformbestrebungen um die Mitte des 19. Jahrhunderts im Zuge der 48er Revolution³²⁵.

Die allgemeine rechtspolitische Ausgangslage war in den deutschen Einzelstaaten grundverschieden und ist systematisch nur über eine Trennung der einzelnen zu betrachtenden Rechtsgebiete hinsichtlich des jeweils notwendigen Reformbedarfes näher zu verifizieren. Die Herstellung einer Rechtseinheit aus den zersplitterten vom Partikularismus geprägten Gesetzen der deutschen Einzelstaaten gelang erst nach der Reichseinigung des Jahres 1871³²⁶.

Dabei ist, schon wenn man diesen Ansatz verfolgt, die traditionell geprägte spezifische Sonderrolle des Rechts im rheinischen Raum näher zu verdeutlichen, da sonst die begründete Gefahr besteht, das rheinische Recht isolierend und damit fehlerhaft zu bewerten.

324 *Sellert/Rüping*, Bd. 2, S. 17, über das gleichnamige Buch von *Heinrich Albert Zachariae* aus dem Jahr 1846. Näher über Werk und Ansatz *Zachariaes Schmidt, Eberhard*, S. 291 ff.

325 Zu Recht weisen *Sellert/Rüping*, a.a.O., S. 17, auf den besonderen geistigen Input hin, den die Rechtsfortbildung in den deutschen Staaten durch die Revolution erhielt; ebenso *Haber*, S. 598.

326 Den unübersichtlichen und unzulänglichen Rechtszustand auf dem Gebiet der Strafrechtspflege in den einzelnen deutschen Staaten beklagt noch während des formellen Bestandes des Deutschen Bundes *Köstlin*, S. 250. Die mangelnde Koordinierungsfähigkeit des Deutschen Bundes stellen auch fest *Mitteis/Lieberich*, S. 473.

d) Einzelproblemlagen

aa) Strafverfahrensrecht

Das grundlegende Ziel auf dem Gebiet des Strafverfahrensrechts war es, den als überlebte Institution erkannten Inquisitionsprozeß durch einen in seinen einzelnen Umrissen zunächst noch offenen reformierten Strafprozeß zu ersetzen. Als der bedeutende »Kardinalfehler des Inquisitionsprozesses«³²⁷ war die eigentümliche Zwitterrolle des Prozeßsubjektes des verfahrensleitenden Inquirenten als Ankläger und Richter in einer Person erkannt worden. Eberhard Schmidt reduziert die Problematik dieser Zwangslage bei objektiv juristischer Rechtfertigung dieser doppelten Funktion auf deren psychologische Unhaltbarkeit für den Inquirenten und sieht speziell aus dieser Sicht den damals dringenden Reformbedarf³²⁸.

Als ein weiterer Grund für die Abschaffung dieser veralteten Prozeßform wurde ein mangelndes Vertrauen der Bevölkerung in die persönliche Integrität der vom jeweiligen Staat eingesetzten Richter festgestellt, derer es bei der in dessen Hand konzentrierten Machtfülle dringend bedurft hätte, sollten die Urteile auch als gerecht akzeptiert werden³²⁹.

Insbesondere durch die von behördlicher Seite mit Eifer betriebenen Demagogenverfolgungen wurde die Öffentlichkeit auf die Schattenseiten des geltenden Strafverfahrensrechts aufmerksam. Eine kaum enden wollende Reihe bekannter und in der Öffentlichkeit geachteter Männer wie z.B. Jahn, Arndt, Görres und K. Th. Welcker wurden unter Geltung des Inquisitionsprozesses strafrechtlich verfolgt³³⁰. Zahlreiche Zeitzeugen belegten überdies in der Form von eindrucksvollen Gefängnisberichten die Folgen dieser Inquisitionsprozesse gegenüber ihren interessierten Lesern³³¹.

Diesen, aus liberaler zeitgenössischer Sicht in seinen Prinzipien dem Geiste des ausgehenden Mittelalters verhafteten Prozeß wollte die preußische

327 Schmidt, Eberhard, S. 280.

328 Schmidt, Eberhard, a.a.O., ebd. Schmidt sieht aber ebenso die negativen Auswüchse des Inquisitionsprozesses in der täglichen Gerichtspraxis mit z.T. subtilen Verhörmethoden, deren direkte oder mittelbare Einflüsse auf die körperliche Integrität des Verhörten Foltermethoden gleichkamen, S. 327 f.

329 Ebenso Rüping, Grundriß, S. 83.

330 Zu den einzelnen Verfahren gegen die betreffenden Personen und der Bedeutung dieser politischen Verfahren für die Reform des Strafverfahrensrechtes näher Haber, S. 600 ff.; Volk, S. 285.

331 So schilderte etwa Wilhelm Schulz im Jahr 1843 (S. 40, 42 f.) mit ergreifenden Worten die letzten Tage des Dramatikers Georg Büchner, der unter dem »Schauer der Inquisition« gelitten hatte und 1837 im Alter von gerade 24 Jahren an den Folgen einer Gehirnentzündung gestorben war. Schulz bezeichnet diese Prozeßform in bezug auf ihre Ergebnisse dann auch folgerichtig als »Schande der geheimen deutschen Justiz« (S. 43).

Justizadministration unter der Leitung ihres Justizministers *Friedrich Leopold von Kirchhausen* nun den Rheinländern sogleich nach der Vereinnahmung dieses Landstriches in ihren Staat aufzupropfen³³². Die ersten preußischen Bestrebungen hinsichtlich einer Gesetzesreform in der neuen Provinz setzten an im Jahr der preußischen Besitzergreifung der Rheinlande 1815. Im Zuge der politischen Neuordnung Europas durch den Wiener Kongreß waren die Rheinlande nördlich des badischen Raumes Preußen zugeschlagen worden. Ähnliche Tendenzen gegenüber dem auf nunmehr deutschen Territorien geltenden französischen Recht gab es in Hessen-Darmstadt und in Bayern, die mit Rheinhessen und Rheinbayern ebenfalls zwei rheinische Provinzen mit entgegenstehendem Recht zugesprochen erhielten³³³.

Eigens zu diesem Zweck beauftragte Kirchhausen im Juli 1815 den Münsteraner Oberlandesgerichtspräsidenten *Christoph Wilhelm Heinrich Sethe* damit, die entsprechenden Schritte zur Ersetzung des bis dato geltenden rheinischen Rechts durch das preußische Recht einzuleiten. Bereits im September 1815 legte Sethe seinen Bericht mit dem darin enthaltenen Entwurf zu einem Einführungsdekret vor³³⁴.

Da Sethe jedoch hinsichtlich der Einführung preußischer Gesetze in seinen Vorschlägen unter Berücksichtigung im Rheinland vorgefundener besonderer Befindlichkeiten Modifikationen anbrachte, führte diese begrenzte sachlich begründete und geführte Kontroverse im folgenden Jahr zur Einsetzung einer »Rheinischen-Immediat-Justiz-Kommission«, deren Aufgabe die gutachterliche Vorbereitung der Lösung des Problems um die Einführung des preußischen Rechts in der Rheinprovinz sein sollte³³⁵.

Die zu behandelnden Problemkreise entlehnten sich zum einen aus dem Gerichtsverfassungsrecht in bezug auf die Institutionen des öffentlichen Ministeriums und des Geschworenengerichts, zum anderen aus den Materien des Strafverfahrensrechts und des Zivilverfahrensrechts.

In den folgenden beiden Jahren erarbeitete diese Kommission auf breiter tatsächlicher und juristischer Grundlage sechs ausführliche Hauptgutachten³³⁶. Mit diesem gutachterlichen Querschnitt durch die wichtigsten Rechtsinstitute des rheinischen Rechts hatte die Kommission der Sache

332 So nach *Landsberg*, Die Gutachten, S. I, XX f.; *ders.*, Das rheinische Recht, S. 151; *Eberhard Schmidt*, S. 327; *Becker*, S. 340.

333 Vgl. dazu *Faber*, Recht und Verfassung, S. 11.

334 *Landsberg*, Die Gutachten, S. XXXII.

335 Zu den Vorgängen um die Einsetzung und personelle Besetzung sowie nähere Aufgabenstellung dieser Kommission erschöpfend das Standardwerk von *Landsberg*, Die Gutachten, S. XL ff.

336 1.) Gutachten über das öffentliche und mündliche Verfahren in Untersuchungssachen vom Februar 1818, *Landsberg*, a.a.O., S. 1 ff.; 2.) Gutachten über das öffentliche und mündliche Verfahren in Zivilsachen vom 15. Februar 1818, *Landsberg*, a.a.O., S. 55 ff.; 3.) Gutachten über das öffentliche Ministerium vom 24. Februar 1818, *Landsberg*, a.a.O., S. 92 ff.; 4.) Gutachten über das Geschworenengericht vom

nach genau diejenigen Themen behandelt, die in den nachfolgenden dreißig Jahren den hauptsächlichen Gegenstand des Konfliktes zwischen den liberalen politischen Kräften der Rheinprovinz und der konservativen preußischen Ministerialbürokratie bilden sollten.

Im Ergebnis ihrer Untersuchungen traten die Vertreter der Kommission für die Beibehaltung der wichtigsten Errungenschaften des französischen Rechts in der Rheinprovinz ein. Im Anschluß an die Auswertung der umfangreichen Gutachten erließ Staatsminister *von Beyme* am 19. November 1818 eine Kabinettsorder, wonach die in der Rheinprovinz bestehende Gesetzgebung bis zur angestrebten Revision der gesamten preußischen Rechts- und Gerichtsverfassung in Kraft bleiben sollte³³⁷.

Da die »wohlmeinenden Reformbestrebungen« der preußischen Justizbürokratie über einen Zeitraum von mehr als 30 Jahren ohne konkrete Ergebnisse blieben, konnte das rheinische Recht – zwar insbesondere durch den späteren preußischen Justizminister *von Kamptz* scharf attackiert – bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts hinein unverändert in Kraft bleiben.

Weil in dieser Folge das rheinische Recht als lebendiges und bestens funktionierendes Alternativmodell zum preußischen Rechtssystem fortgalt, bestanden während der folgenden Jahrzehnte in Preußen und in Deutschland zwei politisch unterschiedlich motivierte Rechtsordnungen nebeneinander. Damit war die Grundlage für einen permanenten juristischen Spannungszustand geschaffen worden, in dessen Folge ständige Auseinandersetzungen um mögliche Gesetzesreformen hieben wie drüben vorprogrammiert waren.

Was bedeutete nun aber das Ziel eines reformierten Strafprozesses für die rechtspolitische Lage in Preußen?

Nachdem aus heutiger Sicht festzustellen ist, daß sich das rheinische Rechtssystem gegenüber den gesetzesoktroyierenden preußischen Tendenzen auf Dauer behaupten konnte, muß nun die Frage gestellt werden, ob und falls ja, in welchem Rahmen Wechselwirkungen zwischen dem fortbeste-

9. Mai 1818, *Landsberg*, a.a.O., S. 119 ff.; 5.) Nachtrags-Gutachten des Geschworen-Gericht betreffend vom 3. Juli 1818, *Landsberg*, a.a.O., S. 202 ff.; 6.) Resultate der Deliberation der Immediat-Justiz-Commission über verschiedene Haupt-Gegenstände der ihr gewordenen legislativen Aufgaben vom 9. Mai 1818, *Landsberg*, a.a.O., S. 205 ff. Nach *Schmidt, Eberhard*, S. 327, bedeutete bereits die Einsetzung dieser Justizkommission die positive Fortgeltung des rheinischen Rechts – eine etwas verkürzende Ansicht, da die Mitglieder der Kommission erst über die Beschäftigung mit dem rheinischen Recht und den praktischen Vergleich zu ihren positiven Gutachten kamen.; vgl. dazu *Landsberg*, Die Gutachten, S. LI ff.

337 Die dahingehende Anweisung des Königs Friedrich Wilhelm III. an den Minister von Beyme ist abgedruckt bei *Landsberg*, Die Gutachten, S. 367. Der einschlägige § 4 der Kabinettsorder ist abgedruckt bei *Becker*, S. 341.

henden rheinischen Recht und dem aus rheinischer Sicht für unzureichend befundenen preußischen Verfahrensrecht bestanden³³⁸.

Reform des Inquisitionsprozesses hieß zunächst einmal die bis dahin herrschenden Prinzipien der Heimlichkeit und Verhandlung hinter verschlossenen Türen durch moderne und potentiell besser funktionierende Regelungen zu ersetzen. In dieser Hinsicht boten sich für potentielle Rechtsreformer die dem französischen Strafverfahrensrecht innewohnenden grundlegenden Prinzipien der Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Hauptverhandlung zur Fortbildung des eigenen Rechtssystems als im Rheinland in jahrzehntelanger Übung erprobte rechtspolitische Kontrastbilder des in Preußen bestehenden Rechtssystems geradezu an.

Hinsichtlich des Grundsatzes der Öffentlichkeit wurde in der politischen Diskussion näher differenziert. Auf der einen Seite wurde zwischen mittelbarer und unmittelbarer Öffentlichkeit unterschieden. Unmittelbare Öffentlichkeit sollte für die als Urteilsgrundlage dienende Hauptverhandlung gelten und das in seinen verschiedenen möglichen Ausprägungen praktizierte Zutrittsrecht jedes einzelnen Bürgers zum Gerichtssaal umfassen. Mittelbare Öffentlichkeit sollte über das örtlich unterschiedlich ausgeprägte Instrumentarium der Berichterstattung durch die Presse hergestellt werden.

Diese beiden in ihren praktischen Wirkungen sehr unterschiedlichen Seiten der Institution des Prozeßprinzips der Öffentlichkeit sollten dem Ziel der Kontrolle der Gerichte von außen dienen und dem Volk die Möglichkeit eröffnen, aktiv miterlebend an Strafprozessen teilzunehmen³³⁹. Die so gewachsene Transparenz sollte im Idealbild stärkend auf das Vertrauen der Bevölkerung in die Gerechtigkeit der Rechtsprechung einwirken – so denn überhaupt eine derartige Vertrauensgrundlage zwischen den Richtern und dem Volk in wenigstens rudimentär ausgeprägtem Umfang bestand.

Die Mündlichkeit sollte auf der anderen Seite für eine erhöhte Transparenz des Beweisverfahrens im Sinne heutiger Unmittelbarkeit dienen und dem Angeklagten die vom Gericht selbst wahrnehmbare Möglichkeit des rechtlichen Gehörs verschaffen³⁴⁰.

Beide Prinzipien der Öffentlichkeit und Mündlichkeit standen in krassem Widerspruch zum Inquisitionsprozeß und bedurften einer auf breiter politischer Diskussionsgrundlage vorbereiteten Durchsetzung gegenüber starren widerstreitenden Interessen in Ministerialbürokratie, Richterschaft und weiten Teilen der Rechtswissenschaft.

338 Diese Fragestellung gilt selbstverständlich auch für die anderen deutschen Einzelstaaten, die dem Inquisitionsprozeß verhaftet waren. Die vorliegende Arbeit konzentriert sich jedoch bis zur Revolution ausschließlich auf die Auseinandersetzung zwischen der Rheinprovinz und Preußen.

339 Ebenso *Sellert/Rüping*, Bd. 2, S. 31.

340 So auch *Sellert/Rüping*, a.a.O., ebd.

bb) Materielles Strafrecht

Die Entwicklung des preußischen Strafrechts vom Allgemeinen Landrecht des Jahres 1794 bis zum preußischen Strafgesetzbuch des Jahres 1851 verlief keineswegs gradlinig.

Fand sich im Regelungskanon des ALR noch eine Verquickung von kriminal- und polizeirechtlichen Prinzipien, so ist damit bereits ein grundsätzlicher Problembereich angerissen, der im Rahmen der von staatlicher Seite her beabsichtigten Strafrechtsreform mitbedacht werden mußte.

Aktueller Hintergrund der rechtspolitischen Diskussion war insbesondere ein im Hinblick auf die Verfolgung politischer Straftaten bestehendes Problem. Es ging in der Sache darum, ob und wenn ja, in welchem Umfang in der Strafverfolgung strafprozessuale von polizeirechtlichen Grundsätzen getrennt werden sollten³⁴¹. Auch die am Rande dieser Diskussion mit-schwingende Problematik der Zuständigkeitsabgrenzung von Verfolgungs-behörden spielte in der öffentlichen Diskussion eine bedeutende Rolle³⁴².

Der reale und potentiell abzuändernde Umfang des Kataloges von Straftatbeständen wurde ebenfalls – gerade auch aus politischen Gesichtspunkten – heftig diskutiert.

Weiterhin mußte im Gesetzgebungsverfahren entschieden werden, welchen Charakter die zu verhängende Strafe in sich tragen sollte und welcher Strafraum zeitgemäß war.

Zu guter letzt mußten von seiten des Gesetzgebers die provinziell unterschiedlichen Traditionen in seine Überlegungen zur Vereinheitlichung des Strafrechts einbezogen werden und eventuell die ständischen Vertretungen in den einzelnen Provinzen an diesen Bestrebungen in einem gewissen, noch festzulegenden Umfang beteiligt werden. In diesem Sinne war in beschränktem Umfang öffentliche Kritik einzuholen und in ihrem sachlich begründeten Gehalt zu hinterfragen.

Der redaktionelle Stil und die Allgemeinverständlichkeit der Vorschriften des zu schaffenden Gesetzeswerkes interessierten letztlich nur am Rande, konnten aber zu dessen erwünschter hoher Akzeptanz in der Bevölkerung potentiell durchaus beitragen.

Eine spezifisch rheinische Nuance gelangte in die Diskussion um die Fortbildung des Strafrechts durch die in der Rheinprovinz geltende Strafrechtsordnung des *code pénal*. Dieses Gesetzeswerk wies insbesondere im Bereich seiner Sanktionen eine gerade aus liberaler Sicht kaum zeitgemäße harte Gangart gegenüber Straftätern auf.

341 Auch *Eberhard Schmidt*, S. 317, sieht diese Problematik als eines der Reformhindernisse an.

342 Auf diese Problematik weist *Kern*, S. 56, in seinem Standardwerk über die Geschichte des Gerichtsverfassungsrechts im Zusammenhang mit den Demagogenverfolgungen zutreffend hin.

Gleichwohl verteidigten auch viele rheinländische Juristen dieses Gesetzeswerk ob seiner unbestreitbaren Vorteile auf den Gebieten der Akzeptanz und Handhabbarkeit gegenüber jeglichen preußischen Reformbestrebungen. Im Hintergrund dieser recht vordergründigen Argumentation mag die Erwägung gestanden haben, daß, wenn auch nur ein Gesetz geändert würde, damit eine Einbruchsstelle für das preußische Recht in das rheinische Rechtssystem geöffnet worden wäre. Die Verwerfungen durch mögliche härtere Strafen konnten demgegenüber im Strafvollstreckungsweg zumeist »geheilt« werden.

cc) Gerichtsverfassungsrecht

In Fragen der Fort- bzw. Umbildung der preußischen Gerichtsverfassung war die Möglichkeit der Laienbeteiligung an der Strafrechtspflege das beherrschende Thema der Auseinandersetzung.

Bereits während der Befreiungskriege eröffnete *Johann Anselm von Feuerbach* mit seinem vieldiskutierten Werk »*Betrachtungen über das Geschworenengericht*« die rechtswissenschaftliche und politische Diskussion um die allgemeine Einführung von Geschworenengerichten. Der dem militärischen Sieg über Napoleon nachfolgende Siegeszug der politischen Reaktion mit seiner strafrechtlich augenfälligsten Ausprägung der Demagogenverfolgungen brachte in wiederkehrenden Schüben die insbesondere von den Vertretern des Liberalismus getragene Forderung nach der Einführung von Geschworenengerichten auf die Tagesordnung der Politik³⁴³.

Gerade in diesem rechtspolitischen Streitpunkt rückte das Rheinland, in dessen Bereich die Geschworenengerichte seit dem Jahr 1798 eingeführt waren und seitdem erfolgreich gewirkt hatten, in den Mittelpunkt des Interesses. Gerade die mitbestimmende Beteiligung von Laien im Bereich der richterlichen Spruchkörper wirkte als gewisser, wenn auch in geringer Form ausgeprägter Ersatz für eine von staatlich-preußischer Seite ansonsten verweigerte repräsentative Beteiligung des Volkes an der Politik³⁴⁴. Schon über die grundsätzliche Frage der Berechtigung dieser Gerichte bestand tiefe Zerstrittenheit in Rechtswissenschaft und Politik. Problematisch war auch, ob das französische Modell auf Preußen ohne Verwerfungen übertragbar war. Sodann war weiterhin von Interesse, ob nicht etwa die englische Ausprägung der Jury das gegenüber dem französischen insgesamt

343 Diesen wichtigen Zusammenhang zwischen politischen Prozessen und der Einrichtung des Geschworenengerichts betonten *Schwinge*, S. 45 ff.; *Schmidt, Eberhard*, S. 332.

344 So auch *Sellert/Rüping*, Bd. 2, S. 31; *Kern*, S. 58; *Faber*, *Recht und Verfassung*, S. 13, 20, sieht die gesamte »rheinische Rechts- und Gerichtsordnung als Verfassungsersatz für die preußische Rheinprovinz« an.

bessere Modell sei. Auch die juristischen und tatsächlichen Kompetenzen der Jury im Rahmen des Prozesses blieben stets umstritten und die Frage einer wie auch immer gearteten Auswahl der zu beteiligenden Laien beschäftigte ganze Juristengenerationen³⁴⁵. Gerade an der Lösung dieses Problems arbeitete Leue in vor- und nachmärzlicher Zeit mit rechtswissenschaftlichen und politischen Beiträgen nachhaltig wirkend und gestaltend mit.

Eine weitere Kernfrage der Rechtspolitik in allen deutschen Staaten beschäftigte sich mit der möglichen Einführung der Staatsanwaltschaft³⁴⁶. Hier wurde zunächst deren grundsätzliche Notwendigkeit und der bejahenden Prämisse nachfolgend die mögliche Ausprägung dieses neuen Instituts diskutiert. Im wesentlichen konzentrierte sich die Auseinandersetzung um zwei grundverschiedene Modelle³⁴⁷. Auf der einen Seite sollte der Staatsanwalt als öffentlicher Ankläger auf die mit dem Verteidiger gleichberechtigte Rolle einer Partei reduziert werden, während auf der anderen Seite die Staatsanwaltschaft der real existierenden mit zentralen Funktionen ausgestatteten Justizverwaltungsbehörde des *ministère public* der Rheinprovinz nachgeformt werden sollte, deren Charakter eine Einstufung als Partei ausgeschlossen hätte³⁴⁸. Speziell in Preußen wurde noch im Jahr 1841 keinerlei Notwendigkeit zur Einführung der Staatsanwaltschaft gesehen, da die preußische Justizbürokratie ausschließlich Nachteile davon befürchtete³⁴⁹.

Mit der Diskussion um die Einführung der Staatsanwaltschaft ging speziell das Problem der möglichen politischen Einflußnahme auf deren Beamte einher³⁵⁰. Gerade im Fall Leue hatte die rheinische Öffentlichkeit erleben müssen, daß ihr oberstes *ministère public* in Köln einer massiven politischen Einflußnahme aus Berlin ausgesetzt gewesen war und sich diesem Druck ohne erkennbare Gegenwehr gebeugt hatte. Wenn also dieses Institut flächendeckend eingeführt werden sollte, so mußten sich die liberalen Rechtsreformer, die das rheinische Modell auf andere deutsche Staaten transformieren wollten, insgesamt die Frage stellen, wie einer derarti-

345 Aus sehr sozialkritischem Blickwinkel nimmt *Haber*, S. 611 ff., zur Frage der zensur gesteuerten Auswahl von Geschworenen Stellung.

346 Zum verschiedenen Stand und den unterschiedlichen Schritten der Einführung dieser Institution in den deutschen Staaten vgl. näher *Carsten*, S. 20 ff.

347 Dazu *Sellert/Rüping*, Bd. 2, S. 27; *Haber*, S. 608 mit der den Streit auf den Punkt bringenden Terminologie der »Gesetzeswächterlehre«, die der »Rollenlehre« gegenübersteht. Beide m.w.N.

348 Mit gleicher Wertung *Sellert/Rüping*, Bd. 2, S. 27.

349 Vgl. dazu *Carsten*, S. 23, unter Hinweis auf die Motive zur Preußischen Gesetzgebung des Jahres 1841, S. 46 – 48; die Nachteile sollten danach aus den Gründen bestehen dieses Modell sei überflüssig hinsichtlich der Überwachung der Polizei und würde durch deren disziplinarische Kontrollbefugnis über die Gerichte in der Öffentlichkeit den Eindruck einer willkürlichen Einflußnahme der Regierung auf die Rechtspflege und deren Unabhängigkeit erwecken.

350 So auch *Haber*, S. 607.

gen Einflußnahme mit Hilfe gesetzlicher Vorgaben vorgebeugt werden könnte.

Von entscheidender Bedeutung für die Entwicklung einer rechtsstaatlichen Justiz war auch die Diskussion um die Gewährung einer Unabhängigkeit der Justiz³⁵¹.

War die Zeit der absolutistischen Herrschern friderizianischer Prägung abgelaufen, so bediente sich die Exekutive in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts weitaus subtilerer Mittel zur Einflußnahme auf die manchmal eigenwillige Justiz. Die eher versteckten Einwirkungen, die nur in Krisenfällen – wenn überhaupt – nach außen erkennbar und rufbar wurden, bestanden im wesentlichen aus den zwei Gruppen der personenbezogenen Drangsalierungen gegenüber nicht willfähigen Richtern und sachlich bezogenen Einengungen ihres Tätigkeitfeldes und damit ihrer Entscheidungskompetenz. Es war überhaupt das Ziel der preußischen Justizbürokratie, die Justiz in ihre politischen Gestaltungsleitlinien derart eng einzubinden, daß eine eigenständige Arbeit der Gerichte zumal in politisch brisanten Problemlagen nicht mehr als möglich erscheinen konnte³⁵². So geschehen z.B. während der Demagogenverfolgungen, in deren zeitlichem Zusammenhang es zu einer institutionellen Verschränkung zwischen Gerichten und Polizeibehörden kommt, in deren Ergebnis von einer Recht erkennenden richterlichen Tätigkeit nicht mehr die Rede sein kann.

Die in diesem Zusammenhang ebenfalls diskutierte Abschaffung der Kabinettsjustiz war ein weiteres rechtspolitisch brisantes Thema der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

e) Der persönliche Hintergrund

Leue war ein Kind des bürgerlichen Standes. Aufgewachsen ohne wirtschaftliche Not in wohlgeordneten Verhältnissen konnte für Leue die Berechtigung auch der unteren Bevölkerungsschichten zur Beteiligung an der politischen Willensbildung und der politischen Vertretung als problematisch erscheinen. Diese grundsätzliche Sichtweise wird deutlich in seiner politischen Grundeinstellung und Handlungsmotivation hinsichtlich seines uneingeschränkten Eintretens für die konstitutionelle Monarchie, der einzigen für ihn denkbaren Staats- und Regierungsform. Dieses von ihm

351 Wichtige Grundlagen für das Erkennen der oft mühsam zu ermittelnden Zusammenhänge erarbeitete *Wallmann*, der bereits auf S. 1 seiner Dissertation einige subtile Versuche der Justizbürokratie, die Unabhängigkeit von Richtern schon im Keim zu ersticken, beispielhaft anführt. Erhellend zu dieser Problematik auch *Sellert/Rüping*, Bd. 2, S. 21 f. und *Vossieg*, S. 20 ff.

352 Auf dieses Strukturproblem machen eindringlich aufmerksam *Sellert/Rüping*, a.a.O., S. 20.

allzeit verfochtene politische Dogma läßt eine zutiefst verinnerlichte ständische Sichtweise erahnen.

Leue war als ein bekennender Christ tief von christlichem Gedankengut durchdrungen und scheute sich nicht, sein Bekenntnis zum christlichen Glauben in seinen juristischen Veröffentlichungen an redaktionell mehr oder minder geeignetem Ort anklingen zu lassen³⁵³.

Auf der allgemeinen Linie seines persönlichen politischen Handelns war Leue kein Revolutionär. Gleichwohl trat er auf dem Fachgebiet der Rechtspolitik für in ihrer Wirkung voraussehbare revolutionisierende Veränderungen in den wesentlichen ihn beschäftigenden Rechtsfragen ein.

Seine schriftstellerische Arbeit begann er vor dem Hintergrund seiner humanistischen Ausbildung. Aufbauend auf diesem reichen geisteswissenschaftlichen Grundstock bildete sich Leue sein ganzes Leben lang ständig in dieser Richtung fort. Sein Bildungshunger war bei dem Verfolgen dieser Passion verteilt auf die verschiedensten wissenschaftlichen Disziplinen, von denen neben der Rechtswissenschaft vordringlich die Philosophie und die altklassische Philologie zu nennen sind. Regelmäßig gestattete sich Leue – wohl um der Abrundung seines Wissensspektrums willen – geistige Ausflüge in die Welt der Naturwissenschaften, deren logische Zusammenhänge ihm sehr gelegen haben müssen, waren sie doch ein willkommener geistiger Gegenpart gegenüber den verworrenen politischen Verhältnissen, deren typische Handlungsabläufe nur allzu oft innerer logischer Zusammenhänge entbehrten.

Der grundsätzliche Stil seiner Arbeiten war demnach getragen von dem stetigen Bemühen um gedankliche Vollkommenheit. Leues rechtsphilosophische Gedankenwelt war dabei geprägt von der Aufklärung und insbesondere durch Kant als einem ihrer hervorragendsten Vertreter. Leues Bibliothek wies nicht weniger als 13 Bände aus Kant'scher Feder auf³⁵⁴. In vielen Formulierungen und Gedanken Leues finden sich Kant'sche Grundlegungen wieder und Leue zitierte seinen Lieblingsdenker oft.

Wichtig war ihm bei seiner Arbeit auch die Wahrung seiner geistigen Selbstständigkeit, die er um jeden Preis zu verteidigen bereit war. Er war in allen Lebensbereichen immer bestrebt, der Wahrheit als absolutem Ziel ein Stück näherzukommen, wenn ihm auch durchaus bewußt war, dieses hohe Ziel nie zur Gänze erreichen zu können³⁵⁵.

353 So schrieb er etwa im Rahmen eines geschichtlichen Vergleiches um ihrer Ansichten willen verfolgter historischer Persönlichkeiten: »*Jesus Christus wurde gekreuzigt, weil seine Lehre gefährlich war, eben die Lehre, die das Heil der ganzen gesitteten Welt gegründet hat.*« Leue, Ueber Censur und Redefreiheit, S. 40.

354 Vgl. dazu das Inhaltsverzeichnis der Bibliothek Leues in Müller, Leue-Dokumente, S. 14.

355 Leue philosophierte über den Wahrheitsbegriff in einer seiner Schriften folgendermaßen: »*Wir finden niemals die absolute Wahrheit, wir haben keine Hoffnung, sie*

Seiner Leserschaft begegnete Leue in der erwartenden Haltung seine Bücher kritisch zu prüfen, wenn er als eines seiner schriftstellerischen Prinzipien den Grundsatz benennt: *»Wenn ich als Schriftsteller eine Aufgabe behandle, so stelle ich meine Ideen zur allgemeinen Prüfung öffentlich auf. Meine Rede ist an diejenigen gerichtet, welche mich anhören wollen, das heißt, welche das Buch lesen.«*³⁵⁶

Leues schriftstellerisches Engagement war jedoch in seiner Motivation sowohl erkenntnisorientiert als auch auf eine erhoffte Diskussion hin ausgerichtet. Er erwünschte sich von seinen Werken, daß diese bei seiner Leserschaft nicht nur gespannte Aufmerksamkeit ob des in ihnen dargebotenen Inhalts erregen sollten, sondern er lud mit seinen Büchern auch dazu ein, ihm gegenüber offen Kritik zu äußern, was einen offenen, selbstkritischen und kritikfähigen Charakterzug offenbart³⁵⁷.

Aus seinem persönlichen bürgerlichen Hintergrund und seiner politischen Vorprägung durch den bildungsorientierten Liberalismus des Vormärzes wird auch eine aus heutiger Sicht als Schattenseite zu bewertende Linie der Leue'schen Argumentation deutlich. So hatte für ihn z.B. die Beteiligung *»des Pöbels«*³⁵⁸ an der Wahl zu Geschworenen keine Berechtigung. Sein GVG-Entwurf 1849 sah eine Beteiligung an der Rechtsprechung ausschließlich durch Bewohner des Bezirks *»aus der gebildeten Klasse«*³⁵⁹ bzw. aus den Klassen der Gelehrten, der Grundeigentümer und

zu finden. Wir haben aber die heilige Pflicht, unablässig nach Wahrheit zu ringen und wer diese Pflicht redlich erfüllt, der findet, wenn auch nicht die Wahrheit selbst und gleichsam körperlich, doch etwas anderes, womit er zufrieden sein kann, weil es Ruhe und Frieden seiner Seele gibt, – jenen Frieden, von dem die heilige Schrift sagt, daß er köstlicher ist, wie alle Vernunft.«, Leue, Ueber Censur und Redefreiheit, S. 34.

356 Leue, Ueber Censur, S. 45.

357 Leue, Ueber Censur, S. 45. In Verquickung dieses Charakterzuges mit seiner sendungsbewußten Sichtweise äußert Leue: *»Habe ich die Wahrheit gefunden, Ueberzeugung verbreitet und die Wissenschaft wie den Kreis des Denkens erweitert, so empfangen diejenigen meiner Mitbürger, welche dies anerkennen, Belehrung von mir und sind mir dankbar dafür. Werde ich widerlegt, so empfangen ich Belehrung und bin eben so dankbar dafür.«*

358 Zur Zeit Leues umfaßte dieser gebräuchliche Begriff das Volk der Massen jenseits des Bildungsbürgertums, vgl. dazu nur Sheehan, Der deutsche Liberalismus, S. 35. Zu Recht weist Nipperdey, Deutsche Geschichte, S. 259, darauf hin, daß die akademisch gebildeten Beamten auf Grund ihrer Privilegierungen das Selbstverständnis eines eigenen Standes besaßen. Leue partizipierte an diesem Selbstverständnis und trug durch seine Haltung gegenüber dem Pöbel ein Stück weit zu der Festigung dieses Verständnisses bei.

359 Vgl. dazu den Art. 21 Abs. 1 GVG-Entwurf 1849 in Müller, Leue-Dokumente, S. 106 und zum folgenden den Art. 74 KPO-Entwurf 1849 in Müller, Leue-Dokumente, S. 131 f. Mit Nipperdey, Deutsche Geschichte, S. 260, müßten die Grundeigentümer und Gewerbetreibenden enger gesehen eher zum *»Besitzbürgertum«* gezählt werden, obwohl es auch Überschneidungen mit dem Bildungsbürgertum gegeben hat.

der Gewerbetreibenden vor. Leue war, seiner Zeit, seiner Erziehung und seiner Bildung verhaftet eben auch klassenbewußt und lehnte es zumindest in dem Punkt der Beteiligung des Volkes an der Rechtsprechung ab, dieses Gut mit der breiten Masse seiner Mitmenschen aus der unteren Schicht zu teilen. Ähnlich argumentiert Leue später im Paulskirchenparlament, als er für ein nur mittelbares Wahlrecht eintritt.

Würde man bei diesen politischen Einstellungen allerdings einen heutigen Maßstab anlegen, so wäre darin eine kaum nachvollziehbare und uneingeschränkt zu kritisierende Ausgrenzung weitester Bevölkerungsschichten von der rechtspolitischen Mitbestimmung im Werk Leues zu konstatieren. Diese Ansichten stehen jedoch nicht isoliert da, sondern sie sind vielmehr in Beziehung zu anderen persönlichen Einstellungen zu setzen.

Auf der anderen Seite vertrat Leue nämlich in zahlreichen anderen rechtspolitischen Fragen durchaus Ansichten, die auf Integration auch der unteren nicht privilegierten Schichten abzielten. So wird in seinem schriftstellerischen Werk vielerorts deutlich, daß er für eine nicht zensurgebundene Öffentlichkeit des Strafverfahrens ebenso eintritt wie für richterliches Verständnis gegenüber sozial extrem benachteiligten Straftätern. Auf der anderen Seite vertritt er später auch den Standpunkt, für Straffällige aus Kreisen des Adels keinerlei geburtsbezogene Privilegien im Strafmaß zu gewähren.

Dieser Kontrast in seiner sachbezogen variierenden Argumentation läßt sich nur durch seine bildungsbürgerliche und mittelschichtorientierte Vorprägung erklären, die er Zeit seines Lebens nicht abzulegen vermochte.

2. Die ersten juristischen Veröffentlichungen

Die ersten beiden in den frühen Aachener Jahren erarbeiteten und herausgebrachten Veröffentlichungen waren in einem hohen Maße davon geprägt, in der rechtswissenschaftlichen Fachwelt Fuß zu fassen. Zahlreiche Formulierungen sprechen direkt den juristischen Leser an und bitten diesen um eine Stellungnahme zu den in den Abhandlungen vertretenen Thesen. Beide Arbeiten behandeln ausschließlich rechtsdogmatische Themenstellungen.

a) »Theorie des Beweises im Preußischen Civil-Prozesse«

aa) Thematik und Anlage

Leue veröffentlichte sein erstes schriftstellerisches Werk im Jahr 1835 in seiner beruflichen Stellung als Staatsprokurator am Landgericht in Aachen³⁶⁰.

Mit seinem Erstlingswerk legte Leue nicht nur eine Monographie zur Thematik der herrschenden Beweistheorie vor, sondern er griff sogar weit über dieses an sich schon dogmatisch schwierige Thema hinaus und kommentierte in seinem Buch zugleich die in Preußen geltende Allgemeine Gerichtsordnung.

Angelegt war die Bearbeitung der »Theorie des Beweises« in vier Teile, die in zwei Bände zu je zwei Teilen untergliedert aufgeteilt werden sollten. Der Autor selbst beschreibt die Anlage seines Werkes in der Vorrede zu seinem ersten Band folgendermaßen:

»Die Theorie des Beweises zerfällt ganz natürlich in vier Theile:

1. Was muß bewiesen werden? – Objekt des Beweises.
2. Wer muß beweisen? – Subjekt des Beweises.
3. Wie wird bewiesen? – Form und Mittel des Beweises.
4. Was wirkt der geführte Beweis? – Von der juristischen Wahrheit.«³⁶¹

Nur der erste Teilband gelangte zur Veröffentlichung. Der zweite Teilband, so darf mit Recht vermutet werden, scheiterte – wohl aufgrund des potentiell brisanten letzten Teiles – an der Zensur.

Die beiden Teile des ersten Teilbandes waren ihrerseits untergliedert in Kapitel und Titel, wobei innerhalb der Titel – soweit erforderlich – nochmals nach Sinnabschnitten unterteilt wurde.

Der Autor stellte seiner Bearbeitung eine allgemeine Vorrede voran und führte in das Thema mittels einer Einleitung ein. Seine Motivation für dieses Werk war zum Teil darin zu finden, daß Leue der juristischen Fachwelt beweisen wollte, daß er nach nunmehr sechs Jahren als Wahlrheinländer die drei großen Gesetzeswerke des preußischen Zivilrechts, das Allgemeine Landrecht, die Allgemeine Gerichtsordnung und die Prozeßordnung in bezug auf Systematik, Inhalte und Zusammenhängen vollkommen

360 Die dem Verfasser vorliegende Ausgabe des ersten Buches von Leue befindet sich in der Bibliothek des Oberlandesgerichts in Celle.

361 Leue, Theorie des Beweises, S. VI. Allein der erste Teilband hatte einen Umfang von 302 Seiten.

beherrschte³⁶². Sein Ziel war eine umfassende systematische Darstellung des in Preußen geltenden Zivilrechts.

bb) *Inhalt und Bedeutung*

Bereits in seiner Vorrede sucht Leue deutlich zu machen, daß hinsichtlich des in Preußen geltenden Zivilprozeßrechts ein dringender Reformbedarf besteht. In bildhafte Sprache eingekleidet fällt er ein negatives Urteil über das zu dem Zeitpunkt der Veröffentlichung seines Werkes seit mehr als vierzig Jahren bestehende Gesetz, wenn er es für ein »durch die Zeitverhältnisse frühzeitig gealterte Gebäude mit brauchbarem und unbrauchbarem Flickwerk überladen.«³⁶³ hält. Eine Revision des Gesetzes begründet er in gewichteter argumentativer Reihenfolge zuerst mit praktischen Notwendigkeiten, dann mit rechtswissenschaftlichem Erkenntnisgewinn und ferner mit neuen, insbesondere im Zuge der französischen Revolution politisch motivierten Ideen.

Schon im Rahmen seiner ersten Veröffentlichung zeigte sich Leue vom rheinischen Recht positiv beeinflusst, wenn er bereits im einleitenden Rahmen seiner Vorrede – zwar vorsichtig in dem redaktionellen Rahmen einer mindergewichtigen Fußnote plazierte – für die Beibehaltung der im Rheinland bestehenden Gesetze eintrat³⁶⁴.

Mit seinem Erstlingswerk beschränkt Leue neue Wege in dem juristischen Stil der Kommentierung bestehender zivilrechtlicher Gesetzeswerke und

362 Leue, Theorie des Beweises, S. V, Fn. In diesem Sinne ist seine dort niedergeschriebene im folgenden zitierte Äußerung zu verstehen: »Ich hoffe durch diese Theorie des Beweises zu beweisen, daß ich von den Preußischen Gesetzen etwas kenne, ...«. Mit dem geltenden französischen Zivilprozeßrecht, das im Code de procédure civile kodifiziert war, kannte sich Leue ohnehin bereits bestens aus. Dieses Gesetz war geprägt von dem Leitgedanken, das Zivilrecht von staatlichen Einflüssen zu entlasten und wurde geleitet von den Prinzipien der Öffentlichkeit und Mündlichkeit des kontradiktorisch angelegten Verfahrens. Der Code de procédure civil galt in der Rheinprovinz bis zu den Reichsjustizgesetzen 1877; vgl. dazu Spieß, S. 871 f.

363 Leue, Theorie des Beweises, S. IV; auch zum folgenden. Leue achtet im Rahmen seiner Überprüfung des Gesetzes jedoch die Allgemeine Gerichtsordnung mit abgewogenem Urteil als eines der »Werke der besten Köpfe ihres Jahrhunderts«, a.a.O., S. VII, und meint, das Gesetz daher, um nicht als anmaßend zu erscheinen, »mit wissenschaftlicher Strenge« prüfen zu müssen, ebd.

364 Leue, Theorie des Beweises, ebd. Fn. Als abschreckendes Beispiel eines für die Bevölkerung unverständlichen preußischen Gesetzes benutzte er eben die Allgemeine Gerichtsordnung.

der darin enthaltenen Rechtsvorschriften³⁶⁵. Leue legte die seiner Auffassung nach bestehenden Mängel in den Gesetzeswerken des ALR und der AGO bereits in diesem ersten Teilband offen dar und zeigte mögliche Wege zu deren Abhilfe auf. Damit suchte er schon in diesem frühen Werk eine juristische, von der im übrigen zumeist praktizierten eklektizistischen Arbeitsweise abweichende, Eigenständigkeit zu beweisen, die sich sonst in der rechtswissenschaftlichen Fachwelt nur bei den wenigen kritischen und dennoch allgemein anerkannten Rechtsdenkern dieser Zeit auffinden ließ.

Gerade im Zivilrecht war ein anderer Schreibstil typisch für die vorrevolutionäre rechtswissenschaftliche Kommentarliteratur dieser Epoche, der nahezu ausschließlich von dem Festhalten an die überlieferten und daher zu bewahrenden Traditionen geprägt war und sich scheute, »*Gedanken zur Fortbildung des Rechts und Erwägungen de lege ferenda einzuflechten*«³⁶⁶.

Leue suchte, seinem modernen Ansatz konsequent folgend, dann auch juristisch während seiner gesamten Abhandlung die juristische Auseinandersetzung mit dem vorliegenden Kommentar zur Preußischen Allgemeinen Gerichtsordnung von *Maximilian K. F. Grävell*, dem er schon in der schriftstellerischen Anlage von dessen Werk jeden wissenschaftlichen Ansatz rundheraus absprach³⁶⁷.

An zahlreichen Stellen seines Buches nahm Leue Formulierungen dieses Erläuterungswerkes ins Visier seiner rechtswissenschaftlichen Betrachtung und unterzog die lediglich beschreibenden Formulierungen Grävells einem Kreuzfeuer kritischer juristischer Argumente.

Auf der anderen Seite bezog Leue in seine Untersuchung den aktuellen Stand der rechtswissenschaftlichen Literatur zu seinem Thema mit ein³⁶⁸. Schon in diesem ersten rechtswissenschaftlichen Versuch arbeitete Leue auf rechtsvergleichender Grundlage, indem er ähnliche gesetzliche Regelungen aus dem französischen Zivilprozeß, aber auch aus dem gemeinen Zivilprozeß und dem römischen Recht entlehnte, diese dem preußischen

365 Auf dem Gebiet von Strafrecht, Strafprozeßrecht und Gerichtsverfassungsrecht war die Sprache der Kommentatoren und übrigen juristischen Autoren bedeutend kritischer. Vgl. dazu nur die ausführliche Darstellung des schriftstellerischen und rechtspolitischen Ertrags in der Diskussion um die Reform des Strafrechts bei *Eberhard Schmidt*, S. 282 ff.; vgl. dazu auch den historischen Abriß bei *Döhring*, S. 345.

366 *Döhring*, S. 344.

367 *Leue*, Theorie des Beweises, S. 16, 39 et passim. Auch *Döhring*, S. 344, urteilt wie Leue ebenfalls negativ über das Werk von Grävell, wenn er in diesem ein für diese Zeit typisches Beispiel dafür sieht, »*wie sehr man sich damals bei der Erläuterung von Gesetzeswerken mit eigener Gedankenarbeit meinte zurückhalten zu müssen*.« Vgl. zu Grävell schon oben S. 145.

368 *Leue*, Theorie des Beweises, S. 83, dort übernimmt er ein Beispiel von den Zivilprozeßrechtlern *Weber/Heffter* aus deren Schrift »*Über die Verbindlichkeit der Beweisführung im Civilprozeß*«, das Leue für diese Arbeit käuflich erwarb und in seine Bibliothek einreichte (vgl. *Müller*, Leue-Dokumente, S. 18); ferner begegnen Bezüge auf diese Arbeit auf den S. 94, 189 et passim. Leue erwarb zum Zwecke dieser Arbeit

Recht gegenüberstellte, ihr Verhältnis zueinander analysierte und übergreifende Gemeinsamkeiten herausstellte³⁶⁹.

Leue wandte dieses vergleichende Prinzip in seiner ersten Arbeit jedoch nicht durchgängig, sondern nur sporadisch und insoweit argumentativ unterstützend an, weil bei durchgängig rechtsvergleichendem Arbeitsstil die Anlage seines Werkes wohl auch im Umfang gesprengt worden wäre. Dennoch können bei Schriftstellern wie Leue erste Ansätze heutiger Rechtsvergleichung und damit erste geistige Vorläufer der späteren Begründer der Rechtsvergleichung wie *Rudolf von Ihering* und *Ernst Rabel* gesehen werden³⁷⁰.

Leues erstes Werk bleibt, da nur der erste von zwei Teilbänden veröffentlicht werden konnte, unvollendet. Leues tiefere Erkenntnisse über Form, Mittel und Bedeutung des Beweises bleiben, da im ersten Teilband jeweils nur an verschiedenen Stellen angedeutet, im wesentlichen verborgen. Damit steht dieser Band zunächst isoliert als fragmentarische Teiluntersuchung da, was ihren rechtswissenschaftlichen Wert zwar grundsätzlich schmälert, aber nicht aufhebt. Es bleibt dennoch klarzustellen, daß dieser Wertverlust nicht Leue, sondern der preußischen Zensur angelastet werden muß, die dem Verfasser durch eine die Rechtsfortbildung lähmende Zensurpraxis die Chance nahm, sich bereits im Rahmen seines ersten Werkes berechnete Meriten als Zivilprozeßrechtler zu erwerben.

weiterhin zivilprozessuale Werke von *Borst*, *Frantke*, *Klein*, *Mittermaier* und *Temme*. Ferner hielt Leue als allgemeine Erkenntnisgrundlagen die durch *von Kamptz* herausgegebenen Jahrbücher für die preußische Gesetzgebung sowie die durch *von Hof/Matthias* herausgegebene Allgemeine juristische Monatsschrift für die preußischen Staaten, vgl. dazu *Müller*, Leue-Dokumente, S. 15 ff.

369 *Leue*, Theorie des Beweises, S. 87, wo er das stets aktuelle Problem der Bedeutung des rechtsgeschäftlichen Schweigens rechtsvergleichend betrachtet; ferner auf den S. 116 f., 146 et passim.

370 Leue arbeitete, indem er auch rechtsgeschichtliche und römischrechtliche Bezüge einbezog teils in der Tradition der historischen Schule, andererseits aber auch auf der weiteren Grundlage des gemeinen Rechts – ganz wie sein Hallescher Lehrer *Mühlenbruch* rechtswissenschaftlich zu arbeiten gepflegt hatte. Schon im Rahmen dieser Arbeit ist aber auch eine Affinität Leues zu dem von ihm bewunderten *Mittermaier* zu erkennen, der – was oft übersehen wird – neben seinem Stecknadel, der Strafrechtswissenschaft, auch lange Zeit zivilprozessual gearbeitet und immerhin bis in das Jahr 1854 hinein in Heidelberg gelesen hat, vgl. *Landsberg*, Geschichte, Zweiter Halbband, S. 418. *Mittermaier* arbeitete gern und oft rechtsvergleichend und zog mit Vorliebe englisches und französisches Vergleichsmaterial hinzu. Die neunzig Jahre später gefundenen Worte über den Sinn rechtswissenschaftlichen Arbeitens von *Ernst Rabel*, S. 3 ff., »Der Stoff des Nachdenkens über die Probleme des Rechts muß das Recht der gesamten Erde sein, vergangenes und heutiges, der Zusammenhang des Rechts mit Boden, Klima und Rasse, mit geschichtlichen Schicksalen der Völker, mit religiösen und ethischen Vorstellungen, Ehrgeiz und schöpferischer Kraft von Einzelpersonen ...«, hätten Leues Feder entstammen können.

Die vorgefundenen neuen Ansätze sind daher zwar bemerkenswert, führten jedoch nicht zu dem vom Autor erhofften Echo in der rechtswissenschaftlichen Fachwelt. Dies war wohl bei einem Erstlingswerk – zumal einem mit dem Stallgeruch rheinischen Rechts behafteten – realistisch betrachtet kaum zu erwarten.

Dennoch wird bereits bei diesem ersten Ansatz des dreiunddreißig Jahre alten Leue sein immenser Fleiß und seine erschöpfende methodisch flexible Behandlung der erkannten Problemkomplexe deutlich, die durchaus geeignet sind, der erkannten und praktizierten wissenschaftlichen Gestaltungsfreiheit des Autors den nötigen Respekt zu zollen.

Es muß aus dieser Sicht nicht verwundern, wenn Leues erstes (Teil-) Werk trotz seiner äußeren Mängel dennoch in der Fachwelt anerkennend zur Kenntnis genommen worden ist³⁷¹. Immerhin gelang es Leue, mittels dieser und der nachfolgenden Schrift in die engere Auswahl für die Besetzung einer in Bonn freiwerdenden Strafprozeßrechts-Professur zu gelangen, wenn ihm auch der Erfolg der Berufung letzten Endes versagt blieb³⁷².

b) »Von der Natur des Eides«

aa) Thematik und Anlage

In seinem zweiten Werk, ebenfalls zu Aachener Zeiten veröffentlicht³⁷³, legte Leue nur ein Jahr nach seiner ersten Publikation eine Monographie zur Thematik des Eides vor.

Angelegt war die Bearbeitung der Abhandlung »Von der Natur des Eides« in vier Teilen, die in ihren ersten beiden als »Abtheilungen« bezeichneten Teilen, den Begriff des Eides und die Bestandteile der damals gebräuchlichen Eidesformel untersuchten. In den beiden nachfolgenden Teilen folgten ein rechtsgeschichtlicher Vergleich sowie Regeln über den Gebrauch des Eides nach. Auch diesem Werk wurden eine Vorrede und eine Einleitung vorangestellt, in denen Motivationen und grundlegende Erkenntnisse des Verfassers zu finden sind. Neu ist, daß Leue in der Vorrede

371 Nicht anders ist die conclusio von *Landsberg*, Geschichte, S. 172 Fn. 5, einem großartigen Kenner der Rechtsgeschichte des 19. Jahrhunderts, zu bewerten, der die ersten beiden Bücher Leues – so wie dies wohl auch die juristischen Zeitgenossen Leues gesehen haben werden – treffend mit den folgenden Worten: »... *Leue und seine namentlich prozessualen Schriften, sämtlich entschlossen reformatorischen und liberalen Sinnes* ...« kennzeichnet und damit ein positives Urteil über deren ihn beeindruckenden Inhalt abgibt.

372 Vgl. dazu schon in der Biographie das Kap. IV 1 d.

373 Die dem Verfasser vorliegende Ausgabe des zweiten Buches von Leue befindet sich ebenfalls in der Bibliothek des Oberlandesgerichts in Celle.

offen ausspricht, wie er seine Darstellung vom Eid begründet, nämlich auf einer vernunftrechtlichen Basis³⁷⁴. Mit diesem Ansatz folgt Leue der auf Wolff gegründeten halleschen vernunftrechtlichen Juristentradition. Das Ziel seiner Arbeit war es, die Ableitung und den Begriff des Eides neu zu definieren und dieses Ziel auf methodisch darstellerisch neuer Grundlage zu erreichen³⁷⁵.

bb) Inhalt und Bedeutung

Leue ging an das wissenschaftliche Erarbeiten der Grundlagen des Eides mit einem interdisziplinären Forschungsansatz heran, wenn er zunächst feststellte, daß der Eid geschichtlich betrachtet schon von jeher drei verschiedene wissenschaftliche Fakultäten beschäftigte, die theologische, die philosophische und die juristische³⁷⁶. Die engen Grenzen dieser Wissenschaften wollte Leue mit seinem eigenen aufklärerischen Ansatz überwinden, wenn er meinte, »das Wesen desselben nach reinen Vernunftbegriffen zu erkennen;«³⁷⁷ und damit die Auffassung vertritt, einen universal anwendbaren Ansatz gefunden zu haben.

Dem Begriff des Eides näherte er sich über die beiden erkenntnisorientierten Fragen: »Was ist der Eid?« und »Wie entsteht der Eid?«³⁷⁸.

Leue griff in seinem Arbeitsstil erneut auf einen historischen Ansatz zurück, wenn er auf alttestamentarische Wurzeln des Eides verweist und damit – in vollem Umfang der aufklärerisch orientierten theologischen Tradition seiner Zeit verhaftet – die Bibel auch als geschichtliche Quelle deutet³⁷⁹. Über diesen Ansatz gelangte Leue im folgenden zu einem subjektivi-

374 Leue, Von der Natur, S. IV, stellte dort ein seiner Meinung nach bestehendes Desiderat rechtswissenschaftlicher Forschung fest, wenn er meinte: »Eben dieser Mangel einer kritischen Untersuchung der Natur des Eides aus reinen Prinzipien der Vernunft hat mich veranlaßt, meine Kräfte an diesem Gegenstande zu versuchen.« Leues Bibliothek umfaßte nicht weniger als dreizehn Bände aus Kant'scher Feder sowie mehr als dreißig weitere philosophische und naturrechtliche Bücher, vgl. Müller, Leue-Dokumente, S. 14 ff. Dieses zweite Buch Leues wies einen ebenfalls für damalige Verhältnisse stolzen Umfang von 201 Seiten auf.

375 Leue, Von der Natur, S. V. Leue räumt jedoch gleich im Rahmen der Vorrede ein, »Ob dies Neue auch das Bessere sei, muß ich von dem Urtheil der gelehrten Welt erwarten.«

376 Leue, Von der Natur, S. 1.

377 Leue, Von der Natur, S. 4.

378 Leue, Von der Natur, S. 9.

379 Leue, Von der Natur, S. 17, wo Leue den ersten Eid im 1. Buch Mose Kapitel 14 Verse 22, 23 erkennt. Nach der von der Württembergischen Bibelanstalt herausgegebenen Bibel in der Übersetzung durch Luther heißt die betreffende Stelle: »Aber Abram sprach zu dem König von Sodom: Ich hebe meine Hand auf zu dem HERRN, dem höchsten Gott, der Himmel und Erde geschaffen hat, daß ich von allem, was

ven Eidesbegriff. Demnach sah Leue im Eid einen »Versuch auf das Gemüth des Schwörenden, ihn zur Aussage der Wahrheit zu bestimmen³⁸⁰.

Bei einer Bestandsaufnahme aller in Deutschland gebräuchlichen Eidesformeln kam Leue in diesem horizontalen Rechtsvergleich zu der Feststellung, daß es keine Eidesformel ohne religiöse Begründung und Beteuerung gab. Bei der Untersuchung der verschiedenen Definitionen für den Eid schloß Leue sich der herrschenden »allgemeinen Meinung der Rechtslehrer«³⁸¹ an, die in dem bisher praktizierten Eid »eine feierliche Anrufung Gottes als Zeugen der Wahrheit und Rächers der Unwahrheit« sahen.

Der vernunftrechtlichen Tradition verbunden sah es Leue aber als »Mißbrauch, religiöse Ideen mit Bekräftigung der Wahrheit abzunutzen« und gelangte zu der für seine Zeit in der Tat neuen Erkenntnis, »daß die Religion zu diesem Zwecke nichts darbieten kann.«³⁸²

Mit dieser ebenfalls der Aufklärung verbundenen Auffassung des denkbaren Loslösens der Eidesformel von religiöser Grundlage und Beteuerungsformel stellte sich Leue mit vorsichtiger Argumentation und differenzierter Wortwahl außerhalb der herrschenden Meinung und begründete damit eine Mindermeinung. Wenig später distanzierte er sich jedoch ein Stück weit von diesem kritischen Ansatz, indem er seinen Denkansatz von der Gesetzgebung einzelner Staaten abstrahierte und ihn als eine allgemeine Idee darstellte³⁸³.

Im Rahmen einer nachfolgenden geschichtlichen Untersuchung der möglichen Ableitung des Eides, die den Hauptteil der Arbeit bildet, zieht Leue zunächst die griechischen und römischen Klassiker wie *Simplicius*, *Isokrates*, *Pythagoras*, *Aristoteles* und *Plato* auf der einen Seite sowie *Cicero*, *Ulpian* und *Marcus Aurelius* auf der anderen Seite heran³⁸⁴. Nach den Klassikern untersuchte Leue die jüdischen und christlichen Traditionslinien des Eides.

dein ist, nicht einen Faden noch einen Schuhriemen nehmen will, damit du nicht sagst, du habest Abram reich gemacht, ...«. Weitere Bibelzitate folgen auf den S. 21, 23. Ein ähnlicher, die Bibel nutzender rechtswissenschaftlicher Arbeitsstil findet sich bei dem praktischen rheinischen Juristen *N. N.*, *Zur Kritik des Preußischen Strafgesetzentwurfs*, S. 136; das Werk wurde ebenfalls in dem von Leue bevorzugten Aachener Verlag von Jakob Anton Mayer veröffentlicht.

380 *Leue*, *Von der Natur*, S. 42.

381 *Leue*, *Von der Natur*, S. 45.

382 *Leue*, *Von der Natur*, S. 49.

383 In bezeichnender Weise bringt Leue diese »Entschuldigung« für sein Abweichen von der bisherigen Lehre in einer Fußnote, vgl. *Leue*, *Von der Natur*, S. 56, Fn. Letzten Endes überläßt Leue die jeweils zu gebrauchende Eidesformel dem Gutdünken des jeweiligen Gesetzgebers.

384 *Leue*, *Von der Natur*, S. 62 ff.; Leue lagen die Werke der entsprechenden klassischen Schriftsteller in Originalfassungen vor, die er ausgiebig zitierte, wobei er insbesondere bei lateinischen Zitaten auf angefügte Übersetzungen verzichtete – wohl dem

Bei diesem Teil seiner Bearbeitung griff Leue insbesondere auf religionsphilosophische Schriften des Göttinger Theologen *Stäudlin* zurück, denen er auch besondere ihn beeindruckende Blindzitate entnahm³⁸⁵. Bei der Überprüfung christlicher Ursprünge stützte sich Leue ausschließlich auf die Evangelien, wobei er den Evangelisten *Matthäus* bevorzugte und die dort vorgefundenen Zitate im theologischen Stile seiner Zeit wörtlich auslegte, ohne deren Sinn – wie es aus heutiger Sicht *lege artis* wäre – auf der Grundlage einer moderneren Bibelübersetzung historisch-kritisch zu hinterfragen. Über die Einflüsse der christlichen Lehre auf das römische Recht, das kanonische Recht sowie auf protestantisches Recht gelangte Leue zu einer Bestandsaufnahme der wissenschaftlichen Ergüsse seiner Zeit zum Thema des Eides. Er zitierte dabei interdisziplinär vergleichend die Rechtswissenschaftler *Boehmer*, *Malblanc*, *Hellfeld*, *Glük* und *Berger*, die Theologen *Reinhard*, *Pott*, *Döderlein*, *Michaelis* und *Stäudlin* sowie die Philosophen *Kant*, *Meister* (den Leue themenbezogen eher als Philosophen denn als Jurist sah, der er von Haus aus war) und *Bayer*.

Aufgrund dieser breiten empirisch ermittelten Grundlage kommt Leue über die weit verbreitete Erkenntnis von der Unverzichtbarkeit des Eides in seinem nachfolgenden letzten Kapitel zu einer Reihe von festen formellen Voraussetzungen für die Ableistung des Eides. Er fordert sechs feste Eidesregeln:

»I. Die vorgängige Ermahnung zur Wahrheit und die Verwarnung vor dem Meineide...«

»II. Die Ableistung des Eides muß mit angemessenen Feierlichkeiten geschehen.«

»III. Die Eidesfähigkeit muß gesetzlich bestimmt sein.«

»IV. Die eidliche Versicherung muß der Art der Ueberzeugung gemäß sein.«

»V. Die höchste Sparsamkeit mit Eiden ist weise und ihr Gebrauch muß auf die Fälle der Nothwendigkeit eingeschränkt werden.«

»VI. Der Eid ist in allen Prozessen ein zulässiges Beweismittel.«³⁸⁶

Mit diesen Forderungen war Leue auf rechtswissenschaftlich-dogmatischem Gebiet seiner Zeit weit voraus. Er stellte die Ableistung des Eides in den Rahmen einer für die damalige Zeit modern anmutenden zivilprozesualen Form, die jedoch erst in späteren Gesetzen berücksichtigt worden

Grund geschuldet, daß seine beiden ersten Werke sich ausschließlich an durchgängig klassisch vorgebildete Juristen richteten.

385 So entnahm Leue Zitate von *Philo von Alexandrien* sowie von der Sekte der Essener; vgl. *Leue*, Von der Natur, S. 96, 101. Sind aus heutiger Sicht derartige Blindzitate als wissenschaftlicher Frevel einzuordnen, so blieb dem Schriftsteller in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts – fern größerer wissenschaftlicher Fakultäten und deren Bibliotheken – oft keine andere Wahl, als sich auf korrekte Zitate anerkannter Schriftsteller zu verlassen.

386 *Leue*, Von der Natur, S. 163 ff.

ist. So gab es noch lange Zeit die Vorschrift einer grundsätzlichen Beedigung von Zeugen, die zu einer »Eidesinflation« mit der drohenden Folge führte, dem Eid jeden Erkenntniswert zu nehmen³⁸⁷.

Leue verfolgte mit seinem Buch das Ziel, die Bedeutung des Eides über die Rückführung auf seinen wahren wichtigen Kern zu heben. Mit dieser Zielsetzung und seinem übergreifenden rechtsphilosophischen und interdisziplinären Ansatz stand Leue der herrschenden rechtswissenschaftlichen Meinung entgegen, die eine derart neue Lehre – zumal auf einer nicht anerkannten Methode beruhend – nur als »wissenschaftlich gefährlich« auffassen konnte³⁸⁸. Politisch gefährlich konnte diese Schrift nicht sein, da Leue in sein Werk nicht einmal ansatzweise politische Gedanken einfließen ließ.

3. Die mögliche Karriere an der Universität Bonn

Es ist nicht einfach, aus der ex post Sichtweise zu beurteilen, wie alternative Karriereverläufe sich bei Leues Berufslaufbahn hätten gestalten können. Es ergibt sich nämlich jeweils ein Dilemma daraus, daß man abzuwägen hätte, welche relative Bedeutung ein bestimmtes Lebensereignis im Leben des Juristen Leue gehabt hätte³⁸⁹. Durchaus legitim ist es jedoch, Fragen nach konkret alternativen beruflichen Möglichkeiten zu stellen und deren Folgen für die berufliche wie persönliche Zukunft zu bedenken.

Eine dieser Schaltstellen in Leues Leben war die von ihm selbst angestrebte und durch eine Bewerbung im Justizministerium geförderte mögliche universitäre Laufbahn als Professor. Wäre die Bewerbung Leues auf eine freiwerdende Professorenstelle von seiten des preußischen Justizministeriums befürwortet worden, so ist mit einiger Sicherheit davon auszugehen, daß Leue – auch entgegen einem anderslautenden Fakultätsvotum – wohl der erste Lehrstuhlinhaber für das um die Mitte der dreißiger Jahre noch zu gründende Lehrgebiet »Rheinisches Recht« an der Universität in Bonn gewesen wäre.

Daß Leue diese Chance aus heute kaum mehr im einzelnen nachvollziehbaren Gründen vereitelt worden ist, bedeutete für ihn konkret die endgülti-

387 Diese Ansicht vertrat mehr als ein Jahrhundert nach Leue auch der *BGH*, DRiZ 1967, S. 361.

388 Gutachten der Juristenfakultät der Universität Bonn, siehe schon oben in der Biographie im Kap. IV 1 d.

389 In diesem Zusammenhang wird nur die juristische und nicht die parlamentarische Laufbahn Leues verfolgt, da es das heutige Berufsbild des vollalimentierten Berufspolitikers zu damaligen Zeiten nicht gab.

ge Festlegung auf die einmal eingeschlagene Justizlaufbahn³⁹⁰. Dieser Wendepunkt bedeutete jedoch für den Mann der juristischen Praxis auch mehr. Leue erhielt durch diese Absage mit einiger Sicherheit den verstärkten Antrieb, mit aller Konsequenz weiterhin wissenschaftlich tätig zu sein und dieses »Hobby« noch zu intensivieren. Dadurch bot sich für ihn, die später auch von ihm weidlich genutzte Möglichkeit, der juristischen Fachwelt sein Können auch auf anderen rechtswissenschaftlichen Gebieten zu demonstrieren.

4. Die weiteren vormärzlichen Veröffentlichungen

a) Neue Ansätze

Da die beiden ersten Werke Leues wegen ihres dogmatischen Inhalts vollkommen selbständig dastehen, könnte die nächstfolgende Veröffentlichung, »*Der mündliche öffentliche Anklage=Prozeß*«, als inhaltlicher Bruch in der nunmehr dreigliedrigen Kette der Leue'schen Werke angesehen werden. Diese Wertung trifft jedoch nur auf den ersten Blick zu. Leue wechselte mit seinem vier Jahre nach seinem zweiten Buch erscheinenden dritten Werk inhaltlich das Rechtsgebiet und verlegte sich auf das für einen juristischen Schriftsteller aus Gründen der Zensur potentiell gefährlichere Strafprozeßrecht. Ein Grund für den Wechsel des Rechtsgebietes mag in dem vom ehrgeizigen Leue als »Mißerfolg« bewerteten mangelnden Widerhall seiner zivilprozessualen Schriften gesehen werden. Auf der anderen Seite bot das strafrechtliche Terrain eine weit bessere rechtswissenschaftliche und politische Profilierungsbasis.

Gerade aus dem Grund der potentiell größeren Gefahr, gegen die Zensurvorschriften verstoßen zu haben, wechselte Leue in weiser Voraussicht den Verlagsort von Aachen nach Leipzig, während er seinem Aachener Verleger auch bei seiner zweiten und damit einzigen Saarbrücker Veröffentlichung zunächst treu geblieben war.

Nachdem Leue mittels seiner ersten beiden Monographien in der wissenschaftlichen Fachwelt zumindest als kritischer dogmatischer Querdenker Fuß gefaßt hatte, konnte er es mit seinem dritten Werk, das sich eines kritischen künftigen Leserkreises schon gewiß sein konnte, wagen, eine Schrift mit deutlichen politischen Bezügen und bewußt gewählter opposi-

390 Eine Rolle mag bei dieser mißlungenen Bewerbung auch gespielt haben, daß Leue – noch jung im Rheinland – zu diesem frühen Zeitpunkt seiner Karriere über noch keine weitreichenden juristischen und politischen Beziehungen verfügte. Die von Leue angesprochene Alternative, sich als Anwalt in Köln niederzulassen, wurde von ihm nicht konkret weiterverfolgt und bleibt deshalb außer Betracht dieser Überlegungen.

tioneller Zielrichtung gen Berlin zu veröffentlichen. In zwangsläufiger Folge dieses neuen intensiveren kritischen Ansatzes änderten sich auch die Inhalte der nachfolgenden Bücher, die nun nicht mehr ausschließlich dogmatischen Inhalten verpflichtet waren, sondern ebenso reale politische Bezüge beinhalten.

Bereits in Aachen hatte Leue ein Recht praktizieren müssen, das sich von demjenigen deutlich unterschied, das er in seiner vorherigen universitären und praktischen Rechtsausbildung kennengelernt hatte. Dort lernte Leue zunächst in Aachen als junger Prokurator gestandene Vertreter des rheinischen Rechts kennen, die seit Jahr und Tag ausschließlich dieses Recht praktizierten – und dieses besondere Rechtssystem funktionierte ausgezeichnet, war obendrein auch noch vom Volk allgemein geliebt und geachtet³⁹¹.

Auf der anderen Seite wußte Leue aber ebenfalls, daß der Rechtsraum der preußischen Rheinprovinz ein besonderer war, ein Raum, dessen geltende Gesetze dem sonst in Preußen vorherrschenden Rechtsleben in vielerlei Hinsicht widersprachen. Als ein aufmerksamer Beobachter bemerkte Leue bereits vor seinem Wechsel von Aachen nach Saarbrücken darüber hinaus, daß ein verbissen geführter politischer und rechtswissenschaftlicher Kampf um die Beibehaltung des französischen Rechts geführt wurde. Als Gegner trafen in diesem Wettstreit die rheinischen Juristen auf die preußische Justizbürokratie³⁹².

Die nivellierende Formulierung »die rheinischen Juristen« läßt auf eine und kaum vorurteilsfreie pauschalierende Einsortierung schließen. Auf den zweiten Blick in die näheren Zusammenhänge bestätigt sich jedoch diese zunächst vordergründige Vermutung. Welcher praktische Jurist würde fortschrittliche akzeptierte und gut handhabbare Gesetze eintauschen gegen völlig überalterte widerwillig erduldet und kompliziert zu handhabende Gesetze? Ebenso dachte die praktische Juristenzunft der Rheinprovinz (Richter, Prokuratoren und Anwälte), die sich zunehmend publizistisch artikulierte. Die im Rheinland eingesetzten preußischen Verwaltungsjuristen zählten mit wenigen Ausnahmen nicht zu dem hier beschriebenen Block der rheinischen Juristen³⁹³.

Leue reihte sich bereits mit seinem dritten Buch nahtlos in die Reihe der rheinischen Juristen ein und beteiligte sich fortan im publizistischen und

391 Hansen, Das politische Leben, S. 647 f. stellt deutlich dar, in welch breitem Rahmen das rheinische Recht bei der Bevölkerung akzeptiert und verinnerlicht wurde; ebenfalls in diesem Sinne Eberhard Schmidt, S. 327; Faber, Recht und Verfassung, S. 10. Damit stand dieses Rechtssystem im krassen Gegensatz zu dem in Preußen geltenden Strafrecht und Strafprozeßrecht, das von der Bevölkerung als ungerecht empfunden wurde, vgl. dazu Blasius, Recht und Gerechtigkeit, S. 388.

392 Vgl. dazu Hansen, Das politische Leben, S. 680; Faber, Die Rheinlande, S. 165 ff.

393 Zu ihrer prinzipiell gegnerischen Haltung gegenüber rheinischem Recht und rheinischen Juristen vgl. auch Landsberg, Die Gutachten, S. LXII. Ebenso wenig zählten

damit politischen Kampf um die rheinischen Institutionen³⁹⁴. Da sich Leue ausschließlich am Kampf um das rheinische Recht beteiligte, wird im folgenden auf den Kampf um die übrigen Institutionen nicht näher eingegangen.

Aus dieser subjektiven Sicht der allgemeinen Rechtsakzeptanz rheinischen Rechts in der Rheinprovinz müssen die ersten beiden Arbeiten Leues als von einer Reminiszenz an seine altpreußische Juristenausbildung geprägte dogmatisch orientierte Frühwerke gesehen werden.

b) Der politische Kampf um das rheinische Recht

aa) Die umkämpften Institutionen des rheinischen Rechts

Nach der bereits getroffenen Grobunterteilung der rheinischen Institutionen muß, will man die Arbeitsschwerpunkte des Autors Leue näher analysieren, zunächst eine Feinunterteilung hinsichtlich der Institutionen des rheinischen Rechts erfolgen.

Die strittigen Institutionen des rheinischen Rechts waren bereits seit 1816 durch den Prüfungskatalog der rheinischen Immediat-Justiz-Kommission ihren sachlichen Umrissen nach vorgegeben. Es handelte sich demnach auf der einen Seite um die prozessualen Gegenstände des öffentlichen und mündlichen Verfahrens im Zivil- und Strafprozeß sowie auf der anderen Seite um die gerichtsverfassungsrechtlichen Gegenstände des öffentlichen Ministeriums und des Geschworenengerichts³⁹⁵. Die Errichtung der Immediat-Justiz-Kommission erfolgte mittels Kabinettsorder vom 20. Juni 1816. Neben den sechs Hauptuntersuchungen waren weitere wichtige Untersuchungsgegenstände die Trennung von Justiz und Verwaltung, Fragen des Notariats und der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Einrichtung der

dazu die Juristen an der Universität Bonn, die zu dieser Zeit des Vormärzes (1835 – 1848) ein wenig beachtetes Eigenleben führten – mit nur geringen politischen Ambitionen.

394 Allgemein zu dem Kampf um die rheinischen Institutionen aus historischer und politischer Sicht *Faber*, Die Rheinlande, S. 110 ff.; *ders.*, Recht und Verfassung, S. 8 ff.; *Hansen*, Das politische Leben, S. 647 f., 680 ff.; aus rechtshistorischer und rechtswissenschaftlicher Sicht *Landsberg*, Die Gutachten, S. I ff.; *ders.*, Das rheinische Recht, S. 151 ff.; *Eberhard Schmidt*, S. 327 ff.; *Haber*, S. 590 ff.; *Becker*, S. 340 f.; *Eisenhardt*, S. 264 ff.; *Kern*, S. 12.

395 Zur Vorgeschichte um deren Einsetzung und den in der Berliner Ministerialbürokratie ausgetragenen politischen Kämpfen der beiden Fraktionen um die Minister *Kirchheim* und von *Beyme* erschöpfend *Landsberg*, Die Gutachten, S. XL ff.; auch zu den verschiedenen politischen Einflüssen und diversen Beeinflussungsversuchen auf die Arbeit der Kommission.

Advokatur und Anwaltschaft sowie eine vergleichende Betrachtung familierechtlicher Gegenstände³⁹⁶.

Die Gutachten der Kommission hatten erhebliche politische Auswirkungen auf den Kampf um die Institutionen, sowohl in Berlin als auch in Rheinpreußen³⁹⁷.

bb) Historischer Ablauf des Kampfes

Nach *Faber* dürfen die im Vormärz umkämpften Institutionen des rheinischen Rechts nicht isoliert für sich betrachtet werden, sondern sie bedürfen unbedingt einer umfassenden Sichtweise in ihren historischen, juristischen und politischen Bezügen³⁹⁸. Historisch sind im Anschluß an *Landsberg* die in unseitiger *Tabelle 2* dargestellten Phasen des Kampfes um das rheinische Recht voneinander zu trennen³⁹⁹.

Von Beginn des Kampfes an waren die juristischen von den im folgenden darzustellenden politischen Bezügen nicht zu trennen. Nach dem militärischen und politischen Sieg der Allianz über Napoleon ging es schlicht um das politische Problem der Akzeptanz eines Rechts der unterlegenen Nation im eigenen Staat des Siegers⁴⁰⁰. Damit ging es, betrachtet man das Problem ausgehend von den sachlichen juristischen Argumenten, um die Frage, ob

396 Vgl. *Landsberg*, a.a.O., S. LXIV ff., LXX. vgl. *Landsberg*, a.a.O., S. LXXII.

397 *Landsberg*, Die Gutachten, S. LXXII f., beschreibt die Wirkungen der Gutachten in Berlin mit einer »starken Beachtung«. Infolge der Brisanz der Inhalte wurde der immerhin in bis zu 500 Exemplaren erfolgte Druck (die Auflage war bei den Gutachten unterschiedlich hoch) hinsichtlich späterer Verteilung und Zugänglichkeit von Berliner Seite her eng begrenzt, vgl. *Landsberg*, a.a.O., S. LXXXII ff. In der späteren Zeit, als Leue publizierte, waren die Gutachten nur zufällig antiquarisch zugänglich.

398 *Faber*, Die Rheinlande, S. 110 ff.; auch zum folgenden. Zunächst einmal müssen die regional unterschiedlich verlaufenen Entwicklungen in den linksrheinischen Gebieten von Rheinbayern und Rheinhessen abgekoppelt von der Entwicklung in Rheinpreußen gesehen werden. In Rheinbayern und Rheinhessen wurde den Bürgern dieser Landstriche die Beibehaltung der Institutionen im Rahmen der jeweiligen Besitznahmepatente zugesichert. Rheinpreußen erhielt diese Garantien nicht; vgl. dazu *Faber*, a.a.O., S. 117. Zu der historischen Komponente einführend bereits oben, S. 156 ff. Die politische Komponente trat jedoch rasch in den Vordergrund, da sie, in ständiger Wechselwirkung mit der juristischen stehend, eine größere Diskussionsplattform eröffnete.

399 *Landsberg*, Die Gutachten, S. I Fn. 1; auch zum folgenden.

400 *Faber*, Die Rheinlande, S. 117, drückt diese besondere Fußnote der Rechtsgeschichte mit Pathos aber dennoch treffend formuliert aus, wenn er meint: »Es war verständlich, wenn man es als eine Zumutung ablehnte, die eigenen Institutionen mit denen der gerade erworbenen Landesteile zu vertauschen, mit solchen, die der Mann und der Staat geschaffen hatten, die gerade in einem opferreichen Kampf niedergeworfen waren.«

es sinnvoll gewesen wäre, ein seit einigen Jahren funktionierendes Rechtssystem gegen ein anderes, ebenfalls erprobtes Rechtssystem des Siegerstaates auszutauschen. Die mitzubedenkende Folgefrage war aus preußischer Sicht, ob das eigene Recht in sich systematisch stimmig und dabei praktikabel genug war, ab dem Tag seiner Einführung das vorhergehende Recht naht- und übergangslos zu ersetzen.

Periode	Zeitraum	Preußische Ziele
1. Periode	1814 – 1815	Vollständige Einführung des preußischen Rechts
2. Periode	1816 – 1817	Amalgamieren beider Gesetzgebungen
3. Periode	1817 – 1818	Verbindung der Einführung des preußischen Rechts mit dem Plan einer Revision der preußischen Gerichtsverfassung
4. Periode	1818 – 1824	Aussetzung der Neuordnung des rheinischen Rechts bis zur geplanten Vollendung der Gesetzesrevision
5. Periode	1824 – 1840	Kabinettsordre fordert unverzügliche Einführung des preußischen Rechts, wird aber nicht in die Tat umgesetzt
6. Periode	1840 – 1848/49	Kampf um die Einführung des preußischen Rechts im rheinischen Provinziallandtag

Tabelle 2: Die Perioden des Kampfes um das rheinische Recht

Das Problem war zweischichtig. Neben dem Austausch des Rechtssystems hätten die im Rheinland tätigen praktischen Juristen in aller Kürze umgeschult werden müssen, und zwar auf ein Recht, welches in ihren Augen in vielerlei Hinsicht geradezu rückständig war – eine kaum kalkulierbare sub-

jektive Komponente der zunächst beabsichtigten vollständigen Systemübertragung. Dabei war noch nicht einmal auf das weitere Problem eingegangen worden, wie das im Rheinland lebende Volk auf ein Überstülpen eines anderen – wenn auch deutschen – Rechts reagieren würde.

Damit stand der preußische Staat ganz konkret in einem kaum lösbaren Dilemma. Auf der einen Seite bestand die Zwangslage in dem Bemühen darum, gegenüber den neupreußischen Rheinländern das politische Gesicht eines siegreichen Staates zu wahren und das juristisch bzw. bürokratisch bedeutsame Wagnis eines möglicherweise peinlichen Vergleichsergebnisses beider Rechtskreise zu Lasten der altpreußischen Gesetze. Auf der anderen Seite drohte das strukturelle Problem der Duldung eines fremden (französischen) nationalen Rechts. Die patente vorläufige und höchst feinfühlig diplomatische Lösung dieses Problems war es, vorerst eine juristischen Kommission einzusetzen, die eben die einschlägigen Problemkreise auf fachlicher Basis untersuchen sollte, bevor an übergeordneter Stelle über die endgültige Lösung des Problems rechtspolitisch entschieden werden konnte⁴⁰¹. Auf diesem Weg war für beide Seiten zunächst einmal wertvolle Zeit gewonnen. Andererseits brachte es diese Verhaltensweise aber zwangsläufig mit sich, daß das rheinische Recht – zunächst zwar nur geduldet als interimistische Lösung – aber dennoch vorerst in seinem vollen bislang geltenden Umfang in Kraft blieb.

Nach Vorlage der das rheinische Recht sachlich und damit auch politisch stützenden Gutachten im Jahr 1818 erließ der preußische König am 19. November 1818 eine Anordnung, nach deren Inhalt das rheinische Recht bis zu dem Zeitpunkt der Vollendung einer umfassenden Revision der preußischen Gesetzgebung vorläufig aufrechterhalten werden sollte – eine weitere, nun zeitlich nicht mehr näher begrenzte Interimslösung. Damit war die Diskussion für die nachfolgenden Jahre vorläufig beendet und der rechtspolitische status quo für die preußischen Rheinländer erhalten geblieben.

Schon während dieser frühen Jahre der brisanten rechtspolitischen Diskussion von Vor- und Nachteilen zweier staatlicher Rechtssysteme griff der rheinische Juristenstand massiv publizistisch in die laufende Diskussion ein und erhielten sein Engagement bis in die Zeit des Vormärzes hin dauerhaft aufrecht⁴⁰².

Neben den rheinischen Juristen beteiligte sich auch die streitbare rheinische Bürgerschaft von Beginn des Kampfes an engagiert und einfallsreich

401 Die Immediat-Justiz-Kommission hatte neben der rechtspolitischen aber auch handfeste verwaltungspraktische Funktionen. Die Kommission war neben der gutachterlichen Hauptaufgabe auch Justizministerialbehörde für die Gebiete der Rheinprovinz mit französischem Recht sowie Schlichtungs- und Regelungsbehörde zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden, vgl. dazu *Landsberg*, Die Gutachten, S. LIX. Näher zu dieser Phase auch *Faber*, Die Rheinlande, S. 129 ff.

402 Eigens aus diesem Grund wurde 1817 eine allerdings nur kurzlebige, bis 1819 in vier Bänden erschienene Zeitschrift mit dem umfassenden Titel »*Niederrheinisches*

an der Diskussion um den Erhalt ihres Rechtssystems. Ihre politischen Mittel waren einerseits das Instrument der Massenpetition und andererseits das der Deputation⁴⁰³. Beide Mittel verfehlten ihre direkt beabsichtigte beeinflussende Wirkung auf die Mitglieder der Kommission und die preußische Ministerialbürokratie nicht und trugen auf eine teils subtil, teils aber auch ganz offen wirkende Weise wesentlich zum Erhalt des rheinischen Rechts bei.

Im Jahr 1824, nachdem mit einer allgemeinen Revision der preußischen Gesetzgebung aus verschiedenen Gründen vorerst nicht mehr zu rechnen war, kam das Vorhaben der vorbehaltlosen Einführung des preußischen ALR in der Rheinprovinz mit dem für Berlin bekannt negativen Ergebnis nochmals auf die politische Tagesordnung⁴⁰⁴. Die Gerichtsverfassung im Rheinland wurde jedoch zu dieser Zeit nicht nochmals in Frage gestellt und blieb für die Zukunft weiterhin unangetastet.

Die nie abreißende und durchaus allgemein und öffentlich geführte politische Begleitdiskussion um das in toto bessere Recht, eine zwangsläufig auftretende Folgeproblematik des ständigen Vergleichs, wirkte durch beiderseits vorgetragene provokative Anwürfe bezogen auf die rheinische Bürgerschaft polarisierend und integrationshemmend. Insbesondere durch die zahlreichen Stellungnahmen der rheinischen Juristen, die gegen die neuerlichen Pläne des preußischen Ministers für Gesetzesrevision und die Justizverwaltung der Rheinprovinz von *Kamptz* seit 1832 gerichtet waren, führten nochmals zu einer Ausweitung des politischen Kampfs⁴⁰⁵. In dieser

Archiv für Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtspflege gegründet. Nach Auskunft von *Landsberg*, Die Gutachten, S. LXVIII, beinhaltet die Zeitschrift »durchweg dem französischen Recht günstig gehaltene Veröffentlichungen«.

403 Näher dazu *Landsberg*, Die Gutachten, S. LXVIII f.; auch zum folgenden. Die wohl wichtigste Deputation trat unter der Führung von *Josef Görres* am 12. Januar 1818 dem zu dieser Zeit in Koblenz weilenden von *Hardenberg* gegenüber; vgl. dazu näher *Hansen*, Das politische Leben, S. 651. Die gegen das preußische Recht vorgebrachten Argumente waren oft rein subjektiver Natur, so daß sich – hervorgerufen durch taktisch unkluges preußisches Vorgehen – eine schwärmerische Anhänglichkeit an das rheinische Recht bildete, die in jedem Versuch gesetzgeberischen Eingreifens eine beabsichtigte Schädigung der Freiheiten sah; so auch *Landsberg*, Das rheinische Recht, S. 159.

404 Zu den Umständen vgl. *Landsberg*, Die Gutachten, S. CXXX; auch zum folgenden. Auslöser war eine Kabinettsorder vom 9. Dezember 1824.

405 In diesem Sinne die polarisierende Wirkung des Kampfes betonend auch *Becker*, S. 341. Von *Kamptz* versuchte seinen neuerlichen Angriff auf das rheinische Recht im reaktionären Fahrwasser nach dem Hambacher Fest, worauf *Hansen*, Das politische Leben, S. 680 zutreffend hinweist. Näher zu der Rolle von *Kamptz* siehe *Landsberg*, Das rheinische Recht, S. 165 ff. Von *Kamptz* fiel Erkenntnissen von *Landsberg*, a.a.O., S. 172, durch einen verlorenen juristischen Streit mit dem Trierer Oberprokurator *Friedrich von Ammon* bei Friedrich Wilhelm III. in Ungnade und wurde mittels Kabinettsorder vom 17. Dezember 1838 seiner Stellung als Leiter der rheinischen Justizverwaltung enthoben.

vormärzlichen Phase des Kampfes griff auch Leue mit seinem 1840 erschienenen prozeßrechtlichen Werk aktiv in die Diskussion ein.

Endgültig gewonnen war der Kampf für das rheinische Recht im Jahr 1842 mit der Übernahme des Gesetzgebungsministeriums durch *Friedrich Karl von Savigny*⁴⁰⁶.

Was aber war nun die besondere Problematik an diesem Kampf um die rheinischen Institutionen, die einen Justizpraktiker wie Leue zum Eingreifen veranlassen konnte?

cc) Zielstellungen und Stoßrichtungen

Sowohl von Berlin als auch von Rheinpreußen wurden von Beginn des Kampfes an entgegengesetzte Ziele verfolgt, die sich jedoch im Laufe der Zeit auf beiden Seiten wandelten. Einerseits wurden rechtspolitische Ziele, andererseits wurden verfassungspolitische Ziele verfolgt.

Dem historisch ersten offensiv ausgerichteten Berliner Ziel eines vollständigen Austausches von Rechtssystem und Rechtsmaterie stand das defensiv orientierte rheinische Ziel der Werterhaltung partikularer Sonderrechte gegenüber⁴⁰⁷. Die Erhaltung des eigenen erprobten Rechtssystems war keine Reform, sondern im Gegenteil Rechtsbewahrung. Daß diese gehaltene Bastion in der Zeit des Vormärzes und darüber hinaus dann als Plattform für Reformbestrebungen dienen konnte, stand in den Jahren vor 1830 noch nicht zu erwarten. Die rheinische Motivation, das eigene Recht zu erhalten, war primär verfassungspolitisch begründet, da die französische Rechts- und Gerichtsordnung aufgrund ihrer freiheitlichen und gleichheitsbezogenen Komponenten für die rheinische Bevölkerung eine Ersatzfunktion für die fehlende Verfassung erfüllte⁴⁰⁸. Gerade im Hinblick auf diese kompensatorische Funktion des rheinischen Rechts wurden viele seiner bürgerlichen Befürworter zunächst zu Verfechtern der dem rheinischen

406 Zu den näheren Umständen vgl. *Landsberg*, Das rheinische Recht, S. 174.

407 *Faber*, Recht und Verfassung, S. 12, bezeichnet diese rheinische Haltung daher auch als konservativ im Wortsinne. Entgegen *Haber*, S. 598 vermag in dieser Werterhaltung des rheinischen Rechtssystems noch kein Erfolg »der bürgerlichen Reformbestrebungen im Bereich der Gesetzgebung vor 1848« gesehen zu werden.

408 *Faber*, Recht und Verfassung, S. 13 f.; *ders.*, Die Rheinlande, S. 118, 120; *Hansen*, Das politische Leben, S. 647; *Becker*, S. 344. Die Kölnische Zeitung bezeichnete das rheinische Rechtssystem im Jahr 1842 treffend als »*Rheinlands kostbarstes Eigentum, sein politisches Glaubensbekenntnis*«, vgl. Kölnische Zeitung Nr. 295 vom 22. Oktober 1842 (Beilage). Der von *Faber*, a.a.O., S. 20, vertretenen These einer Beendigung der Funktion des Verfassungsersatzes im Zuge der Konstitutionalisierung Preußens bedarf hingegen im folgenden noch einer näheren Überprüfung, da die oktroyierte preußische Verfassung von 1848 von den Bewohnern der Rheinprovinz mit deutlichen Vorbehalten aufgenommen worden ist.

Rechtssystem inhärenten liberalen Ideen, um in einem weiteren Schritt in der Verteidigung dieser Ideen gegenüber einem reaktionären preußischen Staat zu Liberalen zu werden. Gerade diese Politiker, die auch in den landständischen Vertretungen präsent waren, trugen durch ihre weitverzweigten persönlichen Kontakte dazu bei, daß die rechtspolitischen Ziele der rheinischen Liberalen zu Zielen der liberalen Bewegung auch in anderen Staaten des Deutschen Bundes werden konnten. Sie konnten in dieser Diskussion den nicht zu unterschätzenden Vorteil eines lange bewährten und im Volk akzeptierten Rechtssystems in die Waagschale werfen⁴⁰⁹.

Aufgrund der im Rheinland angetroffenen politischen Widerstände verfiel Berlin auf eine moderate Veränderung seines Zieles, indem sich das preußische Recht im Rahmen einer Untersuchung als das bessere von beiden erweisen und derart legitimiert das schlechtere Recht verdrängen sollte. Die rheinische Seite ging auf diese gewechselte Gangart ein und suchte in demselben Rahmen das Gegenteil, also die Überlegenheit des eigenen Rechts zu erweisen. Immer noch ging es zu dieser Zeit, der Sache nach lokal begrenzt, lediglich um die zukünftige Rechtsgeltung im rheinischen Raum. Im Ergebnis führte die durch hartnäckigen und beharrlichen Kampf an verschiedenen politischen Fronten erreichte Fortgeltung des rheinischen Rechts zur dauerhaften Existenz von zwei Rechtssystemen in demselben Staat. Dieses Problem der Rechtszersplitterung galt ebenso auch in den anderen deutschen Staaten, die mit einem rheinisch-französischen Rechtskreis in ihrem Staatsgebiet auskommen mußten⁴¹⁰.

In einer späteren Phase erhielt das auf diesem Wege strukturell verfestigte und dabei zwischenzeitlich richterrechtlich wie auch dogmatisch fortgebildete rheinische Recht durch die Initiative seiner Verfechter eine offensive nationalpolitische Funktion, indem die im rheinischen Recht enthaltenen rechtsstaatlichen Grundsätze nach Auffassung ihrer Vertreter in ganz Deutschland gelten sollten⁴¹¹.

In diesem Zusammenhang gelang es den rheinischen juristischen Schriftstellern, mit ihren engagierten und pointierten Veröffentlichungen auch die Rechtswissenschaftler anderer deutscher Staaten auf die Vorzüge

409 Zur Verquickung der speziellen rheinischen rechtspolitischen Ziele mit den allgemeinen rechtspolitischen Forderungen des Liberalismus im Vormärz näher *Kern*, S. 56 ff.

410 Darauf macht *Haber*, S. 593 f., in Beziehung auf Hessen-Darmstadt und Bayern zu recht aufmerksam.

411 *Landsberg*, Das rheinische Recht, S. 175; *Faber*, Recht und Verfassung, S. 16; *Haber*, S. 598; *Becker*, S. 344 f. Die praktisch-juristische Fortbildung des rheinischen Rechts wird insbesondere betont von *Landsberg*, a.a.O., S. 164. Zutreffend weist *Becker*, S. 344, darauf hin, daß die rechtswissenschaftliche Durchdringung des rheinischen Rechts nur langsam voranschritt – ein weiterer Hinweis auf die große Bedeutung der Justizpraxis und ihrer Vertreter.

des rheinischen Rechtssystems aufmerksam zu machen⁴¹². Auf diesem Wege konnten wertvolle Bundesgenossen gewonnen werden, die nun ihrerseits für die allgemeine Verbreitung rheinischer Institutionen eintraten. So trat etwa seinerzeit auch der berühmte Heidelberger Strafrechtler Mittermaier für eine allerdings modifizierte Einführung der Staatsanwaltschaft nach französischem Vorbild ein⁴¹³.

Auch die Justizbürokratien anderer deutscher Staaten konnten sich den nun offensiv vorgetragenen reformerischen Ideen nicht vollständig verschließen und folgten in der Zeit des Vormärzes zumindest in der rechtspolitischen Diskussion mit den liberalen Oppositionellen – insoweit gezwungenermaßen – der neuen rheinischen rechtspolitischen Stoßrichtung⁴¹⁴.

Durch diese im Vormärz und auch über die Revolutionsjahre 1848/49 hinaus vorgetragene Stoßrichtung geriet die Berliner Justizbürokratie ihrerseits in die politische Defensive. Die rheinischen Vertreter arbeiteten dabei auf drei verschiedenen Ebenen, der rechtswissenschaftlichen, der politisch-parlamentarischen und der praktisch-juristischen, die sich gegenseitig durch verschiedene Wechselbeziehungen zu befruchten vermochten⁴¹⁵. Vielfach waren die Ebenen nicht voneinander zu trennen. So vereinigte etwa Leue in seiner Person sämtliche genannten rechtspolitisch wirksamen Elemente.

Während die preußische Ministerialbürokratie mittels Kabinettsordern agierte, blieben den rheinischen Juristen die Mittel der Publizistik und der Diskussion im Rahmen der politischen Bühne des Provinziallandtags. Nach Hansen war der Grund für das Festhalten am rheinischen Recht ein »wesentliches Element des rheinischen Partikularismus«⁴¹⁶. Es ging jedoch bei der rechtspolitischen Diskussion auch um die Bewahrung von als wichtig erkannten politischen Freiheiten in einer im preußischen Gesamtstaat bedrohlich restaurativen verfassungsmäßigen Situation. Diese gesamtstaatliche Komponente relativiert das Argument des Partikularismus und deutet zumindest für das Thema Rechtspolitik eher in die als gemäßigter anzusehende Interpretationsmöglichkeit von Integrationsproblemen⁴¹⁷.

412 Vgl. dazu die näheren Angaben bei Haber, S. 598 f.; Volk, S. 284 f.; Becker, S. 344; Carsten, S. 20; Spieß, S. 872.

413 Mittermaier, Die Mündlichkeit, S. 318 f.

414 Vgl. dazu die Angaben bei Volk, S. 282, 285; Carsten, S. 20 ff.; Rey, Sp. 1055 f.; Becker, S. 344 f. Haber, S. 628 ff., macht in diesem Zusammenhang zu recht darauf aufmerksam, daß es durch die anhaltende Reformdiskussion z. T. auch zu Tendenzen in Richtung auf eine zunehmende Radikalisierung sowohl auf staatlicher wie auch auf seiten der Rechtsreformer kam.

415 Faber, Recht und Verfassung, S. 16, 20. Die Wechselwirkungen wurden ansatzweise bereits im ersten Teil deutlich, etwa als Leue für Mevissen einen Antrag für den rheinischen Provinziallandtag ausarbeitete.

416 Hansen, Das politische Leben, S. 647.

417 In diesem Sinne wohl auch Faber, Die Rheinlande, S. 121.

In der Zeit von der Mitte der 40er Jahre an gab die preußische Ministerbürokratie ihre ablehnende und abwehrende Haltung gegenüber den tragenden Prinzipien des rheinischen Rechts zusehends auf und nahm die erprobten Grundsätze als Richtschnur für gesamtpreußische Reformvorhaben⁴¹⁸.

c) »Der mündliche öffentliche Anklage=Prozeß«

aa) *Thematik und Anlage*

Leue veröffentlichte sein neues Werk im Jahr 1840 im Verlag von Jacob Anton Mayer in Aachen und Leipzig⁴¹⁹. Die Publikation fand damit statt in der Ära des preußischen Justizministers von *Kamptz*. Zu dieser Zeit befand sich Leue bereits in Amt und Würden eines Oberprokurators am Landgericht in Saarbrücken. Aus dieser herausgehobenen Stellung als einer der acht ranghöchsten Prokuratoren der Provinz besaß die Schrift schon potentiell eine gegenüber den vorherigen Büchern größere Durchschlagskraft.

Die nunmehr erste strafprozeßrechtliche Frucht seiner geisteswissenschaftlichen Arbeit entnahm Leue aus seiner täglichen juristischen Praxis, da nach den Art. 291 ff. des *code d'instruction criminelle* von 1808 in der Rheinprovinz das mündlich-öffentliche Verfahren galt. Bereits im Titel seiner Arbeit stellte Leue diese Prozeßpraxis der im übrigen preußischen Staatsgebiet geltenden Regel des Inquisitionsprozesses entgegen⁴²⁰. Schon sein auf dem Titelblatt plaziertes Zitat des preußischen Königs Friedrich Wilhelm I. »*Die schlimme Justiz schreyt gen Himmel.*« ist Programm und Provokation zugleich.

Erneut ist dem Buch eine ausführliche programmatische Vorrede vorangestellt. Darauf folgen eine grundsätzlich einführende Einleitung in das Thema und ein in drei Abteilungen untergliederter Hauptteil.

Schon in den ersten Sätzen der Vorrede zeigte Leue den Vorbildcharakter der in Frankreich und England geltenden Prozeßgrundsätze der Mündlichkeit und Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen unmißverständlich auf⁴²¹.

418 *Landsberg*, Das rheinische Recht, S. 176 ff.; *Becker*, S. 341, 344 f.

419 Die dem Verfasser vorliegende Ausgabe des Buches von Leue befindet sich in der Bibliothek des Oberlandesgerichts in Celle.

420 Der vollständige Titel lautete: »*Der mündliche öffentliche Anklage=Prozeß und der geheime schriftliche Untersuchungs=Prozeß in Deutschland. Historisch und kritisch von F. G. Leue*«. Das Buch umfaßte 285 Seiten.

421 *Leue*, Anklage=Prozeß, S. III f. Bereits in seiner ersten Fußnote auf S. IV stützt sich Leue auf den schon damals berühmten englischen Kommentator *Blackstone*.

Die Zielgruppe seines Werkes stellte Leue schon zu Beginn klar, wenn er äußert: »... *es sind die schreibenden Deutschen, an die ich mich wende, und meine Absicht ist, ihnen die Unzweckmäßigkeit und Ungerechtigkeit des geheimen schriftlichen Untersuchungs=Prozesses zu beweisen.*«⁴²²

Bereits im Rahmen seiner Vorrede sprach Leue den Anhängern des schriftlichen Verfahrens apodiktisch die Fähigkeit ab, sich kompetent über das mündliche öffentliche Verfahren äußern zu können und versuchte auf diese Art, die Argumente der anderen Seite prinzipiell zu entkräften. In diesem Zusammenhang wendete er sich schon zu Beginn seines Werkes auch bereits prinzipiell gegen *Feuerbach*, den er in seinem Werk als bloßen Theoretiker argumentativ widerlegen wollte⁴²³.

Leue lag für seine Arbeit das Gutachten der Immediat-Justiz-Kommission vor, aus dem er in sämtlichen Teilen seiner Arbeit gern zitierte⁴²⁴. Ebenfalls bezog Leue neben dem Standardwerk *Feuerbachs* weitere bedeutende Werke von *Maurer*, von *Savigny*, *Biener* und *Meyer* in seine Bewertungen ein und setzte sich mit den Meinungen der Autoren auseinander. Im Vergleich zu seinen früheren Arbeiten weitete Leue mit dieser Praxis seine Arbeitsplattform in Richtung auf eine verfeinerte argumentative und vergleichend geprägte Arbeitsweise aus.

bb) Inhalt und Bedeutung

Bereits in der Einleitung stellte Leue voran, daß er die Rechtsmaterien des Gerichtsverfassungsrechts und des Prozeßrechts für bedeutungsvoller als diejenigen der materiellen Gesetze hält⁴²⁵.

422 *Leue*, *Anklage=Prozeß*, S. IV. Leue ist sich des Erreichens seines Zieles gewiß, wenn er auf S. V schreibt: »*So lange beide Arten des Verfahrens nebeneinander bestehen, wird auch der Streit über ihre Vorzüge unter uns fort dauern. Aber er wird mit dem Siege der Mündlichkeit und Öffentlichkeit enden, und zwar bald, ...*«. Dieses Zitat ist ein Beleg für die nunmehr unverhohlen geäußerte offensive Stoßrichtung der rheinischen Juristen.

423 *Leue*, *Anklage=Prozeß*, S. VIII f. in der Fn. *Johann Anselm von Feuerbach* veröffentlichte im Jahr 1821 den ersten Band seiner »*Betrachtungen über die Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege*«. Im Jahr 1825 folgte der zweite Band. Beide Bücher *Feuerbachs* verfolgten den Ansatz der Notwendigkeit einer öffentlichen und mündlichen Rechtspflege als einer der Grundvoraussetzungen eines freiheitlichen Staatswesens. Näher zu diesem wichtigen Werk *Faber*, *Die Rheinlande*, S. 162 f.; *Haber*, S. 618 f.

424 *Leue*, *Anklage=Prozeß*, S. XV, 87, 97 et passim. Damit war es Leue als einem der wenigen schreibenden Juristen gelungen, eines der wenigen verfügbaren Exemplare der Gutachten heranzuziehen.

425 *Leue*, *Anklage=Prozeß*, S. 2 ff. Auf S. 3 äußert Leue: »*Der Theil der Gesetzgebung, welcher die Gerichtsverfassung, die Art und Ordnung des Verfahrens betrifft, ist da-*

Über dieses auch in späteren Werken noch begegnende Grundthema hinaus verdeutlichte Leue schon in dieser vormärzlichen Arbeit einen verfassungsrechtlichen und damit über den Rahmen der Rechtspolitik hinausgehenden Einschlag seiner Argumentation, indem er auf den direkten Bezug von Recht und Freiheit des Einzelnen zu den staatlichen Gesetzen hinwies⁴²⁶. Leue fordert damit von seiten des Staates eine gesetzliche Verbürgung der Freiheit des Einzelnen und ein Verbot staatlicher Willkür. Fragen des Prozeßrechts waren für Leue demnach gleichzeitig auch Verfassungsfragen⁴²⁷.

Die Kernaussage seines Werkes eröffnete Leue seinem Leserkreis ebenfalls bereits in der Einleitung, wenn er schreibt: »*Das Resultat meiner Untersuchungen geht dahin, daß einzig und allein in der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Richter die Wahrheit gefunden und das Recht bestimmt werden könne und daß die Öffentlichkeit der Verhandlungen die einzige sichere Bürgschaft für das pflichtmäßige Verfahren des Richters und gegen ungerechte Einwirkungen der Staatsgewalt gewähre. Dies zu beweisen, ist meine Aufgabe.*«⁴²⁸

Indem sich Leue diese zentrale Forderung des bürgerlichen Liberalismus des Vormärz ebenfalls zu eigen machte und seinem Hauptteil als vorweggenommenes Ergebnis voranstellte, war die inhaltlich systematisch ausgerichtete Richtschnur seiner Arbeit für den Leser ebenso deutlich wie das Ziel, das es zu bekämpfen galt. Leue verband damit die Verfahrensprinzipien der Mündlichkeit und Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlung zu einem Junktim des freiheitlichen und gerechten Strafprozesses.

In der ersten Abteilung seiner Monographie arbeitete Leue rechtshistorisch und zeigte den Entwicklungsweg vom mündlich und öffentlich geprägten altgermanischen Verfahren hin zum schriftlichen und heimlichen Verfahren des Inquisitionsprozesses auf. Damit schloß sich Leue den neueren Forschungserkenntnissen von Maurer an⁴²⁹. Mit dieser rechtshistorischen Arbeitsgrundlage setzte sich Leue in Gegensatz zu der Mehrzahl der

her für die Bürger unendlich wichtiger und erfordert mehr die Aufmerksamkeit des Staats, als die bürgerlichen und peinlichen Gesetze.«

426 Leue, Anklage=Prozeß, S. 6 f. Auf S. 7 äußert Leue: »*Das Recht muß frei sein und meine Freiheit ist selbst ein Objekt meines Rechts; ... , die Freiheit muß gesetzmäßig sein, und wenn die Willkür nicht in den Schranken der Gesetze stehen bleibt, so wird sie Zügellosigkeit, und die Freiheit des einen wird die Unfreiheit aller anderen, ...*«.

427 Zu dieser typischen Verknüpfung der schreibenden Verfechter des bürgerlichen Liberalismus im Vormärz auch Blasius, Recht und Gerechtigkeit, S. 374.

428 Leue, Anklage=Prozeß, S. 13.

429 Leue, Anklage=Prozeß, S. 29. Maurer, S. VI f. et passim. Maurer war ein Vertreter der historischen Rechtsschule; zu ihm und diesem bedeutenden Werk in der Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, das Leue im übrigen in seine Bibliothek aufnahm, Faber, Die Rheinlande, S. 162 f.

anderen juristischen Autoren in der Rheinprovinz, die nicht auf rechtshistorischer Grundlage arbeiteten⁴³⁰.

Die zweite Abteilung des Werkes bildete den Hauptteil der Arbeit. In diesem Teil verglich Leue beide in Preußen geltenden Prozeßarten miteinander.

Seinen Ausgangspunkt für die Beurteilung der beiden konkurrierenden Verfahrensarten gewann Leue in der Person des erkennenden Richters als zentralem Prozeßsubjekt. Als Vergleichskriterium sah Leue den Sinn des Prozesses, dem Richter die »*treue und vollständige Wahrheit über alle Umstände der That zu überliefern.*«⁴³¹

Leue stellte im Rahmen seiner Bearbeitung des Themas klar, daß die Erkenntnisgrundlage für das Gericht im schriftlichen Verfahren wesentlich kleiner war und sah die Ursachen für diesen Befund u. a. in unvollständigen Aufzeichnungen von Zeugenvernehmungen. Diesem Zwischenergebnis stellte Leue die Vorzüge des vollständigeren mündlichen Verfahrens in der Wahrheitsfindung gegenüber und ließ mit dem Argument zur Beweisaufnahme im schriftlichen Verfahren »... *so sehe ich nicht ein, wie der erkennende Richter anschauliche Klarheit von Dingen gewinnen soll, die bloß Sache der Anschauung sind und bei denen die kleinste Abweichung vom Ursinne wegen seiner möglichen Folgen gefährlich werden kann.*«⁴³² auch das Verfahrensprinzip der Unmittelbarkeit zur Stützung seiner Argumentationslinie einfließen.

In der dritten Abteilung seiner Arbeit versuchte Leue das Prinzip der Öffentlichkeit dogmatisch näher zu durchdringen. Leue trennte zunächst das prozessuale Stadium der Voruntersuchung, das in die Anklage mündete und der Öffentlichkeit nicht zugänglich war, von dem anderen Teil der Gerichtsverhandlung, der öffentlich sein sollte⁴³³. Von der Verhandlung trennt Leue im weiteren die Urteilsfindung des Gerichts, die wiederum nichtöffentlich sein sollte⁴³⁴.

430 Vgl. zu dieser aus heutiger Sicht als dogmatischen Mangel zu beurteilenden Arbeitsweise der rechtswissenschaftlichen rheinischen Literatur näher *Landsberg*, Das rheinische Recht, S. 175.

431 *Leue*, Anklage=Prozeß, S. 78.

432 *Leue*, Anklage=Prozeß, S. 94. Vielleicht noch deutlicher die Erkenntnis auf S. 100: »*Das Resultat über mündliches und schriftliches Verfahren ist, daß der urtheilende Richter dort die Wahrheit aus der ersten Hand hat, ihm hier dieselbe aber erst durch die zweite Hand überliefert wird;*«

433 *Leue*, Anklage=Prozeß, S. 211: »*Die Basis des Kriminal=Prozesses bildet die Anklage, mit deren Vorlesung er beginnt und Alles, was von da an geschieht bis zu seiner völligen Beendigung, ist richterliche Handlung und vermöge ihrer Natur der Öffentlichkeit fähig.*«

434 *Leue*, Anklage=Prozeß, S. 212: »*Es ist gewiß, daß für diese drei Funktionen, Berathen, Abstimmen und Urtheilfinden, eine Unterbrechung der Öffentlichkeit Statt findet,*« Mit diesem Ergebnis schließt Leue sich *Feuerbach*, Über Öffentlichkeit und Mündlichkeit, Bd. 1, S. 128, an, den er auf S. 215 zitiert.

Nach dieser zeitlichen und inhaltlichen Einteilung des Strafverfahrens versuchte Leue, sein Urteil über den Wert der Öffentlichkeit abzugeben und nahm dazu zunächst Anleihen in der – wie stets wörtlich ausgelegten – Bibel. Er führte ein Zitat Jesu an und argumentierte rechtsphilosophisch verknüpfend, daß für ihn die Gerechtigkeit untrennbar mit der Öffentlichkeit verbunden sei⁴³⁵. Ausgehend von dieser Prämisse gewann Leue für sich die Erkenntnis: »Denn das Geheimnis ist die Schule des Bösen; aber die Öffentlichkeit ist der Schirm des Gesetzes und die öffentliche Meinung das wachsame Auge über den Richter.«⁴³⁶ Mit dieser Meinung sprach Leue der Öffentlichkeit, die für ihn eine nicht zensurgebundene unbeschränkte Öffentlichkeit war⁴³⁷, eine Sicherungs- und Kontrollfunktion zu. Leue setzte sich mit dieser Auffassung dogmatisch von Feuerbach ab, der – materiell begründet durch das Bedürfnis des Schutzes vor dem Pöbel – eine modifizierte und beschränkte Öffentlichkeit des Verfahrens forderte⁴³⁸. Schließlich beendete Leue seine stringent geführte Argumentationskette für die Öffentlichkeit von Gerichtsverfahren mit dem Herausstellen von deren weiteren Funktionen, nämlich der gesteigerten Rechtssicherheit und einer Festigung des allgemeinen Vertrauens in die Rechtsprechung⁴³⁹.

Leue reihte sich mit der rein rechtswissenschaftlich ausgerichteten Bearbeitung dieses Themas in die bedeutende Reihe von Gegnern des inquisitorischen Verfahrens ein und nahm an der in allen deutschen Staaten in den 30er und 40er Jahren stattfindenden Reformdiskussion direkten Anteil⁴⁴⁰. Die Arbeit Leues enthielt keine politischen Anspielungen auf die preußische Justizbürokratie und war durch ihren streng wissenschaftlichen Duktus als rein rechtswissenschaftliche Arbeit anzusehen⁴⁴¹.

435 Leue, Anklage=Prozeß, S. 226: »Wer aber die Wahrheit thut, der kommt an das Licht, daß seine Werke offenbar werden, denn sie sind in Gott gethan.« (Evangelium des Johannes, Kapitel 3 Verse 19 – 21). Die Aussage Leues folgt auf S. 227: »Gerechtigkeit ist in jeder Beziehung, als Tugend des einzelnen Menschen, als guter Wille mehrerer, die eine Behörde bilden, und als das, was der Staat schon vermöge seines Daseins zu gewähren verheißt, ein Kind des Lichts und hat mit der Finsternis nichts gemein.«.

436 Leue, Anklage=Prozeß, S. 244 f.

437 Leue, Anklage=Prozeß, S. 284 f.

438 Vgl. dazu Feuerbach, a.a.O., Bd. 1, S. 62 ff, 157. Näher zur Bewertung von Feuerbachs Ansatz, Faber, Die Rheinlande, S. 163 f.

439 Leue, Anklage=Prozeß, S. 269: »Daher kann man sagen, daß unter übrigens gleichen Verhältnissen die Gesetze mehr geachtet und besser gehalten werden, wo man sie öffentlich, als wo man sie geheim verwaltet und daß das richterliche Urtheil dort mehr als der Ausdruck des Gesetzes, hier mehr als die Willkür des Richters angesehen wird.«

440 Eberhard Schmidt, S. 329. Haber, S. 618 ff.

441 A.A. Haber, S. 599, der eine Aufteilung der Reformliteratur in politische und rechtswissenschaftliche Arbeiten aus grundsätzlichen Gründen für unmöglich hält.

Es fällt nicht leicht, die Bedeutung dieser Arbeit Leues einzuschätzen. Rechtswissenschaftlich befand sich Leue auf dem breiten Boden der Befürworter einer expansiven Ausweitung des rheinischen Rechts. Methodisch arbeitete er im Anschluß an Maurer historisch begründend, wobei er sich von der engen Linie Feuerbachs scharf abgrenzte.

Er vertrat die Ansicht einer uneingeschränkten Zutrittsmöglichkeit des Bürgers zum Gerichtssaal schloß sich mit dieser Auffassung der herrschenden Meinung des Schrifttums an⁴⁴².

Sein rechtspolitisches Hauptargument war das der Kontrollfunktion der Öffentlichkeit über die rechtsprechenden Richter. Dieses erstgenannte Argument erreichte jedoch nicht die im Volk höhere Wertigkeit des populären Argumentes, die Bevölkerung müsse über das Mittel der Öffentlichkeit Vertrauen in die Rechtsprechung schöpfen können⁴⁴³.

Soweit ersichtlich wurde der Arbeit Leues keine besondere Bedeutung im Rahmen der preußischen Reformdiskussion zuteil. Dies verwundert jedoch kaum, da die preußische Ministerialbürokratie derartige Einflüsse durch rheinische Autoren aus politischen Gründen nicht hätte zugeben können.

Wenige Jahre nach der Veröffentlichung Leues war Preußen im Zuge der Prozesse gegen aufständische Polen im Jahr 1846 aus rein praktischen Erwägungen dazu genötigt, ein Sondergesetz zur Einführung des mündlichen und öffentlichen Strafverfahrens einzuführen⁴⁴⁴. Nur auf diesem Weg der partiellen Anwendung des rheinischen Rechts war eine politisch gewollte rasche Aburteilung der aus preußischer Sicht polnischen Hochverräter möglich. Damit war der erste gesetzesreformatorische Einbruch des rheinischen Rechts in den altpreußischen Rechtsraum gelungen und der Streit um Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens entschieden⁴⁴⁵.

442 Mittermaier, Die Mündlichkeit, S. 336 f.; Zachariä, S. 322 f. Näher zu dieser Einteilung Haber, S. 621.

443 So auch die Begründung der Öffentlichkeit in der neueren Rechtsprechung, vgl. RGSt 70, 109; BGHSt 3, 387.

444 »Gesetz betreffend das Verfahren in den bei dem Kammergericht und dem Criminalgericht zu Berlin zu führenden Untersuchungen« vom 17. Juli 1846. Zu den näheren Umständen vgl. Landsberg, Das rheinische Recht, S. 176; Eberhard Schmidt, S. 330.

445 Schwinge, S. 72.

d) »Das Geschworenen=Gericht«

aa) *Thematik und Anlage*

Mit seiner Monographie über das Geschworenengericht (Jury) griff Leue im Jahr 1845 aus seiner scheinbar gesicherten beruflichen Stellung als Oberprokurator am Landgericht in Koblenz in eine mit Leidenschaft geführte Diskussion um die Einführung von Schwurgerichten in den Staaten des deutschen Bundes ein⁴⁴⁶. Das Buch hatte einen Umfang von 330 Seiten und war gegliedert in die Vorrede, ein in drei Teile unterteilten Hauptteil und einen Anhang, der dem preußischen Entwurf eines Strafgesetzbuches gewidmet war und – lediglich in indirektem Zusammenhang zu dem vorangehenden Werk eher en passant als zusätzlicher aktueller Diskussionsbeitrag betrachtet werden muß. Der Einstieg Leues in diese Problematik der Laienbeteiligung an der Strafrechtspflege war zunächst ein indirekter, da die gesamte Auflage seines Buches beschlagnahmt und verbrannt wurde⁴⁴⁷. Es kann in diesem Abschnitt der Arbeit daher lediglich darum gehen, das Werk Leues zu analysieren, Strukturprinzipien zu erkennen und die Arbeit auf diesem Wege in die bisherige Reihe der Veröffentlichungen einzuordnen.

Nur auszugsweise wurden wesentliche Inhalte der Arbeit Leues durch Veröffentlichungen in der Zeitungspressen bekannt, konnten jedoch – durch die direkten politischen Bezüge dieser Auszüge zu den Zensur- und Strafprozessen – keine rechtswissenschaftlichen, sondern ausschließlich politische Wirkungen entfalten.

Das Geschworenengericht hatte auf deutschem Boden in den linksrheinischen Gebieten Preußens zu der Zeit der geplanten Veröffentlichung bereits eine seit 1798 andauernde Tradition und galt dort als erprobtes Rechtsinstitut.

Leue wollte mittels seiner Arbeit einerseits zur Einführung des Geschworenengerichts, von ihm Schöffengericht genannt, einen Beitrag leisten⁴⁴⁸. Andererseits wollte Leue seinem Leserkreis mit diesem Werk erstmals auch in prononcierter Form seine politischen Ansichten kundtun.

446 Es kann hier nicht der Ort sein, die Geschichte dieses Rechtsinstitutes hinsichtlich seiner zahlreichen Facetten umfassend darzustellen. Dieses haben bereits die verdienstvollen Arbeiten von *Schwinge* (1926), *Hadding* (1974), *Blasius* (1974), *Böttges* (1979) und *Landau* (1987) erreicht; vgl. dazu auch den Beitrag von *Rüping*, Funktionen der Laienrichter, S. 269 f. In der vorliegenden Arbeit geht es allein um die Rolle Leues in dieser Diskussion.

447 Vgl. dazu die ausführliche Schilderung der näheren Umstände im ersten Teil der Arbeit im Kap. IV 3 b.

448 Leue wählte die Bezeichnung Schöffengericht aus sachlichen und historischen Gründen. Dazu ein Zitat auf S. 18: »... wie unpassend der gewöhnliche Name Geschworne und Geschwornengericht ist, um den Begriff zu bezeichnen, der damit ge-

Im Gegensatz zu seinen früheren Werken vermochte es Leue nämlich im Rahmen seiner Arbeit nicht, seine rechtswissenschaftlichen und rechtspolitischen Anliegen von seinen inzwischen gereiften allgemeinen politischen Ansichten zu trennen – dies war bei der hochpolitischen Materie des Geschworenengerichts auch kaum möglich. Bereits im Vorwort nahm er zu politischen Kernthemen seiner Zeit dezidiert und prononciert Stellung. Er sah das Schöffengericht als Bollwerk für »*Rechte und Freiheiten des Volks gegenüber der Krone*«⁴⁴⁹ und stellte damit seine hinter diesem Argument zum Vorschein kommende liberale Auffassung in den Raum, das Volk verfüge gegenüber dem König über eigene schützenswerte Rechte und Freiheiten. Viele andere Schwurgerichtsanhänger sahen ebenso wie Leue eine direkte Verbindung zwischen Schwurgericht und konstitutioneller Verfassung des Staates⁴⁵⁰.

In einem geschichtlichen Rückblick speziell in der Zielrichtung auf die jüngere deutsche Geschichte hin kam Leue im redaktionellen Rahmen seines Vorwortes zu dem Schluß, Deutschland sei »*gegenwärtig unter dem Namen des deutschen Bundes durch ein Band vereinigt, das nicht nur nichts bindet, sondern im Gegentheil ganz dazu gemacht ist, die Trennung zu verewigen*.«⁴⁵¹ Leue verdeutlichte mit dieser Aussage seine nationale und verfassungsrechtlich kritische Einstellung zur Frage der lediglich rudimentär bestehenden deutschen Verbindungen.

In den Monaten der Drucklegung seiner Arbeit fand im Frühjahr 1845 der achte rheinische Provinziallandtag statt, dessen politische Kernthemen sich in einigen Begleitklängen auch in Leues Arbeit wiederfanden. Es waren dies die Forderung nach Abschaffung der Zensur und der damit einhergehenden Forderung nach Verwirklichung der Preßfreiheit sowie der

meint ist. Das Wort ist zu allgemein und zeigt das Merkmal nicht an, das die Unterscheidung von dem ordentlichen Richter ausmacht, der ja gleichfalls geschworen hat. ... Da Schöffen und ordentliche Richter zusammen das Gericht ausmachen, so ist Richter ihr gemeinschaftlicher (oder Gattungs=) Begriff, und das unterscheidende Merkmal besteht darin, daß diese in Diensten des Staates stehen, jene aber nicht, sondern jedes Mal für eine Anklage aus dem Volke gewählt werden.«

449 Leue, Das Geschworenengericht, S. III f. Ähnlich auch seine Ansicht auf S. X: »*Die politische Freiheit ist ohne allen Werth, wenn die bürgerliche nicht zuvor gegründet ist.*« Die Forderung nach einer Verfassung stellte Leue auf S. 217 auf: »*Das (deutsche) Volk ... ist nach meiner Überzeugung vollkommen reif, daß ihm endlich nach so vielen Jahrhunderten der Unterdrückung und Rechtlosigkeit die bürgerliche Freiheit und der Zustand allgemeiner Rechtssicherheit gewährt werde, ...*«.

450 Vgl. dazu näher Schwinge, S. 144.

451 Leue, Das Geschworenengericht, S. VIII. Deutlich auch seine ablehnende Einstellung gegenüber den deutschen Fürsten auf S. IX: »*Da der deutsche Bund nun jedem Fürsten seine Besitzungen sichern will, so ist er statt in der Wirklichkeit etwas zu binden, grade das rechte Mittel, die Einheit Deutschlands in alle Ewigkeit zu verhindern, ...*«

grundsätzliche Wunsch nach der Verabschiedung einer Verfassung⁴⁵². *Hansen* weist in seiner Schilderung des politischen Ablaufs des Landtages darauf hin, daß die Verfassungsvorstellungen der rheinischen Liberalen zu dieser Zeit noch diffus waren. Leue unterstrich mit seinen Aussagen zu politischen Freiheitsrechten seine Auffassung, nur ein Organisationsstatut genüge nicht als Konstitution.

Auch in seinem den Vorarbeiten und dem Umfang nach bislang größten wissenschaftlichen Werk blieb sich Leue in seiner historischen und rechtsvergleichenden Arbeitsmethode ebenso treu wie auch in seinem kritischen rechtswissenschaftlichen Arbeitsstil. Leue zog für seine Arbeit in kritischer Distanz neben anderen das grundlegende Werk von Feuerbach über das Geschworenengericht (vgl. dazu die Literaturliste) ebenso heran wie die Jahrbücher des vormaligen Justizministers von Kamptz. Auf das entsprechende Gutachten der Immediat-Justiz-Kommission berief sich Leue erneut als Stütze seiner Argumentation.

bb) Inhalt und Bedeutung

Als ein offenes Streitthema galt von Beginn der rechtspolitischen Diskussion an, ob die französische oder die englische Ausprägung des Schwurgerichts als Vorbild für deutsche Schwurgerichte gelten sollte. Der wesentliche Unterschied zwischen beiden Schwurgerichtskonstruktionen lag in der Position des Gerichtsvorsitzenden. Der Kulminationspunkt des Streits lag in dem Zeitpunkt nach Beendigung der Beweisaufnahme, dem Zeitpunkt, in dem der Vorsitzende zu dem vorab verhandelten Prozeßstoff zu dem Zeitpunkt Stellung nimmt, bevor sich die Geschworenen zur Beratung über den Schuldspruch zurückziehen. Im englischen Schwurgerichtsprozeß war es dem Vorsitzenden in einem »summing up« gestattet, zu Prozeßstoff, Beweisergebnis und Rechtsfragen – freilich unter Hinweis auf die Tatsache, daß seine subjektiven Auffassung die Geschworenen nicht binde – Stellung zu beziehen⁴⁵³. Weitere Streitpunkte waren die Art Bestellung der Geschworenen, der Personenkreis der Geschworenen, der Umfang ihrer Befugnisse. Leue stellte in seiner Arbeit das englische und französische Modell vor.

Im rheinischen Strafprozeß galt das französische Modell eines Geschworenengerichts, in dem zwar der Vorsitzende zeitlich an derselben Stelle zu

452 *Hansen*, Das politische Leben, S. 695 f., auch zum folgenden. Die Sitzungsprotokolle sind in Auszügen abgedruckt bei *Hansen*, RhBA, Bd. 1, S. 767 ff. Zur Verbindung von Preßfreiheit und Geschworenengerichten vgl. *Schwinge*, S. 132 f.

453 *Knittel*, S. 67 f.

einem »résumé« ansetzte, sich aber in diesem Rahmen jeglicher Stellungnahme zu Beweis- und Rechtsfragen zu enthalten hatte⁴⁵⁴.

Eine Anlehnung an das englische Modell empfahlen vor allem *Mittermaier* und *Gneist*⁴⁵⁵, während die rheinischen Juristen ihr französisches Modell bevorzugten. Leue vertrat die Linie des französischen Modells und damit des Modells, das wenige Jahre später in Preußen eingeführt wurde⁴⁵⁶.

In der Frage des Umfangs der Befugnisse der Schöffen vertrat Leue in französischer Tradition und wohlthuend prägnanter Sprache die Ansicht: »Schöffen also finden die That und den Thäter; die Richter das Gesetz dazu und durch dessen Anwendung die Strafe als rechtliche Folge der That.«⁴⁵⁷ Zur Auswahl der Schöffen beschränkte Leue den Kreis möglicher Schöffen allein auf die Bürgerklasse⁴⁵⁸.

Einen großen Vorteil sah Leue in der von ihm vertretenen Lehre der »omnipotence du jury«, also der Stellung der Schöffen über dem Gesetz⁴⁵⁹. Leue sah in dieser teilweisen Befreiung von den Vorschriften des Gesetzes eine Chance, auf diesem Wege zu ausgewogeneren und sozial gerechteren Urteilen zu gelangen⁴⁶⁰.

Hinsichtlich seiner bereits früher veröffentlichten Ansichten nach mündlichem und öffentlichem Verfahren bekräftigte Leue seine Forderungen auch im Rahmen seiner neuen Arbeit⁴⁶¹.

Die preußischen Ministerialen konnten und wollten die politischen Ansichten Leues nicht von seinen rechtswissenschaftlichen und rechtspo-

454 Näher dazu *Cramer*, S. 63 ff.; *Landau*, S. 277.

455 *Mittermaier*, Die Mündlichkeit. Näher zum Streit *Schwinge*, S. 121 f.

456 *Leue*, Das Geschwornengericht, S. 36 f, 39, 87 ff. Leue widerlegt in diesem Zusammenhang die von *Feuerbach* geäußerte Ansicht, Geschworenengericht, S. 192, 196, das abschließende résumé des Richters sei eine belehrende und beeinflussende Anleitung zum rechten Richten, mit dem praktischen Argument der Entbehrlichkeit des Berichtes des Gerichtspräsidenten; vgl. *Leue*, a.a.O., S. 87.

457 *Leue*, a.a.O., S. 24. Auch auf S. 17: »... das Urtheil über die That und deren Urheber den ordentlichen Gerichten genommen und einer Anzahl Bürger (den Geschworenen) übertragen ist.« Näher dazu *Schwinge*, S. 119 f.

458 *Leue*, a.a.O., S. 58 f., 110. Näher dazu *Schwinge*, S. 123 ff.; *Landau*, S. 270 f.

459 *Leue*, a.a.O., S. 97 ff.

460 Einen anschaulichen Fall schildert Leue dazu auf S. 79 f. Leue schildert die soziale Lage der oft als Hehlerinnen ausgenutzten Frauen von Dieben und Räubern aus seiner staatsanwaltlichen Kenntnis mit eindringlichen Worten tiefer innerer Anteilnahme: »Es läßt sich mit Worten nicht ausdrücken, in welchem Zustande der härtesten Sklaverei mitunter die Frauen aus den niedrigsten Ständen leben. ... Die größten Beschimpfungen, grausame Mißhandlungen und die gefährlichsten Drohungen halten die Frau in beständiger Furcht und zwingen sie zu unbedingtem Gehorsam. ... auf die geringste Weigerung folgt unmenschliche Mißhandlung und die Gefahr für ihre Gesundheit und ihr Leben. Wenn die Verhandlungen es wahrscheinlich machen, daß die Frau in so traurigen Verhältnissen lebt, so sprechen die Schöffen sie allemal frei und sie thun sehr recht daran.«

461 *Leue*, Das Geschwornengericht, S. 1, 4, 218 et passim.

litischen trennen, sondern sahen in dem Werk einen einzigen Angriff gegen den bestehenden Staat und seine Ordnung. Bei der zur Zeit der geplanten Veröffentlichung gestiegenen Bedeutung Leues in der Justizhierarchie, blieb dem Staat aus seiner radikalen Sicht nur die Alternative der Maßregelung und Ausschaltung des als Gegner erkannten Leue⁴⁶². Diese Taktik schlug infolge von Fehlern im Ermittlungsverfahren und Strafprozeß fehl. Leue wurde in beiden Strafinstanzen freigesprochen und gewann im Rahmen des Prozesses durch die überregionale und regionale Presse einen hohen allgemeinen Bekanntheitsgrad. Darüber hinaus konnte Leue einen mit seiner gestiegenen Publizität verknüpften immensen Bedeutungszuwachs in der politischen Landschaft des Rheinlandes verbuchen. Sein Werk konnte aus den vorgenannten Gründen trotzdem oder gerade weil es unveröffentlicht blieb, eine politische Bedeutung erfahren, die vorher vom Autor weder beabsichtigt noch erwartet worden war. Der politische Schriftsteller und Politiker Leue war geboren.

Selbst die beiden preußischen Justizminister *von Savigny* und *von Uhden* konnten im Jahr 1845 im Rahmen eines Schriftwechsels mit dem preußischen Außenminister *von Bülow* nicht umhin, den Einfluß Leues auf die politische Stimmung im Rheinland im Zusammenhang mit dem preußischen Strafgesetzbuchentwurf entsprechend ihrer politischen Einstellung zu würdigen⁴⁶³. Gegenüber einem Anerbieten des Präsidenten des rheinhesischen Obergerichts zu Mainz, *Pittschaft*, den preußischen Entwurf eines Strafgesetzbuches aus dem Jahr 1843 gegenüber der bekannt gewordenen Kritik Leues zu verteidigen, äußerten die beiden Minister einmütig: »*Die Niederlage, welche er als Schriftsteller unausbleiblich erleiden wird, könnte uns gleichgültig sein, wenn nicht mit Grund zu besorgen wäre, daß man in der Rheinprovinz die Ansicht verbreiten werde, die Schrift sei auf einen Impuls von hier erschienen, was dann nothwendig den Widerspruch nicht beseitigen, sondern aufs Neue stärken wird ...*«⁴⁶⁴

Hier wird auch ein – zumindest interministeriell – unverhohlen geäußelter Respekt gegenüber rheinischen juristischen Autoren im allgemeinen und der rheinischen öffentlichen Meinung im besonderen deutlich, der offenbar durchaus dazu geeignet war, Handlungen verantwortlicher preußischer Minister indirekt zu beeinflussen.

462 Das Koblenzer Landgericht war nach dem Kölner Appellationsgericht das bedeutendste rheinische Gericht und die Bedeutung des dort residierenden Oberprokurators war diejenige des im Rang zweiten Prokurators nach dem Kölner Generalprokurator.

463 GStA P. K. Dahlem, Akten der königlich preußischen Bundestagsgesandtschaft zu Frankfurt am Main betr. Rheinische Strafgesetzgebung 1844/45, Rep. 75 A, Lit. G. Nr. 44, zitiert nach *Faber*, Die Rheinlande, S. 178 ff., dem die Ehre gebührt, diese ministerielle »Ehrerbietung« gegenüber dem juristischen Autor Leue aufgefunden zu haben.

464 *Faber*, a.a.O., ebd.

Juristisch rechtfertigte Leue die Jury auf der ganzen Linie seiner Monographie und versuchte im Rahmen seiner Arbeit sämtliche bis dahin vorgebrachten Argumente ihrer Gegner zu widerlegen.

e) »Das Deutsche Schöffen=Gericht«

aa) *Thematik und Anlage*

Die 1847 veröffentlichte Schrift »Das deutsche Schöffen=Gericht« ist aus der größtenteils unveröffentlicht gebliebenen Schrift »Das Geschworenen=Gericht« hervorgegangen und beinhaltet im wesentlichen mit diesem Werk deckungsgleiche Textpassagen. Thematik, Anlage und Arbeitsmethode waren identisch⁴⁶⁵. Leue ging mit seinem neuen Titel auf die von ihm für richtig gehaltene Bezeichnung zurück. Das Werk umfaßte 308 Seiten und war um den Anhang über den Strafgesetzbuchentwurf für Preußen gekürzt, gleichzeitig aber um ein Schlußwort ergänzt worden.

Mit dieser zweiten Auflage seines Werkes über die Jury gelang endlich die lang ersehnte Veröffentlichung. Verlegt wurde das Buch in Leipzig und gedruckt wurde die Auflage in Schneeberg – ein weiterer Beweis für die liberalere Zensurpraxis im Königreich Sachsen⁴⁶⁶.

bb) *Inhalt und Bedeutung*

Leue vertrat in seinem Werk die in Frankreich entstandene Lehre von der »Omnipotence du Jury«. Er stellte nicht nur die These von der Allmacht des Geschworenengerichts auf, das seiner Auffassung nach über dem Gesetz stehe, sobald dies das Gewissen der Geschworenen gebiete. Durch seine im Extremfall sogar vom Gesetz abweichende Freisprüche sollte das Geschworenengericht vielmehr auch eine reinigende Wirkung auf die Gesetzgebung ausüben dürfen.

Faber vertritt die These, daß diese Rechtsauffassung in die Richtung der im Nationalsozialismus vertretenen Volksjustiz nach dem »gesunden

465 Auf den Inhalt des Buches wird hier nur insoweit eingegangen, als das Werk wissenschaftliche und politische Wirkungen entfaltete.

466 Die dem Verfasser vorliegende Ausgabe des vierten veröffentlichten Buches von Leue befindet sich in der niedersächsischen Landesbibliothek in Hannover.

Volksempfinden« deutete⁴⁶⁷. Dieser Ansicht kann in so pauschalierender Argumentation nicht gefolgt werden.

Sicherlich ist es aus heutiger Sicht allein schon aus Gründen der rechtsstaatlichen Gewaltenteilung fragwürdig, gewählten Geschworenen eine partiell selbst über dem Gesetzgeber stehende Stellung einzuräumen. Aber diese aus den Erfahrungen der nationalsozialistischen Zeit begründete Herangehensweise impliziert ein Denken, das Leue in den Jahren des Erarbeitens dieses juristischen Gedankenganges in den Jahren 1843 – 1847 noch nicht praktizieren konnte. Es gab in Preußen noch keine geschriebene Verfassung und mithin lag das rechtsstaatliche Konstruktionsmerkmal einer Gewaltenteilung zwischen Judicative und Legislative noch in weiter Ferne.

Gerade die Geschworenengerichte waren zu den Zeiten der von den ausschließlich beamteten Gerichten im übrigen Preußen geduldeten Demagogenverfolgungen und Zensur in der Gerichtsverfassung der Rheinprovinz die Garanten der Freiheit und Gleichheit der rheinischen Bevölkerung. Das gesunde Empfinden der rheinischen Bürgerschaft, aus deren Kreisen sich die Geschworenengerichte rekrutierten, bestand daraus, daß die rheinischen Institutionen verinnerlicht worden waren und auf diesem Hintergrund Recht gesprochen werden sollte, und zwar auch entgegen etwa bevorstehenden preußischen Gesetzesvorhaben, deren ausdrückliche oder stillschweigend mitgedachten Ziele in einer Überwindung bestehender rheinischer Institutionen liegen sollten. In diesem Sinne wäre Leues Gedanke einer »Omnipotence du Jury« ein probates Mittel bürgerlichen Widerstandes gegenüber einem preußischen Staat gewesen, der es sich bei diesem damals realistischen Denkmodell zur Aufgabe gemacht hätte, die potentiell fortschrittlicheren rheinischen Gesetze durch altpreußisches Recht zu ersetzen.

Im übrigen gebührt *Faber* aber durchaus der Verdienst, den rheinischen Juristen Leue – als einer der bisher noch wenigen neueren Wissenschaftler – an herausgehobener Stelle seinem damaligen Wirken entsprechend gewürdigt zu haben⁴⁶⁸.

Leues Konstruktion der Jury war demnach freiheitlich bewahrend gedacht und wäre – unter anderen äußeren politischen Bedingungen von ihm – sicherlich modifiziert, wenn nicht gar als obsolet erkannt aufgehoben worden.

467 *Faber*, *Recht und Verfassung*, S. 18. *Faber* relativiert im folgenden seine Aussage, wenn er zu Recht darauf hinweist, daß die naturrechtlich geschulten Juristen des 19. Jahrhunderts einen Mißbrauch ihrer zeitgebundenen Gedanken in einem späteren totalitären Staat nicht vorauszuahnen vermochten.

468 Zum Beweis seiner Wertschätzung nahm *Faber* ein Faksimile aus Leues wichtigster Schrift in den Anhang seines zu Ehren des 150-jährigen Bestehens des Oberlandesgerichts Köln im Jahr 1970 veröffentlichten Festvortrags auf; vgl. *Faber*, a.a.O., S. 44 f.

Die große Wirkung seines Hauptwerkes in der juristischen Fachwelt wurde entscheidend beeinflusst durch dessen Behandlung während der zweiten und letzten Germanistenversammlung in Lübeck im Jahr 1847⁴⁶⁹.

Diese Versammlung hatte, gegliedert in die drei damaligen Fachrichtungen der Germanistik (historische, juristische und sprachwissenschaftliche Richtung) noch einen weit höher zu veranschlagenden politischen Charakter als die erste Versammlung dieser Art. *Treitschke* beschreibt beide Versammlungen zu Recht als »geistiger Landtag des deutschen Volkes«⁴⁷⁰ und gibt dieser Zusammenkunft damit einen ersatzweisen Charakter für die fehlende Reichsversammlung.

Zum Vorsitzenden dieser Versammlung wurde wie auch bei dem Frankfurter Vorjahrestreffen *Jacob Grimm* gewählt, der sich bereits vor Beginn der Veranstaltung für eine Abkehr der Teilnehmer vom kleinstaatlichen Denken aussprach und damit den nationalen Grundton der Zusammenkunft treffend beschrieb⁴⁷¹.

Den rechtswissenschaftlichen Schwerpunkt der Veranstaltung bildete die Diskussion um die Laienbeteiligung an der deutschen Strafrechtspflege in Geschworenengerichten⁴⁷². Damit war eine der zentralen Forderungen der liberalen Bürgerbewegung zum Gegenstand der wissenschaftlichen Auseinandersetzung dieser Versammlung auserkoren worden.

Mittermaier berichtete der Versammlung am 28. September 1847 über seine Erfahrungen mit den Schwurgerichten insbesondere in den anderen europäischen Staaten im Namen einer eigens für die Erforschung der

469 *Wesel*, S. 455, bezeichnet diese fehlerhaft Versammlung als »Lübecker Juristentagung 1847« und übersieht zudem, daß diese Versammlung von der Rechtswissenschaft beeinflusst worden war und nicht erst mit ihren Ergebnissen »die Wissenschaft beeinflusste«.

470 *Treitschke*, Dt. Geschichte, S. 671. Die Germanisten trafen sich zu ihrer ersten Versammlung bereits im Jahr 1846 in Frankfurt am Main, wohl wegen der großen Bedeutung der Stadt als Verwaltungssitz des Deutschen Bundes. Aus ähnlichen Erwägungen wird die bedeutende Hansestadt Lübeck zum zweiten und letzten Tagungsort dieser denkwürdigen und »hochpolitischen« (*Kühne*, Paulskirche, S. 544) Gelehrtenversammlung gewählt worden sein, da der deutsch-dänische Konflikt diese Stadt in den Mittelpunkt des politischen Interesses zu rücken begann. *Böckenförde*, Die Einheit, S. 29, weist zu Recht darauf hin, daß die Germanisten ein tragender Pfeiler der gemäßigt liberalen Richtung geworden sind. Zu der Bedeutung der Germanistentage näher auch *Wieacker*, S. 411 f. Allgemein zu der politischen Funktion von Gelehrtentagen als »Ersatzöffentlichkeit« bei *Nipperdey*, Deutsche Geschichte, S. 387 f.

471 Über die Rolle *Jacob Grimms* während der zweiten Germanistenversammlung näher *Scuria*, S. 297 f.; *Silbermann*, S. LXVII, aus der Sicht *Ludwig Uhlands* als zweimaligem Teilnehmer der Versammlung; ebenso *Dilcher*, S. 936, der in *Jacob Grimms* Teilnahme wohl durch seine exponierte Stellung als Versammlungsleiter »einen gewissen Höhepunkt der Verbindung von wissenschaftlicher und politischer Tätigkeit« sieht; dort auch näheres über seine Rolle als Jurist allgemein.

472 Näher dazu *Schwinge*, S. 146 ff.; *Landau*, S. 263 ff.

Geschichte und Funktion bereits vorhandener Schwurgerichtsmodelle eingesetzten Kommission⁴⁷³.

Im Rahmen seiner Vorarbeiten für den Bericht gelangte Mittermaier zu dem Ergebnis die deutsche Rechtswissenschaft habe »in neuester Zeit für die Entwicklung der Lehre von dem Geschwornengericht verhältnismäßig nicht viel gethan.«⁴⁷⁴

Von dieser ernüchternden Erkenntnis ausgehend machte Mittermaier zwei Ausnahmen für die rechtswissenschaftliche Jurliteratur der neuesten Zeit, indem er die Arbeiten von Leue und Stemann als die »wichtigsten Monographien«⁴⁷⁵ bezeichnete.

Mittermaier trug dem erlauchten Kreis der deutschen Wissenschaft während seines Vortrags eine von ihm verfaßte Kurzrezension über Leues Werk vor. Sie lautete: »Die erste Schrift ist ausgezeichnet durch die freie Zergliederung der Jury, die Leue Schöffengerichte nennt, durch die Nachweisung der Elemente, von denen die Urtheilsfällung über die Schuld in Strafsachen abhängt, insbesondre wie da nur die Kenntniß des Lebens die gerechte Entscheidung möglich macht, und wie nur in den Geschwornengerichten die Möglichkeit liegt die Gerechtigkeit zu realisieren.«⁴⁷⁶

Mit dieser Rezension wurde zweierlei erreicht. Zum ersten war das Werk Leues von der fachlichen Seite her zu einer der beiden wichtigsten aktuellen rechtswissenschaftlichen Arbeiten vor einem Gremium erklärt worden, das bedeutender in der Zeit des Vormärz nicht hätte zusammenkommen können. Zum zweiten wurde die Person Leue durch diese öffentliche Wertschätzung nochmals – und diesmal ohne den eventuell negativen Beigeschmack als Angeklagter eines politischen Prozesses – bundesweit bekannt gemacht.

In einem bedeutsamen Schlußwort empfahl Mittermaier die bundesweite Einführung der Geschworenengerichte, indem er aus Sicht der Bürger den dadurch gewährten Schutz ihrer Freiheiten vor justiziellen Willkürakten und aus staatlicher Sicht die dadurch gesteigerte Akzeptanz des Rechts und

473 *Verhandlungen der Germanisten*, S. 68 ff. Näher zu dem Bericht Mittermaiers Schwinge, S. 147 ff.; Landau, S. 263 f.; Faber, *Die Rheinlande*, S. 185 f. Die Kommission wurde bereits von der Frankfurter Germanistenversammlung eingesetzt und bestand aus den hervorragenden Gelehrten Beseler, Dahlmann, Heffter, Jaup, Michelsen, Welcker und Mittermaier. Mittermaier war zu dieser Zeit der berühmteste Kriminalist Deutschlands.

474 *Verhandlungen der Germanisten*, S. 73.

475 *Verhandlungen der Germanisten*, S. 73: »Die wichtigsten Monographien sind die von Leue: *Das deutsche Schöffengericht*, Leipzig 1847, und von Stemann: *Die Jury in Strafsachen*, Hamburg 1847.« Zu dieser Zeit ist eine persönliche Bekanntschaft zwischen Leue und Mittermaier noch nicht nachzuweisen.

476 *Verhandlungen der Germanisten*, S. 73 f.

eine größere Rechtssicherheit herausstellte⁴⁷⁷. Damit folgte Mittermaier der Argumentation Leues in zwei wesentlichen Punkten seiner Arbeit.

Auch der zweite Berichterstatter, der Rechtswissenschaftler *Karl Heinrich Jaup*, nahm ausdrücklich Bezug auf die Monographie Leues.

Indem er diesen in seinem Bericht ausführlich zitierte und sich dessen Meinung über die durchaus gegebene Qualifikation der Geschworenen zur Entscheidung über die Tatfrage, einem der Hauptargumente der Gegner des Geschworenengerichts, anschloß, verstärkte er den Einfluß Leues auf die Fortbildung dieses Rechtsinstitutes⁴⁷⁸.

Eine besondere Wandlung eines Saulus zum Paulus der Schwurgerichtsdebatte erlebte die Versammlung im Rahmen ihrer Diskussion über die beiden Vorträge, als der bedeutende Berliner Rechtsgelehrte *August Wilhelm Heffter* sich fortan zu einem Befürworter dieses Rechtsinstitutes öffentlich erklärte und sich während seines Beitrages insbesondere der Ansicht Leues von der Allmacht des Geschworenengerichts anschloß⁴⁷⁹.

Im Ergebnis einigte sich zunächst die eingesetzte Kommission darauf, dieses Rechtsinstitut aufgrund seiner in der germanischen Gerichts-Verfassung liegenden Wurzeln, die in der Gerichtspraxis der englischen Jury im Nachbarland augenscheinlich fortlebte, anzuerkennen. Aufgrund der praktischen wie theoretischen Vorzüge entschied sich die Kommission »für die Einführung der Geschworenengerichte in Criminalsachen, in angemessener Form und unter Voraussetzung der für ein solches Institut nothwendigen Erfordernisse.«⁴⁸⁰

Nach Berichterstattung und anschließender kritischer Diskussion, in deren Verlauf auch die Kritiker des Geschworenengerichts zu Wort kamen, kann als Ergebnis der Lübecker Germanistenversammlung nur ein bedeutender Schub für die Einführung des Geschworenengerichts festgestellt werden, was neben der intensiven Arbeit der Kommission zu einem wich-

477 Verhandlungen der Germanisten, S. 91: »Geschworenengerichte unter gehörigen Voraussetzungen geben nicht blos den sichersten Schutz den Bürgern gegen grundlose Anklagen, sondern gewähren auch der Staatsregierung den Vortheil, daß die Strafurtheile am meisten Vertrauen und Wirksamkeit erhalten, und die Strafgesetze am ersten auf die der Gerechtigkeit anpassende, Vertrauen erweckende, menschlich würdige Weise angewendet werden.«

478 Verhandlungen der Germanisten, S. 97 f.:«... ich glaube dies nicht besser belegen zu können, als mit den eigenen Worten eines der neuesten Schriftsteller über diesen Gegenstand«; vgl. zu dem Vortrag von Jaup auch Schwinge, S. 151.

479 Heffter als Redebeitrag im Rahmen der Diskussion der Verhandlungen der Germanisten, S. 110: »Ich erkläre mich jetzt für einen aufrichtigen Vertheidiger des Geschwornengerichts, dessen wir auch in Deutschland nicht allezeit entbehren können, und worüber ich mit Wenigem Rechenschaft geben will. (Lebhafter Bravoruf in der Versammlung und auf den Tribünen.)«; vgl. dazu auch Schwinge, S. 151; Landau, S. 253, 264.

480 Mittermaier mit einem Redebeitrag im Rahmen der Diskussion der Verhandlungen der Germanisten, S. 110.

tigen Teil auch auf die Wirkung von Leues Monographie zurückzuführen ist⁴⁸¹.

Im Verlauf der Revolution von 1848 wurden in den meisten deutschen Staaten Geschworenengerichte eingeführt⁴⁸². Die Einführung der Geschworenengerichte erfolgte nicht flächendeckend, so daß ein ständiger Vergleich ihrer Tätigkeit mit derjenigen von herkömmlichen Berufsgerichten nahelag. Die Diskussion über die Wirksamkeit der Gerichte konnte daher nicht verstummen. Preußen weitete zunächst die Befugnisse der rheinischen Schwurgerichte mittels Verordnung vom 6. April 1848 auch auf politische Verbrechen aus. Ein knappes Jahr darauf, am 3. Januar 1849, führte Preußen Schwurgerichte mit Zuständigkeit bei politischen und Preßvergehen im gesamten Staat ein⁴⁸³.

Damit hatte Leue den ihm möglichen rechtswissenschaftlichen Beitrag zur Einführung der Geschworenengerichte in Preußen geleistet und konnte die nachfolgende rechtspolitische Entwicklung zumindest bis zum Jahr 1849 mit vollster Genugtuung zur Kenntnis nehmen.

f) »*Vertheidigung des Ober=Prokurators Leue in Koblenz*«

aa) *Thematik und Anlage*

Diese neue Schrift Leues – ebenfalls im Jahr 1847 in Leipzig veröffentlicht⁴⁸⁴ – rechnet rigoros mit seinen grundsätzlichen Widersachern im preußischen Justizministerium und speziell mit seinem persönlichen Widersacher, dem Kölner Generalprokurator Berghaus ab⁴⁸⁵.

Es gelingt diesem mit einem knapp gehaltenen Vorspruch eingeleiteten Werk allein aufgrund des objektiven Rahmens der darin aufgeführten in den

481 Ebenso auch *Schwinge*, S. 150 f.; *Faber*, Die Rheinlande, S. 185; *Landau*; S. 263.

482 Näher dazu *Landau*, S. 268 ff., auch zum folgenden. Zur politischen Rolle Leues in diesem weiteren Stadium der rechtspolitischen Entwicklung später im Rahmen der Würdigung seiner parlamentarischen Tätigkeit.

483 Art. 93 der oktroyierten preußischen Verfassung vom 5. Dezember 1848 ordnete an, daß bei mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen sowie bei allen politischen Verbrechen und Preßvergehen der Schuldspruch über die Angeklagten durch Geschworene erfolgen sollte.

484 Die dem Verfasser vorliegende Ausgabe des fünften veröffentlichten Buches von Leue befindet sich in der Bibliothek der Georg-August-Universität in Göttingen.

485 Leue gibt seiner Schrift den Charakter einer Rechtfertigungsschrift. In seiner Vorrede schreibt er auf S. V f.: »*Meine Ehre und die Pflicht gegen mich selbst gebieten mir, die Verhandlungen des Prozesses der Oeffentlichkeit zu übergeben, damit jeder sich selbst überzeuge, daß die Klage rechtlich unzulässig ist, ... Meine Ehrenrettung vor meinen Mitbürgern ist das einzige Motiv zur Herausgabe der Verhandlungen.*« Die Schrift umfaßte 113 Seiten.

Verfahren gewechselten Schriftsätze, Plädoyers und Urteile die hölzern erscheinende Argumentation der staatlichen Seite offenzulegen. Indem Leue seine Verteidigung über das Medium seiner Verteidiger selbst in die Hand nahm, gelang es ihm auf eindrucksvolle Weise, Schwächen in der juristischen Argumentation seiner Gegner aufzudecken und diese dem Gericht quasi als Grundlage für deren freisprechende Erkenntnisse in die Feder zu schreiben.

bb) Inhalt und Bedeutung

Das erste von Leue veröffentlichte Dokument ist das gegenüber dem Verleger Jakob Anton Mayer ergangene Urteil des Obergerichts Berlin. In seinem Tenor spricht sich das Gericht für das Verbot der Herausgabe, die Bestätigung der Beschlagnahme und gleichzeitig für die entschädigungslose Vernichtung des Werkes aus. Begründet wird dieses Urteil mit dem Argument, *»daß der Inhalt für das gemeine Wohl gefährlich ist.«*⁴⁸⁶

Leue selbst hatte eine Verteidigungsschrift zu den Akten gereicht, mit deren Inhalt sich das Gericht im Urteil auseinandersetzte, indem es Leue als Verfassungsfeind abstempelte⁴⁸⁷.

Der zweite Teil beinhaltet die Anklageschrift des Kölner Generalprokurators zum rheinischen Appellationsgericht, der mit seiner Anklage ein Gesuch um Ausschluß der Öffentlichkeit verband. Die Argumentationslinie der Anklage stützte sich zunächst auf das Erkenntnis des Obergerichts. Die Anklageschrift litt jedoch darunter, daß die notwendigen straf tatbezogenen Elemente mit politischen Elementen vermischt wurden⁴⁸⁸. Dadurch wurde die Argumentation brüchig und bot für die Verteidigung zahlreiche Ansatzpunkte, die erkannten Lücken in der Anklage offenzulegen.

486 Leue, Verteidigung, S. 2. Einen Beleg für die von Leue gewählte verständliche Sprache bietet das Urteil beiläufig, indem es dokumentiert: *»Kündigt sich gleich die Schrift als eine wissenschaftlich gehaltene an, so ist sie doch in solchem Tone und in solchen Ausdrücken abgefaßt, daß sie gerade den nicht wissenschaftlich Gebildeten verständlich und der großen Menge zugänglich sein wird.«*

487 Leue, Verteidigung, S. 3: *»... die in der Vorstellung des Verfassers vom 14ten März c. angeführten Momente genügen zu einer Rechtfertigung nicht nur nicht, sondern tragen im Gegentheil nur noch dazu bei, die den bestehenden Institutionen feindselige Tendenz des Verfassers, die sich aus der ganzen Schrift ergibt, noch deutlicher hervortreten zu lassen.«*

488 Leue, Verteidigung, S. 9 f.: *»Bei einem nähern Eingehen auf den fraglichen Inhalt der Druckschrift findet sich jedoch, ... , indem darin Aeußerungen vorkommen über den deutschen Bund, über den hochseligen König und den jetzt regierenden Monarchen, so wie über die Landesgesetze und Anordnungen im Staate, wodurch die denselben schuldige Ehrfurcht verletzt wird.«*

Leue wehrte sich zunächst mit einem Gesuch um öffentliche Verhandlung, dem nächsten Dokument, gegenüber dem gegenteiligen Anliegen seines Dienstvorgesetzten. Im Ergebnis dieses Vorgeplänkels fand die Verhandlung nichtöffentlich statt.

Im vierten Dokument wird die in der Verhandlung verletzte im Vergleich zu dem ersten Antrag wesentlich ausführlichere Anklageschrift wörtlich zitiert. Berghaus leitete seinen Vortrag in ungewöhnlicher Weise mit einem Lob für den Angeklagten mit den folgenden Worten ein: »*Der Ober=Prokurator Leue von Koblenz, dessen Tüchtigkeit im Allgemeinen nur anerkannt werden kann, der vermöge seiner amtlichen Stellung berufen ist, als Wächter des Gesetzes dazustehen, ist beschuldigt: ...*«. ⁴⁸⁹ Ein taktisch wenig glücklicher Schachzug der Anklage, gegenüber dem erkennenden Gericht zunächst die Integrität des Angeklagten voranzustellen.

Im folgenden entwickelte Berghaus im wesentlichen drei Anklagepunkte, nämlich

- »1. Der strafbaren Verletzung der Ehrfurcht gegen den deutschen Bund;
2. Der strafbaren Verletzung der Ehrfurcht gegen den regierenden und den hochseligen König;
3. Des unehreerbietigen Tadels der Landesgesetze und Anordnungen im Staate;« ⁴⁹⁰

Leue antwortete in der zweiten Sitzung in einem ausführlichen Vortrag auf die Anklage. Er stützte sich im wesentlichen auf das nachvollziehbare juristische Argument, daß vor Beginn dieses Prozesses noch nie der Versuch unternommen worden war, »*auf die Verbote der Censur eine peinliche Klage zu gründen und den Schriftsteller für das verantwortlich zu machen, was er nicht gesagt hat.*« ⁴⁹¹ Leue nutzte die Gelegenheit seiner Gegenrede aber auch – ohne darin vom Gericht unterbrochen zu werden – zu einem ausführlichen Statement über die Inhalte seines Buches und die damalige politische Lage in Preußen.

Das freisprechende erstinstanzliche Urteil folgte als fünftes Dokument. Das Kölner Appellationsgericht stützte sich im Hauptgrund auf die Argumentation Leues, daß es am objektiven Tatbestand der angeklagten Preßvergehen mangle ⁴⁹². Dennoch ließ es sich das Gericht nicht nehmen, in einer ausführlichen Begründung sämtliche materiell-rechtlichen Anklagepunkte zu entkräften und den Angeklagten Leue dementsprechend freizusprechen.

489 *Leue*, Verteidigung, S. 23. Auszüge aus der Anklage sind zitiert im Rahmen der Dokumentation des Ergebnisses der nachfolgenden Disziplinaruntersuchung, vgl. dazu GStA P. K. Dahlem, Sign. 2.2.1. Nr. 15229, Blatt 178 ff.; siehe auch *Müller*, *Leue-Dokumente*, S. 83 ff.

490 *Leue*, Verteidigung, S. 50 f.

491 *Leue*, Verteidigung, S. 55.

492 *Leue*, Verteidigung, S. 71 ff. (73); auch zum folgenden.

Die Dokumente sechs und sieben beinhalteten den vom Generalprokurator ergriffenen Cassations-Rekurs zum rheinischen Cassationshof in Berlin, woran sich mit dem achten Dokument die an denselben Adressaten gerichtete Verteidigungsschrift Leues anschloß. Das neunte und letzte Dokument beinhaltete die Zurückweisung des Cassations-Rekurses durch den Berliner Revisions- und Cassationshof, der sich in seinem Urteil die wesentlichen Gründe des Appellationsgerichts zu eigen machte.

Der administrative Versuch, die Justiz zu politisieren und für disziplinarische Zwecke zu instrumentalisieren war nur zu einem geringen Teil erfolgreich⁴⁹³. Hinsichtlich der zivilen Zensurgerichtbarkeit gelang es dem preußischen Justizministerium in zwei Instanzen erfolgreich, auf die beteiligten Richter hinsichtlich der politische Linie einer zensurgebunden notwendigen Unterdrückung des Leue'schen Werkes einzuwirken. Dennoch blieben diese Urteile ohne jede politische Außenwirkung.

Im Hinblick auf die beiden wichtigeren Strafgerichte war die versuchte Beeinflussung der Richter durch die Justizbürokratie aber im Ergebnis gescheitert⁴⁹⁴. Die auch im Rheinland streng weisungsabhängige Anklagebehörde bewies demgegenüber auch im Fall Leue ihre obrigkeitsbezogene Gebundenheit. Das ministère public war eben stets nur insoweit selbständig wie es der Behördenleiter in extensiver Auslegung seiner Berliner Direktiven zuließ. Selbst wenn der Kölner Generalprokurator Berghaus seinen zuvor hochgeachteten nachgeordneten Behördenleiter nicht verleugnet hätte, wäre unter den damaligen Gegebenheiten seine Justizkarriere mit einer Weigerung, gegen Leue Anklage zu erheben, unweigerlich sofort beendet gewesen.

Im Prozeß, und dies wurde manchem Leser erst durch die nachfolgende Dokumentation Leues aufgeklärt, wurde für die Öffentlichkeit deutlich, daß sich das System der Zensur flächendeckend auf den gesamten Produktionsablauf des Pressewesens erstreckte, also auf den Schriftsteller (bei Leue in Personalunion mit dem Redakteur), den Herausgeber (bei Mayer in Personalunion mit dem Verleger) bis hin zur unteren handwerklichen Ebene des einzelnen Druckers und Buchbinders⁴⁹⁵.

493 Zu den ständigen Versuchen der preußischen Staatsführung, auf seine Justiz mit disziplinarischen Mitteln politisch einzuwirken, näher *Wallmann*, S. 87 ff.

494 *Faber*, *Recht und Verfassung*, S. 17 f., macht deutlich, daß die rheinische Justiz insbesondere in den politischen Prozessen schon seit der Zeit der Demagogenverfolgungen eine besondere freiheitswahrende Rolle spielte. Nicht von ungefähr fand der Prozeß gegen *Ernst Moritz Arndt* seinerzeit nicht vor dem an sich zuständigen rheinischen Gericht, sondern auf königlichen Befehl hin vor dem Oberlandesgericht in Breslau statt.

495 So wurde auf Antrag des Generalprokurators sogar der Buchbinder der Aachener Druckerei Beaufort als Zeuge vor Gericht über die Beweisfrage vernommen, ob »während des Drucks und des Heftens Jemand das Buch gelesen habe.« *Leue*, *Verteidigung*, S. 25.

Nicht weniger als sieben Wahlverteidiger aus den rheinischen Städten Köln, Aachen und Düsseldorf standen Leue im Verfahren vor dem Kölner Appellationsgericht zur Seite und dokumentierten, da diese Juristen als Leues Sprachrohr in der Öffentlichkeit fungierten, die immense politische Bedeutung des Prozesses. Gleichzeitig wird an diesem Punkt einer vielfachen Wahlverteidigung aber auch deutlich, daß der Stand der rheinischen Advokaten den Prozeß gegen Leue mit dessen ausdrücklicher Einwilligung öffentlichkeitswirksam mitgestaltete, indem er seine fähigsten Advokatanwälte auftreten ließ⁴⁹⁶.

Zu dem für Leue günstigen Resultat des Prozesses haben verschiedene Faktoren anteilig beigetragen. An erster Stelle müssen hier die mutigen und selbständigen rheinischen Richter beider beteiligten Spruchkörper genannt werden, deren unabhängige Haltung gegenüber Berliner Forderungen und einer von dort erhofften quasi-präjudiziellen Wirkung der Urteile der Zensurgerichte erst die beiden Freisprüche ermöglichte⁴⁹⁷. Alsdann muß die aktive Verteidigung genannt werden, die in ihrem juristischen Gehalt auf Leue selbst zurückgeführt werden muß. Insbesondere in ihrem abschließenden Plädoyer trug die Verteidigung aggressiv prononciert Fehler der Ermittlungsbehörde vor. Auf gleicher Stufe, allerdings mit deutlich negativem Vorzeichen muß nun auch die juristisch auf den im Rheinland schwachen Beinen des politischen Strafrechts und daher eher niveaulose Anklagevertretung genannt werden, die eine chancenreiche Verteidigung durch die vielen vorhandenen juristischen Argumentations- und Bewertungsschwächen in jeder Prozeßphase förderte. Alsdann darf nicht die Wirkung der öffentlichen Meinung unterschlagen werden, die als mittelbare Öffentlichkeit den Prozeß stets begleitete und nie davon abließ, den Freispruch Leues einzufordern und vorherzusagen.

Das preußische Justizministerium als Verlierer beider Strafprozesse mußte letzten Endes mitansehen, daß politische Strafgesetze nur so weit reichen können wie es die Macht willfähiger Justizmitarbeiter vermochte – und diese Macht reichte im Fall Leue nur bis zum Stadium der Anklage bzw. Revisionsbegründung.

Für den Kölner Generalprokurator Berghaus muß der Prozeßausgang als persönliche Niederlage bewertet werden, die im Ergebnis zu einem deutli-

496 Unter den Anwälten Leues befanden sich mit Quadflieg und Pelzer u. a. auch spätere Abgeordnete der Paulskirche.

497 Einen Versuch der preußischen Justizbürokratie, die beteiligten Richter zu disziplinieren, hat es nicht gegeben. Weder Leue (etwa in seinem dem Prozeß chronologisch folgenden Werk) noch die rheinische Publizistik berichteten von einem derartigen vordergründigen Repressionsversuch, der bei der vorhanden gewesenenen Aufmerksamkeit der rheinischen Bürgerschaft ein Rauschen im Blätterwald unweigerlich zur Folge gehabt hätte.

chen Ansehensverlust seiner Spitzenbehörde und seiner Person führte⁴⁹⁸. Innerhalb des Kreises rheinischer Juristen war Berghaus seit dieser Niederlage persona non grata.

g) »Bemerkungen über den Entwurf des Strafgesetzbuchs für Preußen«

aa) *Thematik und Anlage*

Von der Zielsetzung her war Leues Buch, das ob seines Umfanges eher als eine etwas umfangreicher geratene Broschüre bezeichnet werden kann, als Schrift zur Beeinflussung der Abgeordneten des Vereinigten Ausschusses der Ständeversammlung gedacht, die der König zur Beratung des Strafgesetzbuch-Entwurfes 1847 auf den 17. Januar 1848 nach Berlin berufen hatte⁴⁹⁹. Publiziert wurde das Buch im Verlag Christian Ernst Kollmann in Leipzig und damit im Königreich Sachsen⁵⁰⁰.

Zum ersten Mal enthielt ein Buch aus der Feder Leues eine persönliche Widmung, die an die Gesamtheit der Ausschußmitglieder des Vereinigten Ausschusses gerichtet war.

Bereits im Jahr 1843 war dem 7. rheinischen Provinziallandtag ein Entwurf eines Strafgesetzbuches für Preußen vorgelegt worden⁵⁰¹. Die rheinischen Abgeordneten lehnten damals das auf Herstellung einer Rechtseinheit gegründete Ansinnen als versteckten Angriff auf ihre Geschworenengerichte ab.

Von der Sache her baute Leue sein Buch wie seine vorangegangenen Schriften auf.

Der Band begann unter Verzicht auf eine Vorrede mit einer Einleitung, in der Leue die besondere zeitliche Situation, in der er dieses Buch verfaßt hatte, deutlich werden ließ. Es folgte ein in fünf Teile unterteilter Text mit einem kurzen Schlußwort.

498 Berghaus verspielte durch seine Folgsamkeit gegenüber Berlin das insbesondere durch die persönliche Integrität seines Amtsvorgängers *Karl Ferdinand Friedrich Julius Ruppenthal* begründete Vertrauen der Rheinländer in diese bedeutende Behörde. Zu Arbeit und Ansehen Ruppenthals näher *Landsberg*, Das rheinische Recht, S. 162 und im Hinblick auf dessen publizistisches Wirken *Faber*, Die Rheinlande, S. 148 f.; vgl. auch *Volk*, S. 283.

499 Zum politischen Kampf um die Teilnahme und zur Wertigkeit der vom König einberufenen Ausschüsse näher *Bergengrün*, S. 400.

500 Die dem Verfasser vorliegende Ausgabe des sechsten veröffentlichten Buches von Leue befindet sich in der Bibliothek des Oberlandesgerichts in Celle.

501 Näher dazu *Landsberg*, Das rheinische Recht, S. 167 f., 177 f.; *Hansen*, Das politische Leben, S. 694.

bb) Inhalt und Bedeutung

In der Einleitung stellte Leue aus seiner Sicht einen mangelnden Reformbedarf dar, indem er zunächst eine Mangelhaftigkeit des bestehenden Strafrechts in Abrede stellte und lediglich das Bestreben um eine Vereinheitlichung des in Preußen geltenden Rechts als Reformgrund gelten ließ.

Leue begann seine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem preußischen Gesetzesentwurf mit der Feststellung, es sei »... ein großer Mangel, daß dem Strafgesetz die Prozeß-Ordnung nicht beigegeben ist.«⁵⁰²

Im zweiten und dritten Teil seines Werkes wandte sich Leue gegen die Berliner Absicht, mit einem neuen System der Strafen die Strafkompetenz der rheinischen Gerichte neu zu ordnen. Er sah darin einen Bruch mit dem »... konsequenten System der rheinländischen Gerichts=Verfassung ...«⁵⁰³.

Gegen die Absicht des Entwurfes »... gelinde Strafen für Vornehme und harte für Geringe ...«⁵⁰⁴ einzuführen und damit gegen eine Ungleichheit im Strafsystem wandte sich Leue im vierten Teil seiner Schrift. Schließlich widmete Leue den fünften und letzten Teil seiner Arbeit dem Thema der »Ausdehnung der richterlichen Macht bis hin zur Willkür«⁵⁰⁵, da er in dem Entwurf eine Quelle für gesetzlich angelegten richterlichen Machtmißbrauch sah.

Leue kam am Schluß seiner Arbeit zu dem Fazit, »... , daß der Entwurf zum Strafgesetzbuch eine verfehlte Arbeit und insbesondere für die Rheinprovinz unbrauchbar ist, weil er deren Gerichts=Verfassung in ihren Elementen zerstört.«⁵⁰⁶

Das neue Werk Leues war Bestandteil einer breit angelegten rheinischen Initiative gegen das preußische Anliegen, das zu reformierende preußische Strafrecht in der Rheinprovinz einzuführen. Der vereinigte Ausschuß sollte gegen den preußischen Entwurf eingenommen werden und zu diesem Zweck beschloß eine Versammlung rheinischer Liberaler, bei der auch die bekannten Abgeordneten Hansemann und Mevissen zugegen waren, eine Verbreitung der Leue'schen Schrift in einem Umfang von weiteren 2.000 Exemplaren über die ursprüngliche Auflage hinaus⁵⁰⁷.

502 Leue, Bemerkungen, S. 9.

503 Leue, Bemerkungen, S. 24.

504 Leue, Bemerkungen, S. 46.

505 So der Titel des fünften Teils in Leue, Bemerkungen, S. 52.

506 Leue, Bemerkungen, S. 39.

507 Hansen, RhBA, Bd. 2, 1. Hälfte, S. 420 f., Fn. 5 f. Dort auf S. 420 auch ein Hinweis auf die Taktik Hansemanns und Mevissens, die Zeitungen in Köln und Aachen für ihre Zwecke einzusetzen. Die ursprüngliche Auflagenstärke ist unbekannt. Näher zu dieser Versammlung siehe Faber, Die Rheinlande, S. 176 f. Repgen, S. 9 gibt dieser Versammlung den Charakter einer »Konferenz liberaler Deputierter« und unterschlägt dabei die ebenfalls anwesenden Nichtdeputierten. Nach den ihm vorliegen-

Die weite Verbreitung seines 69 Seiten umfassenden sechsten Buches »*Bemerkungen über den Entwurf des Strafgesetzbuchs für Preußen*« verschaffte Leue erneut die Aufmerksamkeit einer über die größere Auflage nun breiteren rheinischen Öffentlichkeit. Der nachfolgende publizistische Streit um die Inhalte seiner Schrift hob Leue wiederum auf die allgemeine politische Bühne und verschaffte ihm einen weiteren publikumswirksamen Erfolg.

Zu diesem Erfolg mag insbesondere der bereits geschilderte publizistisch-juristische Streit mit dem Bonner Rechtsprofessor Bauerband beigetragen haben. Aus dieser von Bauerband angefachten Diskussion um die sachlichen Inhalte der von Leue vertretenen Thesen ging Leue nach Meinung der rheinischen Öffentlichkeit als eindeutiger Punktsieger hervor⁵⁰⁸. Als ein pikantes Detail dieser amüsanten Auseinandersetzung ist es zu bewerten, daß Bauerband in Leue ein geschaßter Bewerber um eine strafrechtliche Professur seiner Bonner Universität gegenüberstand, der ihm nunmehr auf dogmatischem Fachgebiet vor den Augen der Öffentlichkeit und des preußischen Justizministeriums die juristischen Leviten zu lesen vermochte⁵⁰⁹.

Dieses auch in der Öffentlichkeit wenig überraschende eindeutige Urteil rührte jedoch nicht allein von der Sympathie her, die Leue seit seinem ersten Betreten der politischen Bühne im Jahr 1846 entgegenschlug. Auch von der inhaltlichen Diskussion her mußte sich der Bonner Juraprofessor dem Justizpraktiker aus der Nachbarstadt geschlagen geben.

Bauerband hatte sich bei seiner Kritik in einen Kampf eingelassen, den er schwerlich gewinnen konnte. Er wußte um die Achtung, die sein juristischer Gegner in der Öffentlichkeit genoß und leitete seinen publizistischen Angriff gegen Leues *Bemerkungen* damit ein, die Gemeinsamkeiten seiner und Leues Ansichten über die erwünschte Vereinbarkeit des neuerlichen Strafgesetzbuchentwurfs mit der im Rheinland herrschenden Gerichtsverfassung zu betonen. Nach diesem versöhnlichen Auftakt griff sich Bauerband aus der Veröffentlichung lediglich Leues Theorie von der Allmacht der Jury heraus und verurteilte diese als eine »*exorbitante, mit der*

den Informationen wurde der Nachdruck von Mevissen finanziert und dessen Verteilung von Hanseemann organisiert. Wenn *Wesel*, S. 452 f., die bekannte Schrift *Johann Jacobys*, die in einer Auflage von 2.500 Exemplaren verteilt worden war, damit als »*eine der erfolgreichsten politischen Flugschriften des 19. Jahrhunderts*« bezeichnet, so müßte Leues Flugschrift sicherlich in dieselbe Kategorie eingeordnet werden.

508 *Kölnische Zeitung* Nr. 18 vom 18.1.1848. Leues Flugschrift wurde aber auch fachlich-juristisch diskutiert, vgl. dazu *Hansen*, RhBA, Bd. 2, 1. Hälfte, S. 424 f.

509 *Landsberg*, Das rheinische Recht, S. 175, muß dieses ungeschickte und hinsichtlich einer einheitlichen rheinischen Argumentationslinie kontraproduktive Auftreten Bauerbands verborgen geblieben sein, wenn er Bauerband als »*berühmten bisherigen Rechtsanwalt zu Köln*« würdigt.

Geschichte der Einführung und successiven Umgestaltung des Geschwornen=Gerichts, so wie mit der klaren Bestimmung des Gesetzes (Art. 342 der Criminal=Proceß=Ordnung) in geradem Widerspruche stehenden Behauptung.«⁵¹⁰ Im folgenden erschöpfte sich die Bauerband'sche Kritik inhaltlich in einer Negierung der Leue'schen These von der Allmacht der Jury. Mit dieser Auffassung befand sich Bauerband in der rechtswissenschaftlichen Diskussion auf dem Boden einer absoluten Minderheitsmeinung⁵¹¹.

Bauerbands größter taktischer Fehler war, daß er die juristische Diskussion auf das schnellebige Medium der Tageszeitung verlegte und in diesen wenigen Zeilen – seine Kritik füllte nicht einmal zwei halbe Zeitungsspalten – eine ganze rechtswissenschaftliche Theorie zu widerlegen versuchte. Leue entgegnete ihm in seiner Antwort vom 21. Januar 1848, daß er nicht die Absicht habe, in der Tagespresse einen fachlich-juristischen Streit zu führen, der seiner Ansicht nach auf akademischem Niveau geführt werden mußte. Daneben legte er in seiner Entgegnung den unglücklich gewählten profanen Stil Bauerbands zutage, so daß sich dieser zu einer im Gegensatz dazu eher hölzern wirkenden Replik veranlaßt sah, die ebensowenig geeignet war, Bauerbands angeschlagene Reputation wiederherzustellen. Bauerband schien dennoch Gefallen an dem politischen Kampf gefunden zu haben. In der Liste der Abgeordneten zur preußischen Nationalversammlung ist auch er zu finden. Dort hat er als Mitglied des Verfassungsausschusses bis zum Zeitpunkt der Auflösung der preußischen Nationalversammlung sogar an entscheidender Stelle an der Revision der oktroyierten preußischen Verfassung mitgewirkt.

5. Die nachmärzlichen Veröffentlichungen

a) Neuer Ansatz

Bei den nachmärzlichen Veröffentlichungen Leues sind drei zeitliche Abschnitte voneinander zu trennen. Die beiden Veröffentlichungen »*Ueber Censur und Redefreiheit*« und »*Die Grundlagen des Geschwornengerichts für Criminalsachen*« wurden in den letzten Jahren des Vormärz geschrieben und unmittelbar unter dem Eindruck der revolutionären Vorgänge veröffentlicht.

Das Buch »*Motivirter Entwurf zu einer Kriminal-Prozeß-Ordnung*« wurde geschrieben während des Jahres 1849, also nach dem Erkennen des Scheiterns der Revolution.

510 *Kölnische Zeitung*, Nr. 18 vom 18.1.1848.

511 Vgl. dazu die in diesem Teil im Kap. II d unter dd skizzierte Darstellung der Germanistenversammlung von 1847.

Veröffentlicht wurde das neue Buch im Jahr 1850, also während der erneut aufkeimenden reaktionären Phase Preußens. Ein weiteres Jahr später wurde der zweite Aufsatz »*Historischer Beitrag zur Beantwortung der Frage: In wessen Namen wird die Anklage erhoben?*« veröffentlicht.

Die beiden letzten Schriften Leues, »*Ideen zu einer Gerichts= und Prozeßordnung für Deutschland*« und »*Gesetz über die Gerichtsverfassung in Preußen*« wurden während der preußischen Konfliktsperiode herausgegeben.

An dieser Aufzählung ist schon zu erkennen, daß Leue als Verfasser der eben genannten Schriften unter völlig verschiedenen politischen Rahmenbedingungen an seinen Werken arbeiten mußte und die Möglichkeit besaß, auf das politische Geschehen entsprechend publizistisch zu reagieren. Es ist demnach im folgenden zu überprüfen, in welchem Maße Leue zu aktuellen politischen Fragestellungen Bezüge in seinen Schriften aufzubauen vermochte. Insoweit ist ebenfalls interessant, ob Leue seinen schriftstellerischen Ansatz weiterverfolgte oder zeitgebunden von neuen Fragestellungen ausging.

Wie schon im Rahmen der Diskussion um den Entwurf des neuen Strafgesetzbuches ging es rechtspolitisch nun nicht mehr um den Kampf für die Erhaltung des rheinischen Rechts, da diese Phase seit 1847 beendet war. Vielmehr stand nun die Fortbildung des preußischen Rechts unter Rezeption der bewährten Elemente und Grundsätze des rheinischen Rechts im Blickpunkt der Diskussion⁵¹². Diese Phase begann nach der Revolution und führte zeitlich bis zu den Reichsjustizgesetzen der Jahre 1877/79.

b) »*Ueber Censur und Redefreiheit*«

aa) *Thematik und Anlage*

Friedrich Wilhelm IV. milderte mittels Zensurverfügung vom 24.12.1841 das Preßgesetz von 1819 und verschaffte sich durch diesen politischen Schachzug selbst im Rheinland zunächst viele Sympathien⁵¹³. Bereits ein gutes Jahr danach, am 31. Januar 1843, verschärfte er jedoch erneut die Zensurbestimmungen und verlor die Sympathien ebenso schnell wie er sie gewonnen hatte.

512 So auch *Faber*, *Recht und Verfassung*, S. 20 f.

513 Näher dazu *Hansen*, *Das politische Leben*, S. 690, 693, auch zum folgenden und *Schieder, Theodor*, *Handbuch*, S. 71. Zu der zeitgeschichtlichen und politischen Bedeutung der Zensur vgl. schon oben S. 128 ff.

Zwei Jahre darauf ergriff der 8. Rheinische Provinziallandtag die politische Initiative und beantragte beim König erneut die »*sehnlichst erwünschte Preßfreiheit*«⁵¹⁴.

Leue schrieb sein Buch im Jahre 1845 im Anschluß an die Beschlagnahme seines Buches über das Geschworenengericht und fügte seinem 87 Seiten umfassenden Werk – unter dem Einfluß der Märzereignisse des Jahres 1848 – ein aktuelles Nachwort an. Die Herausgabe des aktualisierten Werkes erfolgte unter den verbesserten äußeren politischen Bedingungen wiederum in Aachen⁵¹⁵.

In dem Rahmen seiner Vorrede beschreibt Leue die Motivation für seine neue Schrift in dem Versuch »*über das Wesen der Censur nachzudenken*«⁵¹⁶. Auf die Vorrede folgte ein in drei Abschnitte unterteilter Hauptteil, dem ein Nachwort angefügt wurde.

bb) Inhalt und Bedeutung

Auf die in das Thema einführende Vorrede folgte im ersten Abschnitt des Hauptteils eine mit der französischen Revolution von 1789 beginnende und bei der Zensurpraxis im deutschen Bund endende Einleitung in die Geschichte der Pressefreiheit.

Der zweite Abschnitt des Hauptteils war dem systematischen Erarbeiten des Begriffs der Zensur »*Als Ausfluß der Polizei=Gewalt ...*«⁵¹⁷ gewidmet. In ihrer Anlage sah Leue die Zensur als »... *das Verbot alles und jedes Gedanken=Verkehrs durch das Mittel der mechanischen Vervielfältigung ...*«⁵¹⁸.

Den dritten und wichtigsten Abschnitt des Hauptteils widmete Leue den Wirkungen der Zensur auf die Bürger, das Volk und den Staat. Zu Beginn dieses Teils stellte Leue die These auf: »*Also Erhaltung des Staats ist der letzte Zweck der Censur.*«⁵¹⁹

Leue sah die Wirkung der Zensur auf den einzelnen Bürger als »*die polizeiliche Aufsicht über Denk= und Gewissens=Freiheit.*«⁵²⁰ Den subtilen Ansatzpunkt für diese Wirkung auf die Bürger sah Leue über den somit zwanghaft vorgeschriebenen und verinnerlichten vorausseilenden und im

514 Zitiert nach Hansen, Das politische Leben, S. 695.

515 Die dem Verfasser vorliegende Ausgabe des siebten veröffentlichten Buches von Leue befindet sich in der niedersächsischen Landesbibliothek in Hannover.

516 Leue, Ueber Censur, S. 2.

517 Leue, Ueber Censur, S. 27. Leue sah mit seiner Auffassung die geltenden Zensurbestimmungen als eine Materie des besonderen Polizeirechts an.

518 Leue, Ueber Censur, S. 33.

519 Leue, Ueber Censur, S. 43.

520 Leue, Ueber Censur, ebd.

Ergebnis staatskonformen Gehorsam eines jeden Autoren – die sprichwörtliche »Schere im Kopf«. Aufgrund dieser festgestellten Mechanismen kam Leue zu dem folgenden Ergebnis seiner Überlegungen: »*So lange daher die Censur besteht, bleibt das Volk unter dem Dienst der Knechtschaft, bleibt es in seinen theuersten Rechten gekränkt und bleibt der Zweck des Staats unerfüllt.*«⁵²¹

So weit bekannt entfaltete dieses Buch von Leue nach außen hin keine Wirkung, liegt es doch in seiner Thematik außerhalb des sonst von ihm bearbeiteten straf- und gerichtsverfassungsrechtlichen Terrains. Dennoch bietet das Buch interessante und auf die Zukunft gesehen bedenkenswerte dogmatische Ansätze. Indem Leue die Zensur als polizeirechtliches System schildert und damit dogmatisch deutlich von der strafrechtlichen Rechtsmaterie unterscheidet, ist in diesem Versuch durchaus die Begründung eines Rechtsgebietes des besonderen Polizei- und Ordnungsrechtes zu erkennen. Leue kann aus diesem Grund als einer der dogmatischen Begründer des besonderen Polizei- und Ordnungsrechtes angesehen werden. Insoweit ergänzt diese Arbeit den bereits Jahre zuvor im Rahmen seiner Analyse der polizeilichen Beschlagnahme seines Werkes über das Geschworenengericht dargestellten polizeirechtlichen Ansatz staatlicher Zensurmaßnahmen⁵²².

c) »Die Grundlagen des Geschwornengerichts für Criminalsachen«

aa) *Thematik und Anlage*

Mit seiner Veröffentlichung vom Sommer des Jahres 1849 kam Leue auf sein bevorzugtes Thema der Verbreitung der Geschworenengerichte zurück. Bei dieser neuerlichen Veröffentlichung griff Leue zum ersten Mal auf den Publikationsort einer juristischen Zeitschrift zurück⁵²³. Durch dieses Medium erhielt der Bericht eine größere Verbreitung. Der in der Zeitschrift »Der Gerichtssaal« abgedruckte Bericht wurde eingeleitet und begleitet vom Herausgeber *Ludwig von Jagemann*, der Leue schon in den ersten einleitenden Sätzen würdigte.

Über sein bisheriges schriftstellerisches Werk bewertete von Jagemann Leue zusammenfassend als »*Verfasser einiger Druckschriften über das*

521 *Leue*, Ueber Censur, S. 53.

522 Vgl. dazu in der Biographie das Kap. IV unter 3 b.

523 Die dem Verfasser vorliegenden Ausgaben der beiden Aufsätze von Leue befindet sich in der Bibliothek des Oberlandesgerichts in Celle.

volkstümliche Gerichts=Verfahren, die man gewiß unter diejenigen zählen darf, welche der Sache zum Durchbruch verhelfen.«⁵²⁴

bb) Inhalt und Bedeutung

Leue stellte die von ihm als Grundlagen des Instituts des Geschworenengerichts angesehenen Voraussetzungen in Form von zehn Artikeln dar⁵²⁵. Die Veröffentlichung im Gerichtssaal geht dabei über den Wortlaut eines bloßen Berichts hinaus, indem von Jagemann zumindest auszugsweise die von Leue zusammen mit seinem Manuskript mitgelieferten Motive ebenfalls in seiner Zeitschrift abdruckt.

Leue bestärkte in seinem Bericht seine früheren inhaltlichen Auffassungen zum Geschworenengericht. In der umstrittenen Frage der Bildung der Geschworenengerichte vertrat Leue im Artikel 2 seines Entwurfes mit der Mehrheit des Gesetzgebungsausschusses das Modell der Geschworenenauswahl aus der bürgerlichen Klasse und erteilt damit dem Konkurrenzmodell einer Wahl der Geschworenen aus einer Urliste aller passiv wahlberechtigten Bürger eine Absage⁵²⁶.

In der Frage der möglichen Bildung auch einer Anklagejury sprach sich der Gesetzgebungsausschuß in der Begründung für Artikel 7 des Entwurfes dafür aus, »... daß Anklagegeschworene nicht einzuführen seien.«⁵²⁷

Zur Frage der Kompetenz des Geschworenengerichts vertrat Leue erneut seinen Ansatz von der Allmacht der Jury, die er in diesem Zusammenhang als ein »Ehren = und Sittengericht des Volkes«⁵²⁸ bezeichnet.

Von der Anlage her handelte es sich um ein Produkt aus Leues Tätigkeit als Abgeordneter der deutschen Nationalversammlung, in deren Gesetzge-

524 Von Jagemann, Gs, 1. Jg. (1849), Erster Band, S. 56. Auch über die Person Leue äußerte sich von Jagemann indem er a.a.O. ebd. über Leue schrieb, er habe »... zu den unbedingten und unverhohlenen Verfechtern der Volksfreiheiten sich bereits in schwierigeren Zeiten bekannt, und darum sogar das Ungemach eines politischen Prozesses erduldet ...«.

525 Leue, Die Grundlagen, S. 57 ff.; vgl. auch Müller, Leue-Dokumente, S. 101 f. Im folgenden wird nur auf die umstrittensten Vorschriften rekuriert. Leue schloß sich in der Wortwahl Geschworenengericht wieder der allgemeinen Auffassung an.

526 Leue, Die Grundlagen, S. 63: »Hiernach würden die Wissenschaft, der Grundbesitz und der Handelsstand die Berufungstitel zum Geschworenengericht sein.« Näher zu dem damaligen Streit siehe Kühne, Paulskirche, S. 366 ff.

527 Leue, Die Grundlagen, S. 66. Näher Kühne, a.a.O., S. 368 f.; Kern, S. 70.

528 Leue, Die Grundlagen, S. 68. Aus dieser Einschätzung folgerte Leue a.a.O. ebd.: »... und wenn zwar der starre Buchstabe des geschriebenen Gesetzes, nicht aber das im Herzen des Volks lebende Gefühl der Ehre und Sitte verletzt ist, wenn die moralische Verschuldung, dieselbe nach menschlichem Mitgefühl beurtheilt, bis auf Null herabgesunken ist, alsdann sind die Geschworenen zu einer Freisprechung ermächtigt, wo das königliche Kriminalgericht hätte verurtheilen müssen.«

bungsausschuß er gewählt worden war. Der Gesetzgebungsausschuß hatte den Justizexperten Leue mit der Ausarbeitung eines Berichts über die dogmatischen Grundlagen der Geschworenengerichte beauftragt⁵²⁹. Die Ausarbeitung sollte den Abgeordneten der Paulskirche als Drucksache vorgelegt werden. Ebenso wenig wie diese Absicht nicht mehr in die Tat umgesetzt werden konnte, gelang jedoch nicht mehr, den Gesetzentwurf im Plenum zu beraten⁵³⁰. Gleichwohl gelangte auch dieser Entwurf über das Medium der Parlamentsdrucksache zur Kenntnis aller Abgeordneten und mag durch die Fürsprache des geachteten Mittermaier zu einem Ansehensgewinn Leues im Kreis der an der Rechtspflege interessierten Abgeordneten geführt haben.

d) »Motivierter Entwurf zu einer Kriminalprozeßordnung«

aa) *Thematik und Anlage*

Die achte Veröffentlichung Leues hatte einen Entwurf für eine Kriminal-Prozeß-Ordnung zum Thema. Die Motivation für diesen Entwurf schöpfte Leue erneut aus seiner parlamentarischen Tätigkeit als Abgeordneter, diesmal der preußischen ersten Kammer, in die Leue im Frühjahr 1849 gewählt worden war.

Das im Jahr 1850 bei Jakob Anton Mayer veröffentlichte Buch war unterteilt in eine Vorrede, den in 241 Artikel gegliederten Gesetzentwurf, die Motive für die einzelnen Vorschriften des Entwurfes sowie einem nachfolgenden Auszug aus den französischen Gesetz über die Gerichtsverfassung⁵³¹. Als Besonderheit ist anzumerken, daß die Motive als eine rechtsvergleichende Arbeit angelegt waren, worin Leue die aktuellen Gerichtsverfassungen Englands und Frankreichs mit der in Preußen geltenden verglich.

Mit insgesamt 430 Seiten handelte es sich um Leues umfangreichste Veröffentlichung. Bereits in der Vorrede nahm Leue zu seinen Beweggründen für diese immense Fleißarbeit Stellung. Dabei machte der Autor deutlich, daß es für ihn einen untrennbaren Zusammenhang zwischen einer Verfassung und einfachen Gesetzen gab, wenn er ausführt: »*Ohne solche der Ver-*

529 So der Vorsitzende des Gesetzgebungsausschusses Mittermaier in der 181. Sitzung vom 5.3.1849 im Rahmen eines Berichtes an das Plenum; vgl. *Wigard*, Band 8, S. 5589 (im *Wigard* redaktionell fälschlich mit der Seite 5489 überschrieben). Mittermaier bezeichnete Leue dort »... als Schriftsteller in dem Fache und als Praktiker hierzu geeignetes Mitglied des Ausschusses, ...«.

530 Vgl. dazu auch *Kühne*, Paulskirche, S. 366.

531 Die dem Verfasser vorliegende Ausgabe des achten veröffentlichten Buches von Leue befindet sich in der Stadtbibliothek in Bonn.

fassungs=Urkunde sich anschließende und ihre Bestimmungen ausbildende organische Gesetze ist Alles, was über die Rechte des Volks geschrieben ist, völlig werthlos; ... Daher war der Spott sehr begründet, daß alle Verfassungen in Deutschland nichts weiter seien, als beschriebene Blätter Papier.»⁵³²

Hintergrund für diese Äußerung war die Tatsache, daß am 5. Dezember 1848 die erste preußische (oktroyierte) Verfassung verkündet worden war. Deren Artikel 105 enthielt ein Notverordnungsrecht für das Ministerium, das in den Zeiten gelten sollte, wenn die beiden Kammern nicht versammelt waren.

Das Ministerium nutzte die Zeit zwischen dem Erlaß der Verfassung und dem Zusammentritt der Kammern im Februar 1849, um auf der Grundlage von Art. 105 am 2. und 3. Januar 1849 zwei Notverordnungen zu erlassen, die eine neue Gerichtsverfassung und ein neues Untersuchungs- und Rechtsmittelverfahren in Strafsachen vorsahen. Nach Beginn der Sitzungsperiode der ersten Kammer legte das Ministerium die Verordnungen, die in der Sache materielle Gesetze waren, wie in der Verfassung vorgesehen der Kammer zur Genehmigung vor. Um die Genehmigung dieser Verordnungen entsponn sich ein heftiger parlamentarischer Streit, bei dem es im Kern um das von der Regierung angewandte Verfahren ging, der Kammer keine Gesetzesvorlagen zuzuleiten, sondern in eigener Machtvollkommenheit Verordnungen in Kraft zusetzen und nachträglich um deren Billigung durch die Kammer nachzusuchen⁵³³.

Leue kämpfte einerseits formell gegen diese Aushöhlung der Parlamentsrechte und andererseits gegen die seiner Ansicht nach materiell fehlerhaften Inhalte dieser gerade nicht organischen Gesetze⁵³⁴.

bb) Inhalt und Bedeutung

Die im Rahmen einer Würdigung des Werkes vorzunehmende materielle Betrachtung des Leue'schen Gesetzentwurfes über das Strafverfahrens-

532 *Leue*, Motivirter Entwurf, S. 3 f. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch Leues Sicht einer unauflösbaren Verbindung zwischen der Verfassung als Grundlage und einer Reihe von nachfolgenden organischen Gesetzen, die nach seiner Auffassung gemeinsam ein ineinandergreifendes und aufeinander abgestimmtes System liberalen Rechts bilden sollten.

533 Zu diesem Konflikt vgl. *Huber*, Bd. 3, S. 40 ff.; grundsätzlich zur Problematik des Art. 105 siehe *Grünthal*, S. 29, 42, 57 ff. et passim. Zu Unrecht bezeichnet *Kern*, S. 74, diese Verordnungen als Gesetze.

534 *Huber*, Bd. 3, S. 41 sieht den parlamentarischen Widerspruch »... weniger gegen den Inhalt der Neuordnung als gegen das von der Regierung angewandte Verfahren ...« und übersieht damit den allein vom Umfang her schon bedeutenden Antrag Leues zur materiellen Neufassung des Strafverfahrensrechts.

recht kann hier jedoch nicht abgekoppelt von der mit dem Entwurf einhergehenden parlamentarischen Initiative Leues gesehen werden.

Leue brachte seinen Entwurf über die Kriminalprozeßordnung gleichzeitig mit einem Entwurf über die Gerichtsverfassung in der 11. Sitzung vom 19. März 1849 als Antrag Nr. 49 in die preußische erste Kammer ein und begründete die beiden Gesetzesvorlagen gegenüber dem Plenum in der 14. Sitzung vom 24. März 1849⁵³⁵.

Seiner Empörung über die seiner Ansicht nach in Form eines Handstreiches vorgenommene Änderung der Gerichtsverfassung und des Strafverfahrens verlieh Leue Ausdruck in einem drei Tage darauf von Berlin nach Frankfurt abgesandten Schreiben Leues an seinen Freund Mittermaier vom 27. März 1849⁵³⁶, wenn er schreibt: »*Unter dem Vorwande der Dringlichkeit sind organische Gesetze erlassen, welche eine ganz neue Justiz-Organisation und ein neues Verfahren einführen und welche sogar während der Sitzungen der Kammern provisorisch in Ausführung gebracht werden sollen. ... Die Mangelhaftigkeit dieser Verordnungen hat mich nun veranlaßt, einen Entwurf zu einer Kriminal = Prozeß = Ordnung und zu einem Gesetz über die Gerichts = Verfassung auszuarbeiten, wovon ich Ihnen anliegend fünf Exemplare übersende.*«

Sein parlamentarisches Ziel war die inhaltliche Veränderung der beiden vorgegebenen Verordnungen⁵³⁷. Dieses Ziel verfehlte er letztendlich, obwohl ihm mit der gewonnenen Abstimmung hinsichtlich der Überweisung der Entwürfe in die Abteilungen, die in der 16. Sitzung vom 28. März 1849 erfolgte⁵³⁸, ein Achtungserfolg gelang.

Der Gesetzesentwurf einer KPO, den Leue der preußischen Ersten Kammer vorlegte, unterschied sich allerdings von dem Entwurf, den er im Jahr darauf veröffentlichte. Bei einem Vergleich der beiden Gesetzesentwürfe fällt zunächst auf, daß diese einen verschieden großen Umfang besitzen.

535 Sten. Ber. Erste Kammer 1849/50, Erster Band, S. 224 lfd. Nr. 14. Die Entwürfe sind abgedruckt in Sten. Ber. Erste Kammer 1849/50, Erster Band, S. 270 – 275 (GVG-Entwurf) und 275 – 285 (KPO-Entwurf).

536 Der Brief vom 27.3.1849 beginnt mit der Anrede »*Geehrtester Freund !*« und befindet sich im Nachlaß Mittermaiers in der UB Heidelberg, Hs. 2746; auch in Müller, Leue-Dokumente, S. 82; vgl. auch zum folgenden.

537 Sten. Ber. Erste Kammer 1849/50, Erster Band, 14. Sitzung vom 24.3.1849, S. 205: »*Ich habe bereits gesagt, daß ich nichts weiter beabsichtigt habe, als bei der bevorstehenden Revision den Verordnungen des 2. und 3. Januar Materialien zu liefern, von denen ich die Meinung habe, daß sie einigen Nutzen leisten können.*«

538 Sten. Ber. Erste Kammer 1849/50, Erster Band, 16. Sitzg. v. 28.3.1849, S. 233. Selbst der Justizminister Rintelen hatte sich in der 14. Sitzung vom 24. März 1849 für die Überweisung der Entwürfe ausgesprochen und über den Inhalt geäußert: »*Es ist in den vorgelegten Entwürfen allerdings manches Gute enthalten, wovon ich wünsche, daß es bei Berathung der Verordnung in Erwägung gezogen und, wenn gut befunden, darin aufgenommen werde.*«; vgl. Sten. Ber. Erste Kammer 1849/50, Erster Band, 14. Sitzg. v. 24.3.1849, S. 204.

Während der erste KPO-Entwurf 1849 225 Artikel aufweist, zeigt der KPO-Entwurf 1850 einen Umfang von 241 Artikeln. Deutet bereits der größere Umfang des Entwurfes von 1850 auf einen breiteren Regelungskanon seiner Gesetzesinitiative hin, so fallen im Text auch inhaltlich schon materielle Verfeinerungen und stilistische Verbesserungen auf⁵³⁹.

Es wird deutlich, daß Leue bei einem einmal erreichten Niveau seiner sachlichen Arbeit nicht stehen blieb. Er betrachtete seine Arbeit als immerwährende persönliche Reformaufgabe und bewies damit erneut seine Offenheit für neue Erkenntnisse und Denkansätze. Ein Gesetz wie die KPO war für den liberalen Denker Leue die mögliche und notwendige Ausdrucksform einer Identifikation von Staatsinteressen und Bürgerinteressen – zum Wohle der Allgemeinheit⁵⁴⁰.

Den sachlich begründeten Umfang seines KPO-Entwurfes 1850 grenzte Leue bewußt auf 241 Artikel ein, obwohl nach seiner Erkenntnis sämtliche gängigen Kriminalprozeßordnungen seiner Zeit ungefähr einen doppelt so großen Umfang aufwiesen. Leue begründete diesen geringeren Umfang mit dem Argument, es sei nicht sein Bestreben gewesen, bis ins kleinste ausformulierte Grundsätze vorzulegen, »damit der Wissenschaft und der Praxis ein hinreichender Raum zur Fortbildung des bestehenden Rechts übrig bleibe.«⁵⁴¹ Leue betonte mit diesem Gedanken seine grundsätzliche Haltung gegenüber Gesetzen, die seiner Ansicht nach nie statisch, sondern dynamisch angelegt sein sollten, um auf der Grundlage wissenschaftlicher und praktischer Anregungen zu organischen Gesetzen heranwachsen zu können.

539 So beginnt der Art. 1 KPO-Entwurf 1849 mit den Worten: »*Gegen strafbare Handlungen ist die Anklage zu erheben berechtigt ...*« (Müller, Leue-Dokumente, S. 119), während Art. 1 KPO-Entwurf 1850 mit dem folgenden Wortlaut beginnt: »*Gegen die Urheber strafbarer Handlungen ist die Anklage zu erheben berechtigt ...*« (Leue, Motivirter Entwurf, S. 11). Leue hatte damit die beabsichtigte Kompetenzregelung von einem ursprünglich objektiven Gehalt hin zu einem subjektiven personenbezogenen Gehalt verfeinert. Auf den sachlichen Inhalt der beiden KPO-Entwürfe kann im folgenden nicht näher eingegangen werden, da dies selbst den Rahmen einer Dissertation sprengen würde. Die Einzelwürdigung nicht nur dieser Schrift muß einer späteren Arbeit vorbehalten bleiben.

540 Mit ähnlicher Argumentation für den Sinn liberaler Gesetze auch *Shapiro*, S. 31, der jedoch an dieser Stelle erkennt, daß die Liberalen der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ihre politischen Interessen mehr an der bildungsorientierten Bürgerschicht und weniger am gesamten Volk ausrichteten.

541 *Leue*, Motivirter Entwurf, S. 10.

e) »Historischer Beitrag zur Beantwortung der Frage: In wessen Namen wird die Anklage erhoben?«

aa) *Thematik und Anlage*

Leue veröffentlichte seinen Beitrag zur Geschichte der Staatsanwaltschaft im Jahr 1851 in der Zeitschrift »Der Gerichtssaal«.

Er begann seine Darstellung mit einer Beschreibung des historischen Werdeganges der Staatsanwaltschaft als nunmehr einziger Anklagebehörde⁵⁴². Zu diesem Zeitpunkt war in Preußen durch die aufgrund des Art. 105 der oktroyierten Verfassung von 1848 mit der Verordnung vom 3. Januar 1849 »über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen« flächendeckend die Staatsanwaltschaft als öffentliche Anklagebehörde eingeführt worden⁵⁴³.

Offen war für Leue lediglich noch die Frage, in wessen Namen die Anklage erhoben werden sollte. In bezug auf dieses dogmatische Problem wollte er durch seinen Aufsatz einen Beitrag leisten.

bb) *Inhalt und Bedeutung*

Leue stellte seine Ansicht voran, daß »die Anklage im Namen der Krone erhoben werde«⁵⁴⁴ und begründete diese Auffassung im folgenden, indem er auf die Geschichte der in England und Frankreich geltenden Grundsätze verwies. Es gelang Leue dabei im Rahmen seines Aufsatzes nachzuweisen, daß Frankreich im Zuge der Revolution von 1789 seine Reform des Strafverfahrens auf der Grundlage der in England geltenden Grundsätze vorgenommen hatte, deren Leitprinzipien und Motivationen er im folgenden in ihren wesentlichen Umrissen unter Berufung auf einschlägig arbeitende englische Schriftsteller schilderte⁵⁴⁵.

Leue kam zu dem Schluß, daß die offenstehende Frage in Preußen im Gegensatz zu Frankreich und England zu schwammig geregelt worden sei,

542 Vgl. zur Geschichte der deutschen Staatsanwaltschaft auch aus der Sicht des 19. Jahrhunderts Frey, S. 53 ff.; aus heutiger Sicht Carsten, S. 15 ff.; Sellert/Rüping, Bd. 2, S. 26 ff.; Eberhard Schmidt, S. 330 f.

543 Vgl. dazu näher Carsten, S. 26 f.

544 Leue, Historischer Beitrag, S. 185.

545 Leue, Historischer Beitrag, S. 189 ff. Zu dem Zweck dieses Beweises stützte sich Leue auf die Protokolle des Verfassungsausschusses der französischen Nationalversammlung. Unter anderem stützte sich Leue auch auf Robespierre, der die Ansicht vertrat, »die Anklage einer Person ist ein öffentlicher Akt. Jedes Vergehen, welches die bürgerliche Gesellschaft angreift, greift auch die Nation an; es gebührt folglich der Nation allein, die Bestrafung zu fordern, oder doch dieselbe concurrierend mit dem Verletzten zu fordern.«, zitiert nach der Übersetzung von Leue, a.a.O., S. 195.

indem dort die Staatsanwaltschaft lediglich als »*Organ der Staatsregierung zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesse und die Vertreterin des Gesetzes*«⁵⁴⁶ bezeichnet worden sei, ohne daß die grundlegende Legitimation der Anklage explizit auf die Krone zurückgeführt worden sei.

Aber wiederum sparte Leue in seinem Beitrag nicht mit spitzen politischen Seitenhieben und verdeutlichte damit seine oppositionelle politische Haltung gegenüber dem herrschenden Regierungssystem nochmals eindringlich⁵⁴⁷.

Ein Echo auf diesen pointierten Beitrag ist nicht bekannt.

f) »*Ideen zu einer Gerichts = und Prozeßordnung für Deutschland*«

aa) *Thematik und Anlage*

Mit seinem im Jahr 1861 im Leipziger Verlag von Eduard Heinrich Mayer erschienenen Werk meldete sich Leue nach 10-jähriger schöpferischer Pause als Schriftsteller zurück auf der rechtswissenschaftlichen und rechtspolitischen Bühne⁵⁴⁸. Eingangs seiner neuen Arbeit fällt er über die Jahre der Reaktion zwischen 1849 und 1858 ein vernichtendes Urteil, wenn er äußerte: »*Das Jahrzehend von 1849 bis 1858 war die schimpflichste Periode der preußischen Geschichte. Nach Außen Feigheit und Verrath am deutschen Vaterlande, im Inneren Censur, Gesetzlosigkeit und polizeiliche Willkühr, ...*«⁵⁴⁹.

Die Schuld an dieser Lage gab Leue allein dem Ministerium *Manteuffel* und damit lediglich indirekt dem zunehmend schwächer werdenden und demgemäß regierenden König *Friedrich Wilhelm IV.*, deren beider Abtreten

546 So der Entwurf zu einer Kriminalprozeßordnung aus dem Jahr 1851 in seinem Art. 33, zitiert nach *Leue*, a.a.O., S. 198 f. Zur Stellung der StA nach der Paulskirche vgl. auch *Kühne*, Paulskirche, S. 380 f unter Verweis auf *Leue*.

547 *Leue*, a.a.O., S. 185: »*Die Elemente der Freiheit im deutschen Recht würden sich ohne gewaltsame Unterdrückung zur schönsten Blüthe entfaltet haben, wenn nicht die gebornen Pfleger desselben, die Fürsten, dessen schlimmste Feinde geworden wären.*«

548 Die dem Verfasser vorliegende Ausgabe des neunten veröffentlichten Buches von *Leue* befindet sich in der Bibliothek des Oberlandesgerichts in Celle.

549 *Leue*, *Ideen*, S. III. Ebenso niederschmetternd fällt sein Urteil über die Justiz aus, deren Rolle er a.a.O., ebd. folgendermaßen beschreibt: »*Die Justiz war zur unterthänigen Dienerin der Polizei herabgewürdigt und die Gerichte haben ihr zu allen Mißbräuchen treue Dienste geleistet.*« Maßvoller bezeichnete Urteile ähnlichen Inhalts finden sich aus der allgemeinen Literatur zur deutschen Geschichte bei *Nipperdey*, *Deutsche Geschichte*, S. 674 ff.; *Valentin*, *Geschichte der Deutschen*, S. 413 f.

zugunsten der nachfolgenden Regentschaft des späteren Kaisers *Wilhelm I.* er als einen Glücksfall für die preußische Geschichte sah.

Nach dieser im Rahmen der kurzen Vorrede vorgenommenen politischen Vorbewertung kam Leue zu dem eigentlichen Thema seiner letzten dogmatischen Veröffentlichung. Aufgeteilt war das Buch in eine Einleitung, auf die, verteilt auf 20 Kapitel, sein System einer Gerichtsverfassung und Prozeßordnung folgte. Das Buch umfaßte 138 Seiten und wurde im Verlag Eduard Heinrich Mayer in Leipzig herausgegeben.

Sein Motiv für diese Arbeit war der Wunsch nach »*einer einheitlichen Gesetzgebung*« für ganz Deutschland, die wie er formulierte »*für den Rest meiner Tage die Aufgabe meines Lebens und das Ziel meines ganzen wissenschaftlichen Strebens sein werden.*«⁵⁵⁰

bb) Inhalt und Bedeutung

In seinem neuen Werk konzentrierte sich Leue auf den Zweck der gesamten Justizverfassung, den er darin sieht, den Bürgern ihre Rechte zu gewähren und ihre Freiheiten zu schützen. Ausgehend von dieser Prämisse präsentierte er ein System, das einzig diesem Zweck untergeordnet war und auf dem Zusammenklang von Prozeßordnung, Gerichtsordnung und verantwortlichem Richter beruhte.

Dieses Alterswerk des Juristen Leue vereinte noch einmal seine in den vorangegangenen Werken veröffentlichten Ansichten in einem homogenen System des bürgerlichen Rechtsschutzes. Die grundlegenden Prinzipien seiner Gerichts- und Prozeßordnung entwickelte Leue bereits im Rahmen der Einleitung seines Werkes. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, daß die einleitenden Gedanken Leues allgemeinverständlich und damit auch für juristische Laien brauchbar erklärt wurden⁵⁵¹. Selbst die systematischen Zusammenhänge zwischen den einzelnen Gesetzesmaterien des Gerichtsverfassungsrechts und Prozeßrechts stellte Leue in einer Weise dar,

550 Leue, a.a.O., S. IV. Ähnlich äußerte sich Leue schon in einem Brief an seine Schwester Minna vom 1. Oktober 1861 (StA Salzwedel, ohne Sign.): »*Man beabsichtigt hier, mich als Deputirten zu wählen, was ich annehmen werde. Ich habe nämlich verschiedene Gesetze ausgearbeitet, die ich überreichen werde; ich habe seit 10 Jahren den Sommer und die Ferien dazu benutzt; ...*« vgl. Müller, Leue-Dokumente, S. 70. Ein Zeugnis dafür, daß sich der liberale Politiker Leue die lange Zeit der Reaktion über nicht vollends aus der rechtspolitischen Arbeit zurückzog, sondern seine kostbare Zeit kraftvoll zu der Ausarbeitung von möglichen Reformgesetzen nutzte.

551 So die nachfolgende Definition Leues für den Begriff »Prozeß«: »*Man nennt Prozeß die Verhandlung der Partheien vor dem Richter als Vorbereitung zu dessen Entscheidung.*« Vgl. Leue, Ideen, S. 1.

die es dem Leser ermöglichen, den Sinn für das juristische Ineinandergreifen dieser Gesetze ohne größere Probleme zu erfassen⁵⁵².

Für die vielfältigen gerichtsverfassungsrechtlichen Prinzipien sei hier nur die von Leue entwickelte und für seine Zeitepoche höchst moderne Darstellung des Anwaltsstandes exemplarisch herausgegriffen. Leue stellte in vier Punkten fest, daß im Deutschland der damaligen Zeit eine unabhängige Anwaltschaft nicht existierte. Die Abhängigkeit der Anwaltschaft vom Staat sah Leue manifestiert in dem Definieren der Anwaltschaft als Staatsamt, in der zahlenmäßigen Beschränkung der Zulassung zur Anwaltschaft auf ein öffentliches Bedürfnis, in der Aufsicht des Richters über die Anwaltschaft und der Rekrutierung der Anwaltsgerichte aus Bediensteten der Justiz⁵⁵³.

Im Gegensatz zu diesem aus heutiger Sicht bedrückenden Einzwängen der Anwaltschaft in ein System staatlicher Kontrolle wollte Leue »*die Unabhängigkeit der Anwaltschaft wieder begründen*«⁵⁵⁴. Seine aus praktischen Erfahrungen im dienstlichen Umgang mit rheinischen Anwälten gefolgerten Bemühungen für diese Befreiung stützten sich auf die nachfolgenden Erwägungen.

Leue forderte im einzelnen:

- »1. Die Anwaltschaft ist kein Staatsamt, zu dem Wahl oder eine Ernennung beriefe, sondern ein freier Beruf, dem sich jeder widmen kann, der die gesetzliche Befähigung dazu erlangt hat.
2. Die Zahl der Anwälte ist unbeschränkt, so daß jeder Wohnsitz wählen kann, wo er will.
3. Dem Richter steht keine Aufsicht über die Anwaltschaft wegen Ausübung ihres Berufes zu und sie ist dessen Urtheil nicht unterworfen.
4. Der Anwalt steht auf Disciplinarklagen unter der Gerichtsbarkeit seiner Standesgenossen, keines Ungenossen. ... Sämmtliche Anwälte einer Graffschaft müssen daher zu einem Kollegium vereinigt werden, welches die Disciplin über die Mitglieder ausübt. ...

552 Leue, Ideen, S. 2: »*Die Prozeßordnung aber setzt eine Gerichtsordnung voraus, auf welcher als nothwendiger Grundlage das System des Prozesses erbaut sein muß. Zuerst muß man Gerichte, Kronanwälte, Advokaten und die vermittelnden Beamten haben, ehe man sagen kann, worin deren Rechte und Pflichten bestehen und in welchen Formen sie handeln sollen.*« Deutlicher läßt sich auch heute kaum der systematische Zusammenhang zwischen diesen beiden Gesetzesmaterien erläutern.

553 Leue, Ideen, S. 40.

554 Leue, a.a.O., ebd. Dennoch blieb Leue seiner Zeit verbunden, da auch aus seiner Sicht das Anwaltsrecht noch im Rahmen des Gerichtsverfassungsrechts und damit nicht in einem selbständigen Gesetzeswerk geregelt werden sollte. Allerdings hätte Leues Ansatz in dessen konsequenter Fortführung und Weiterentwicklung in eine unabhängige Anwaltsordnung münden können. Zur Rolle der Anwaltschaft in der Paulskirche aktuell Kühne, Paulskirche und Anwaltschaft, S. 32 ff.

Ohne Unabhängigkeit der Anwaltschaft keine Freiheit der Vertheidigung, ohne Freiheit keine völlige Vertheidigung und ohne diese kein formelles Recht und keine gesicherte bürgerliche Freiheit.»⁵⁵⁵

Aus diesen Eckpunkten eines freiheitlichen Anwaltsrechts sprach ein hohes Maß an Wertschätzung für diesen von Leue stets geachteten und verteidigten Juristenstand. Es mag einen guten Teil zu dieser uneingeschränkt die Eigenständigkeit befürwortenden Auffassung beigetragen haben, daß Leue mit zahlreichen Anwälten langjährig befreundet war, parlamentarisch zusammengearbeitet hatte und in seiner eigenen Strafsache gemeinsam und siegreich gekämpft hatte.

Eine eigenständige Bedeutung konnte Leues letztes dogmatisches Werk nicht mehr erreichen, da es in der Diskussion der nachfolgenden Jahre von der nationalen und internationalen politischen Problematik an den Rand des politischen Interesses gedrängt wurde.

g) »Gesetz über die Gerichtsverfassung in Preußen«

Im Jahr 1850 war in Preußen ein neues Gerichtsverfassungsgesetz erlassen worden, das nach Ansicht Leues deutliche Strukturschwächen aufwies, die er mit seinem 15 Jahre später dem Abgeordnetenhaus vorgelegten Alternativentwurf zu beseitigen gedachte. Damit kam Leue nach weiterer vierjähriger Abwesenheit aus der gerichtsverfassungsrechtlichen Diskussion auf eines seiner juristischen Schwerpunktgebiete erneut zurück und unternahm einen letzten Anlauf zur Reformierung des bestehenden Systems.

Das 51 Seiten umfassende und in Düsseldorf wohl auf eigene Kosten Leues gedruckte zehnte veröffentlichte Buch Leues beinhaltete den in 251 Artikel gegliederten Entwurf eines Gerichtsverfassungsgesetzes für Preußen⁵⁵⁶.

Dieser neue GVG-Entwurf folgte dem der preußischen Ersten Kammer vorgelegten Entwurf 17 Jahre später nach. Inhaltlich blieb Leue den schon früher vertretenen Prinzipien treu, jedoch war dieser GVG-Entwurf 1865 gegenüber dem GVG-Entwurf 1949 näher ausdifferenziert und fügte einen gänzlich neuen Teil über Beglaubigung von Urkunden hinzu.

Bereits der äußere Umfang des GVG-Entwurfes 1865 betrug mit 251 Artikeln einen um 147 Artikel größeren Umfang als sein GVG-Entwurf

⁵⁵⁵ Leue, Ideen, S. 40 – 44.

⁵⁵⁶ Die dem Verfasser vorliegende Ausgabe des Gesetzesentwurfes von Leue befindet sich noch immer am historischen Ort ihres Druckes in der Landes- und Stadtbibliothek Düsseldorf.

1849⁵⁵⁷. Leue legte seinen Gesetzesentwurf in einer unkommentierten Fassung vor, die ausschließlich auf den bloßen Gesetzestext begrenzt war. Selbst auf sonst so selbstverständliche redaktionelle Beigaben wie Einleitung, Vorrede und Anmerkungen verzichtete Leue vollkommen. Aus den vorgenannten Gründen muß davon ausgegangen werden, daß es sich bei dieser Veröffentlichung lediglich um eine Arbeitsgrundlage für die Abgeordneten des preußischen Abgeordnetenhauses handeln sollte, deren Verbreitung in der Öffentlichkeit nicht beabsichtigt war.

Eine nach außen meßbare Wirkung konnte auch dieser in der Linie seiner Gesetzesinitiativen letzte Entwurf Leues nicht entfalten. Dieses Buch bildete als zwölfte Veröffentlichung Leues den Abschluß seines schriftstellerischen Schaffens.

III. Wissenschaftliche und rechtspolitische Würdigung des schriftstellerischen Werks

1. Aspekte der wissenschaftlichen Darstellung

Unternimmt man nun den Versuch, das umfangreiche schriftstellerische Werk Leues in seiner Gesamtheit zu würdigen, so müssen in diesem Kapitel drei grundsätzliche Fragen beantwortet werden. Was wollte Leue mit seiner schriftstellerischen Arbeit erreichen? Welche Wege wählte er, um seine Ziele zu erreichen? und Hat Leue seine Ziele tatsächlich erreicht?

a) Ziele

Leue schrieb als rechtswissenschaftlicher Autor ausschließlich an der Rechtspraxis orientierte Sachtexte. Seine Ziele lagen darin, den Lesern seiner Werke Informationen über die verschiedenen von ihm behandelten Themen zu vermitteln. Mit Hilfe dieser Informationen wollte Leue seine Leser über bestimmte Bereiche des geltenden Rechts näher aufklären, um diesen zu einer kritischeren Haltung gegenüber den von ihm als nachteilig erkannte rechtspolitische Tendenzen in Preußen zu verhelfen. Das oberste Ziel seines schriftstellerischen Schaffens war es, mit dem Mittel des geschriebenen Wortes zu einer Rechtsreform der preußischen Justiz beizutragen.

557 Vgl. GVG-Entwurf 1849 in *Müller, Leue-Dokumente*, S. 103 ff. mit *Leue*, Gesetz über die Gerichtsverfassung, S. 3 – 51. Die inhaltliche Würdigung auch dieses Gesetzesentwurfes muß wie schon bei den beiden KPO-Entwürfen einer späteren Arbeit vorbehalten bleiben.

b) Wege

Leue legte großen Wert auf einen präzisen und stilsicheren Umgang mit der deutschen Sprache. Er ging dabei nicht bei allen seinen Büchern davon aus, daß der Leser über dieselben Hintergrundinformationen verfügte, die ihm selbst zur Verfügung standen. Ebenso wenig ging er von der Annahme aus, daß seine bürgerlichen Leser über dieselbe akademische Vorbildung, die er selbst genossen hatte, verfügten. Die allgemeine Verständlichkeit und inhaltliche Klarheit seiner literarischen Ausführungen auch für Nichtjuristen ist ein typisches durchgängiges Kennzeichen der Leue'schen Veröffentlichungen. Diese Wesensmerkmale seiner schriftstellerischen Diktion rührten daher, daß zwischen der von Leue benutzten rechtswissenschaftlichen Terminologie und dem aktuellen allgemeinen Sprachgebrauch kaum Unterschiede bestanden. Nicht zuletzt diesem Umstand verdankte z.B. Leues Flugschrift über den Entwurf zum preußischen Strafgesetzbuch seine weite Verbreitung und Akzeptanz in der Bevölkerung.

Dennoch ließ Leue in seinen Werken stets seine wissenschaftliche Autorität und außerordentliche Bildung erkennen. Dies gelang ihm u.a. dadurch, daß er im Text und in den Fußnoten zahlreiche Zitate in lateinischer, griechischer, englischer und französischer Sprache verwendete. Die notwendige Übersetzung folgte dabei je nach Länge und Schwierigkeitsgrad des Zitates wörtlich oder sinngemäß. Mit diesen Sentenzen, die sicherlich auch seiner wissenschaftlichen Reputation dienen sollte, versuchte Leue, seinen Arbeiten eine breite argumentative Basis zu verleihen. Er bewies mit dieser Arbeitsmethode jedoch auch, daß er der Tradition des Bildungsbürgertums verhaftet war und dabei in Kauf nahm zahlreiche Leser, denen jeder Zugang zu Alt- und Fremdsprachen fehlte, aus dem Kreis seiner potentiellen Leserschaft auszuschließen. Ob ihm diese Tatsache bewußt war, kann aus heutiger Sicht nicht mehr eindeutig nachvollzogen werden. Es deutet jedoch einiges darauf hin, daß Leue keine Leser von der Lektüre seiner Schriften ausgrenzen wollte.

In diesem Sinne waren der Aufbau und die Gliederung seiner Werke stets klar und übersichtlich, so daß ein gedanklicher Faden allein schon aus der jeweiligen Anlage des Werkes ablesbar war. Das jeweilige Gesamtbild seiner Werke war für seine Zeit perfekt redigiert und führte im Ergebnis dazu, daß sämtliche Werke gut lesbar waren.

Die Konkretisierung der jeweils behandelten Fragestellungen und Themen folgte einer differenzierenden Betrachtungsweise, die in ihrer Aufteilung von einer allgemeineren Einführung in das Thema jeweils zu einer spezielleren Behandlung wichtiger Einzelfragen führte. Durchgängig nahm Leue Anleihen in seiner praktischen Juristentätigkeit und bezog sich daneben auch auf konkrete Beispiele. Dadurch wurden seine Arbeiten anschaulich und lebendig. Auf diese Weise ließen sich die juristischen Inhalte vom

Leser so mühelos auf das reale Leben übertragen und wenn es Leue durch die Wahl seiner Beispiele gelungen sein sollte, bei seinen Lesern Gefühle hervorzurufen, so hatten seine Texte ihre aufklärerische Aufgabe noch besser erfüllen können. Erkenntnisse darüber gibt es zwar nicht, aber gerade in seinem literarischen Kampf um die Einführung von Geschworenengerichten versuchte Leue immer wieder die gerechteren Ergebnisse dieser Gerichtsform an Hand von Beispielen deutlich werden zu lassen. Bei dieser Schreibweise mußte ihm bewußt gewesen sein, daß sich nicht alle seine Leser vernunftgesteuert für die eine oder andere Ansicht entschieden. Da die tatsächlichen Leser sein Buch gekauft bzw. das Werk ausgeliehen hatten bestand, dokumentiert durch das In-Händen-Halten der Leue'schen Abhandlungen, oft bereits eine positive Grundhaltung die es auf seiten des Autors bereits während des Schreibens zu berücksichtigen und zu steuern galt. Leue setzte bei seiner Arbeit bewußt auch Schwerpunkte auf die Gefühle seiner Leser und konnte sich damit sicher sein, daß er auch emotionale Reaktionen hervorrief, die dazu beitragen konnten, Sachinhalte besser zu vermitteln. Überdies konnten seine Leser durch die genannten Stilmittel plastisch erfahren, daß der von ihnen gelesene Autor eine Botschaft vermitteln wollte, hinter der er selbst wahrhaftig stand. Das verlieh ihm Glaubwürdigkeit.

Wo er es für erforderlich hielt, bediente sich Leue auch weiterer literarischer Stilmittel, um den Versuch zu unternehmen, seinen Lesern die von ihm herausgefundenen Einsichten zu vermitteln. Als ein Charakteristikum dieses Arbeitsstils ist es anzusehen, daß Leue auch widerstreitende wissenschaftliche Ansichten zunächst objektiv darstellte, um diese seinen eigenen Ansichten gegenüberzustellen. In einem weiteren Schritt konnte er nun, nachdem er seine Leser entsprechend darauf vorbereitet hatte, abwägen und gegenteilige Ansichten verwerfen, um seine Ansichten in den Vordergrund zu rücken. Leue stellte seinen Lesern an den wichtigen Schnittstellen seiner Schriften Fragen, um auf Kernprobleme aufmerksam zu machen. Indem er die aufgeworfenen Fragen sogleich beantwortete, führte er seine Leser mit Leichtigkeit durch manch dichtes dogmatisches Dickicht und klärte sie zielsicher auf. Zentrale Begriffe ließ er gesperrt drucken, um die Aufmerksamkeit des Lesers auf diese Punkte zu fokussieren.

Insbesondere mit seinem Bericht über sein Strafverfahren gelang es ihm, vor den Lesern anschaulich ein Geschehen auszubreiten und dabei den Vorhang vor der Bühne der Justiz zu lüften. Dadurch konnte die Leserschaft einen tiefen Einblick in Dimensionen nehmen, die den einzelnen Lesern in diesem Umfang noch nicht überschaubar und erfahrbar gewesen sein können. Jedem einzelnen Leser wurde auf diesem Weg die Möglichkeit eröffnet, aus der Sicht auf den objektiven Ablauf der Prozesse subjektive Einsichten in die juristischen und politischen Hintergründe zu gewinnen. Damit verfolgte Leue erneut einen zutiefst aufklärerisch motivierten

Arbeitsansatz und vermochte es – quasi als erwünschten Nebeneffekt –, sich auch literarisch vollständig zu rehabilitieren.

Als ein weiteres Charakteristikum seiner Schriften ist ferner die von Werk zu Werk lediglich in ihrem Umfang variierende insgesamt stark ausgeprägte wissenschaftliche Arbeitsweise zu nennen. Diese Arbeitsweise drückte sich in der breitbandigen Verarbeitung der jeweils greifbaren Literatur und dem Zitieren sowohl beipflichtender als auch entgegenstehender Ansichten aus, so daß in den Werken Leues auch ein profunder Beitrag zur Genese der juristischen Streitkultur gesehen werden kann.

Auffällig sind in der inhaltlichen Arbeit Leues ebenfalls die historische und die rechtsvergleichende Arbeitsmethodik, die in Leue, zeitgleich mit Mittermaier, einen jungen Vertreter der Rechtsvergleichung verorten läßt.

Inhaltlich bewegte sich Leue auf der allgemeinen Linie der rheinischen juristischen Schriftsteller, die um den Erhalt ihrer rheinischen Institutionen hartnäckig, nachhaltig und erfolgreich kämpften. Weniger als bei Mittermaier läßt sich bei Leue der rein rechtswissenschaftliche Inhalt seiner Schriften von dem beigegebenen politischen Inhalt trennen. Insofern hielt Leue Zeit seines schriftstellerischen Schaffens an der Idee fest, mit rechtswissenschaftlichen Mitteln Einfluß auf den staatlich kontrollierten Gesetzgebungsprozeß ausüben zu können⁵⁵⁸.

War der zweite Schritt dieses Kampfes, die Ausdehnung des rheinischen Rechtssystems auf Preußen und ganz Deutschland nur in Ansätzen erfolgreich, so war dieses doch in besonderer Weise einer der verbleibenden Verdienste Leues in seiner ausdauernden Arbeit – prägte er doch die Entwicklung des Geschworenengerichtes durch seine einschlägigen Beiträge in ganz besonderer Form.

Will man Zäsuren im schriftstellerischen Werk Leues ausmachen, so ist die deutlichste inhaltliche Zäsur am ehesten in den Anfangsjahren seines publizistischen Wirkens festzustellen, als Leue im Jahr 1840 bei seinem dritten veröffentlichten Werk zum Anklageprozeß von der zivilrechtlichen Dogmatik in das strafprozessuale – und gerichtsverfassungsrechtliche Rechtsgebiet wechselte. Beide Themenbereiche blieben, lediglich unterbrochen durch ein zweimaliges Eingehen auf die beabsichtigte Reform des materiellen Strafrechts, die Schwerpunkte seiner schriftstellerischen Arbeit.

558 Nach *Kleinheyer/Schröder*, S. 12, bildete sich die Idee juristischer Schriftsteller von einer (rechts-) schöpferischen Funktion der Rechtswissenschaft als Gegensatz zum estatistischen Rechtsbegriff der französischen Revolution heraus.

2. Arbeitsergebnisse

Deutlicher als es der große Rechtsgelehrte *Rudolf Gneist* im Rahmen der Verhandlungen des 22. Deutschen Juristentages im Jahre 1892 vor den versammelten Delegierten äußerte, kann eine Würdigung des Leue'schen schriftstellerischen Credo allerdings kaum ausfallen.

Gneist äußerte:

»Indem man in dieser Weise die moderne Gesellschaft mit ihren Ansprüchen auf die Theilnahme am Staat gegenüberstellte der bestehenden ausschließlich juristischen Rechtsprechung, so kam man unabweisbar auf die Idee des Volksgerichtes. Unsere geistreichsten Juristen, unser Kirchmann, unser Leue am Rhein proclamierten laut in die Welt hinein: Endlich haben wir das Volksgericht – oder wie Leue sagt: Der Richter steht unter dem Gesetz, der Geschworene steht über dem Gesetz als der Vermittler zwischen der Rechtsidee und dem geschriebenen Recht.«⁵⁵⁹

Gneist stellt Leue sicherlich bewußt neben *Julius Hermann von Kirchmann*, der ähnlich mit der preußischen Justizobrigkeit rang wie Leue⁵⁶⁰. Kirchmann, ein Jahr nach Leue geboren, hatte zunächst eine ähnlich steile Justizkarriere wie Leue vorzuweisen, die ihn, der ausschließlich im Bereich alt-preußischen Rechts tätig war, bis in die Stellung eines Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts im schlesischen Ratibor aufsteigen ließ. Aber auch von Kirchmann fiel gegenüber der preußischen Justizobrigkeit durch seine politische Einstellung in Ungnade, wurde dann später strafversetzt und von seinen Vorgesetzten konsequent diszipliniert⁵⁶¹.

In ihrer gemeinsamen Treue zu rechtsstaatlichen Prinzipien und in ihrem Wunsch der Umsetzung sowie ihrem nicht nachlassenden Kampf um deren Verwirklichung in der preußischen Rechtswirklichkeit waren sich beide Juristen einig, so daß Gneist für seine Belobigung kaum ein besseres Vergleichspaar hätte finden können.

Die dem Schriftsteller Leue noch zwanzig Jahre nach seinem Tod gegenüber geäußerte Wertschätzung macht deutlich, daß er in der Rechtsdogmatik des 19. Jahrhunderts erkennbare Spuren hinterlassen hatte, die erst im

559 Verhandlungen des 22. Deutschen Juristentages, S. 443. Gneist hatte Leue noch persönlich gekannt. Gemeinsam mit Leue war er von 1859 an Abgeordneter im preußischen Abgeordnetenhaus, kannte Leue aber auch als Rechtswissenschaftler, da er sich in der Revolutionszeit mit der Schwurgerichtsproblematik auseinandersetzte. Zur Vita von Gneist vgl. *Ridder*, Sp. 1719 f.

560 Näher zu Vita v. *Kirchmanns*, der wie Leue zu Abgeordnetenehren (preußische Nationalversammlung und preußisches Abgeordnetenhaus) gelangte, siehe *Wallmann*, S. 94, Fn. 4.

561 Zu diesen in der Öffentlichkeit ebenfalls stark beachteten Vorgängen näher *Wallmann*, S. 96 ff., wobei Wallmann bereits die Versetzung von Kirchmanns von Berlin nach Ratibor trotz des beruflichen Aufstiegs als ein Zeichen beginnender Disziplinierung interpretiert. Ebenso wie in Leue traf jedoch die preußische Justizbürokratie in v. Kirchmann auf einen Juristen, der sich nicht beugen ließ, sondern seinen politischen Grundsätzen die Treue hielt.

Verlaufe des 20. Jahrhunderts nahezu verschüttet worden waren. Die Ursachen für das Vergessen des Leue'schen Werkes mögen auch darin zu finden sein, daß seine Reformvorhaben rechtspolitisch ausschließlich eine auf das preußische Staatsgebiet beschränkte Stoßrichtung besaßen. Im Zuge der deutschen Einheit und der daraus resultierenden Reichsjustizreformen waren seine Ansätze dann nur noch sehr beschränkt verwendbar. Als parlamentarische Diskussionsgrundlagen für die nach der deutschen Einigung anstehenden großen Reformvorhaben eigneten sich Leues Entwürfe nun nicht mehr, so daß seine gesetzgeberischen Anschübe früherer Jahre zunehmend in Vergessenheit gerieten.

Auch sind ernsthafte Versuche, die von Leue in seinem Beruf, seinem rechtswissenschaftlichen Werk und seiner politischen Betätigung gelegten deutlichen Spuren aufzufinden und nachzuzeichnen bislang nur rudimentär geblieben. Eine mögliche Ursache für dieses bislang bestehende wissenschaftliche Desiderat mag darin begründet liegen, daß Leue als Altmärker seine Heimat verließ, um in seiner Wahlheimat im Rheinland zu leben und zu arbeiten. Damit war Leue landsmannschaftlich nicht mehr eindeutig zu verorten, was zu seiner Vergessenheit aus fehlender lokalhistorischer Forschungsmotivation beigetragen haben könnte. In diesem Zusammenhang ist es jedoch insbesondere Historikern wie etwa *Faber* und *Kühne* zu verdanken, daß sie im Rahmen ihrer rechtshistorischen Untersuchungen erneut auf einen streitbaren und wichtigen Juristen des 19. Jahrhunderts aufmerksam gemacht haben. Ein Anliegen, zu dem auch die vorliegende Arbeit den ihr möglichen Teilbeitrag leisten möchte.